



Deutscher Bundestag

Geschäftsordnung
des Deutschen Bundestages
und Geschäftsordnung des
Vermittlungsausschusses

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses

Textausgabe
Stand: Mai 2014



Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Gestaltung und Satz: Regelindis Westphal Grafik-Design / Norbert Lauterbach
Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008 büro uebele
Druck: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

© Deutscher Bundestag, Berlin 2014
Alle Rechte vorbehalten

Diese Publikation wird vom Deutschen Bundestag im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder Wahlbewerbern – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist unzulässig.

Inhaltsübersicht

A. Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	11
I. Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und Schriftführer	12
§ 1 Konstituierung	13
§ 2 Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter	13
§ 3 Wahl der Schriftführer	14
II. Wahl des Bundeskanzlers	15
§ 4 Wahl des Bundeskanzlers	16
III. Präsident, Präsidium und Ältestenrat	17
§ 5 Präsidium	18
§ 6 Ältestenrat	18
§ 7 Aufgaben des Präsidenten	18
§ 8 Sitzungsvorstand	20
§ 9 Aufgaben der Schriftführer	20
IV. Fraktionen	21
§ 10 Bildung der Fraktionen	22
§ 11 Reihenfolge der Fraktionen	22
§ 12 Stellenanteile der Fraktionen	22
V. Die Mitglieder des Bundestages	24
§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundestages	25
§ 14 Urlaub	25
§ 15 Anfechtung und Verlust der Mitgliedschaft	25
§ 16 Akteneinsicht und -abgabe	25
§ 17 Geheimschutzordnung	26
§ 18 Verhaltensregeln	26
VI. Tagesordnung, Einberufung, Leitung der Sitzung und Ordnungsmaßnahmen	27
§ 19 Sitzungen	28
§ 20 Tagesordnung	28

§ 21	Einberufung durch den Präsidenten	29
§ 22	Leitung der Sitzungen	29
§ 23	Eröffnung der Aussprache	29
§ 24	Verbindung der Beratung	30
§ 25	Vertagung der Beratung oder Schluß der Aussprache	30
§ 26	Vertagung der Sitzung	30
§ 27	Worterteilung und Wortmeldung	30
§ 28	Reihenfolge der Redner	31
§ 29	Zur Geschäftsordnung	31
§ 30	Erklärung zur Aussprache	32
§ 31	Erklärung zur Abstimmung	32
§ 32	Erklärung außerhalb der Tagesordnung	32
§ 33	Die Rede	33
§ 34	Platz des Redners	33
§ 35	Rededauer	33
§ 36	Sach- und Ordnungsruf, Wortentziehung	34
§ 37	Ordnungsgeld	34
§ 38	Ausschluß von Mitgliedern des Bundestages	34
§ 39	Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	35
§ 40	Unterbrechung der Sitzung	35
§ 41	Weitere Ordnungsmaßnahmen	36
§ 42	Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung	36
§ 43	Recht auf jederzeitiges Gehör	36
§ 44	Wiedereröffnung der Aussprache	36
§ 45	Feststellung der Beschlußfähigkeit, Folgen der Beschlußunfähigkeit	37
§ 46	Fragestellung	38
§ 47	Teilung der Frage	38
§ 48	Abstimmungsregeln	38
§ 49	Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln	39
§ 50	Verfahren bei der Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde	40
§ 51	Zählung der Stimmen	40
§ 52	Namentliche Abstimmung	41
§ 53	Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung	41

VII. Ausschüsse 42

§ 54	Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse	43
§ 55	Einsetzung von Unterausschüssen	43
§ 56	Enquete-Kommission	44
§ 56 a	Technikfolgenanalysen	45
§ 57	Mitgliederzahl der Ausschüsse	45
§ 58	Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters	45
§ 59	Rechte und Pflichten des Vorsitzenden	46
§ 60	Einberufung der Ausschußsitzungen	46

§ 61	Tagesordnung der Ausschüsse	47
§ 62	Aufgaben der Ausschüsse	47
§ 63	Federführender Ausschuß	48
§ 64	Verhandlungsgegenstände	48
§ 65	Berichterstatterbenennung	48
§ 66	Berichterstattung	49
§ 67	Beschlußfähigkeit im Ausschuß	49
§ 68	Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung zu den Ausschußsitzungen	49
§ 69	Nichtöffentliche Ausschußsitzungen	50
§ 69 a	Erweiterte öffentliche Ausschußberatungen	51
§ 70	Öffentliche Anhörungssitzungen	52
§ 71	Antragstellung im Ausschuß, Schluß der Aussprache	54
§ 72	Abstimmung außerhalb einer Sitzung	54
§ 73	Ausschußprotokolle	55
§ 74	Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung	55

VIII. Vorlagen und ihre Behandlung 56

§ 75	Vorlagen	57
§ 76	Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages	58
§ 77	Behandlung der Vorlagen	58
§ 78	Beratungen	59
§ 79	Erste Beratung von Gesetzentwürfen	60
§ 80	Überweisung an einen Ausschuß	60
§ 80 a	Überprüfung von Gesetzentwürfen auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit	61
§ 81	Zweite Beratung von Gesetzentwürfen	62
§ 82	Änderungsanträge und Zurückverweisung in zweiter Beratung	63
§ 83	Zusammenstellung der Änderungen	63
§ 84	Dritte Beratung von Gesetzentwürfen	63
§ 85	Änderungsanträge und Zurückverweisung in dritter Beratung	64
§ 86	Schlußabstimmung	65
§ 87	Verfahren zu Artikel 113 des Grundgesetzes	65
§ 88	Behandlung von Entschließungsanträgen	65
§ 89	Einberufung des Vermittlungsausschusses	66
§ 90	Beratung von Beschlußempfehlungen des Vermittlungsausschusses	66
§ 91	Einspruch des Bundesrates	67
§ 92	Rechtsverordnungen	67
§ 93	Zuleitung und Überweisung von EU-Dokumenten, Unionsvorlagen	67
§ 93 a	Ausschussberatung von EU-Dokumenten	69
§ 93 b	Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union	71
§ 93 c	Subsidiaritätsrüge	73
§ 93 d	Subsidiaritätsklage	74

§ 94	Stabilitätsvorlagen	75
§ 95	Haushaltsvorlagen	75
§ 96	Finanzvorlagen	76
§ 96 a	Verfahren nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz	78
§ 97	Mißtrauensantrag gegen den Bundeskanzler	79
§ 98	Vertrauensantrag des Bundeskanzlers	79
§ 99	Dringliche Gesetzentwürfe der Bundesregierung nach Artikel 81 des Grundgesetzes	80
§ 100	Große Anfragen	80
§ 101	Beantwortung und Beratung von Großen Anfragen	80
§ 102	Ablehnung der Beantwortung der Großen Anfragen	81
§ 103	Beschränkung der Beratung über Große Anfragen	81
§ 104	Kleine Anfragen	81
§ 105	Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages	82
§ 106	Aktuelle Stunde und Befragung der Bundesregierung	82
§ 107	Immunitätsangelegenheiten	82

IX. Behandlung von Petitionen 84

§ 108	Zuständigkeit des Petitionsausschusses	85
§ 109	Überweisung der Petitionen	85
§ 110	Rechte des Petitionsausschusses	85
§ 111	Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses	86
§ 112	Beschlußempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses	86

X. Der Wehrbeauftragte des Bundestages 87

§ 113	Wahl des Wehrbeauftragten	88
§ 114	Berichte des Wehrbeauftragten	88
§ 115	Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten	88

XI. Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse des Bundestages 89

§ 116	Plenarprotokolle	90
§ 117	Prüfung der Niederschrift durch den Redner	90
§ 118	Korrektur der Niederschrift	90
§ 119	Niederschrift von Zwischenrufen	90
§ 120	Beurkundung der Beschlüsse	91
§ 121	Einspruch gegen das Amtliche Protokoll	91
§ 122	Übersendung beschlossener Gesetze	91
§ 122 a	Elektronische Dokumente	92

§ 123	Fristenberechnung	92
§ 124	Wahrung der Frist	92
§ 125	Unerledigte Gegenstände	93

XII. Abweichungen und Auslegung dieser Geschäftsordnung	94
--	----

§ 126	Abweichungen von dieser Geschäftsordnung	95
§ 122 a	Besondere Anwendung von Minderheitsrechten in der 18. Wahlperiode	95
§ 127	Auslegung dieser Geschäftsordnung	97
§ 128	Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung	97

Anlagen	98
---------	----

Anlage 1	
Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages	99
Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Juni 2013 (BGBl. I S. 1645)	106
Anlage 2	
Registrierung von Verbänden und deren Vertretern	111
Anlage 3	
Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages	112
Ausführungsbestimmungen zur Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages vom 19. September 1975	120
Anlage 4	
Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen	124
Anlage 5	
Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellen Interesse	127
Anlage 6	
Beschluß des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages	129
Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90 b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB	132
Anlage 7	
Befragung der Bundesregierung	141

Anhänge	142
Anhang 1	
Hausordnung des Deutschen Bundestages	142
Anhang 2	
Richtlinien für die Behandlung der Ausschlußprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT	154
B. Gemeinsame Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses	156
C. Sachweiser zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	161

A. Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237),
zuletzt geändert laut Bekanntmachung
vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534)

I.

Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter
und Schriftführer

§ 1

Konstituierung

- (1) Der neugewählte Bundestag wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Präsidenten spätestens zum dreißigsten Tage nach der Wahl (Artikel 39 des Grundgesetzes) einberufen.
- (2) In der ersten Sitzung des Bundestages führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.
- (3) Der Alterspräsident ernennt Mitglieder des Bundestages zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Mitglieder des Bundestages.
- (4) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit wird die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und der Schriftführer vorgenommen.

> Artikel 39 Abs.1 und 2 GG

§ 2

Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter

- (1) Der Bundestag wählt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) in besonderen Wahlhandlungen den Präsidenten und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode. Jede Fraktion des Deutschen Bundestages ist durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei nur einem Bewerber ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Bewerbern kommen die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des amtierenden Präsidenten.

- (3) Weitere Wahlgänge mit einem im dritten Wahlgang erfolglosen Bewerber sind nur nach Vereinbarung im Ältestenrat zulässig. Werden nach erfolglosem Ablauf des Verfahrens nach Absatz 2 neue Bewerber vorgeschlagen, ist neu in das Wahlverfahren gemäß Absatz 2 einzutreten.

> Artikel 40 Abs. 1 und Artikel 121 GG

§ 3

Wahl der Schriftführer

Der Bundestag beschließt die Zahl der Schriftführer. Sie können gemeinsam auf Grund eines Vorschlages der Fraktionen gewählt werden. Bei der Festlegung der Zahl der Schriftführer und ihrer Verteilung auf die Fraktionen ist § 12 zu beachten.

II. Wahl des Bundeskanzlers

§4

Wahl des Bundeskanzlers

Die Wahl des Bundeskanzlers (Artikel 63 des Grundgesetzes) erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§49). Wahlvorschläge zu den Wahlgängen gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes sind von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfaßt, zu unterzeichnen.

- > Artikel 63 GG
- > Eidesleistung: Artikel 64 Abs. 2 GG
- > Mehrheit der Mitglieder: Artikel 121 GG

III. Präsident, Präsidium und Ältestenrat

§ 5

Präsidium

Der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten bilden das Präsidium.

§ 6

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und dreiundzwanzig weiteren von den Fraktionen gemäß § 12 zu benennenden Mitgliedern. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten. Er muß ihn einberufen, wenn eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages es verlangen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie über den Arbeitsplan des Bundestages herbei. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Ältestenrat kein Beschlußorgan.
- (3) Der Ältestenrat beschließt über die inneren Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er verfügt über die Verwendung der dem Bundestag vorbehaltenen Räume. Er stellt den Voranschlag für den Haushaltseinzelplan des Bundestages auf, von dem der Haushaltsausschuß nur im Benehmen mit dem Ältestenrat abweichen kann.
- (4) Für die Angelegenheiten der Bibliothek, des Archivs und anderer Dokumentationen setzt der Ältestenrat einen ständigen Unterausschuß ein, dem auch Mitglieder des Bundestages, die nicht Mitglied des Ältestenrates sind, angehören können.

§ 7

Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt den Bundestag und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Bundestages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen

- gen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.
- (2) Dem Präsidenten steht das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken zu. Der Präsident erläßt im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Hausordnung.
 - (3) Der Präsident schließt die Verträge, die für die Bundestagsverwaltung von erheblicher Bedeutung sind, im Benehmen mit seinen Stellvertretern ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist der Präsident an.
 - (4) Der Präsident ist die oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamten. Er ernennt und stellt die Bundestagsbeamten nach den gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ein und versetzt sie in den Ruhestand. Auch die nichtbeamteten Bediensteten des Bundestages werden von dem Präsidenten eingestellt und entlassen. Maßnahmen nach Satz 2 und 3 trifft der Präsident, soweit Beamte des höheren Dienstes oder entsprechend eingestufte Angestellte betroffen sind, im Benehmen mit den stellvertretenden Präsidenten, soweit leitende Beamte (A 16 und höher) oder entsprechend eingestufte Angestellte eingestellt, befördert bzw. höhergestellt werden, mit Zustimmung des Präsidiums.
 - (5) Absatz 4 gilt auch für die dem Wehrbeauftragten beigegebenen Beschäftigten. Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 4 erfolgen im Benehmen mit dem Wehrbeauftragten. Für die Bestellung, Ernennung, Umsetzung, Versetzung und Zurrücksetzung des Leitenden Beamten ist das Einvernehmen mit dem Wehrbeauftragten erforderlich. Der Wehrbeauftragte hat das Recht, für alle Entscheidungen nach Absatz 4 Vorschläge zu unterbreiten.
 - (6) Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn einer seiner Stellvertreter aus der zweitstärksten Fraktion.

> Artikel 40 Abs. 2 GG

§ 8

Sitzungsvorstand

- (1) In den Sitzungen des Bundestages bilden der amtierende Präsident und zwei Schriftführer den Sitzungsvorstand.
- (2) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Reihenfolge der Vertretung. Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt der Alterspräsident die Leitung.
- (3) Stehen die gewählten Schriftführer für eine Sitzung des Bundestages nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so bestellt der amtierende Präsident andere Mitglieder des Bundestages als Stellvertreter.

§ 9

Aufgaben der Schriftführer

Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten. Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Verhandlungen zu beurkunden, die Rednerlisten zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmzettel zu sammeln und zu zählen, die Korrektur der Plenarprotokolle zu überwachen und andere Angelegenheiten des Bundestages nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

IV.

Fraktionen

§ 10

Bildung der Fraktionen

- (1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Bundestages.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Fraktionen können Gäste aufnehmen, die bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (§ 12) zu berücksichtigen sind.
- (4) Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Für sie gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Technische Arbeitsgemeinschaften zwischen Fraktionen können nicht zu einer Änderung der Stellenanteile führen, die den einzelnen Fraktionen nach ihrer Stärke zustehen.

§ 11

Reihenfolge der Fraktionen

Nach der Stärke der Fraktionen bestimmt sich ihre Reihenfolge. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer Sitzung des Bundestages gezogen wird. Erledigte Mitgliedersitze werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, die sie bisher innehatte.

§ 12

Stellenanteile der Fraktionen

Die Zusammensetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitizes in den Ausschüssen ist

im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die der Bundestag vorzunehmen hat, angewandt.

V.

Die Mitglieder des Bundestages

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundestages

- (1) Jedes Mitglied des Bundestages folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.
- (2) Die Mitglieder des Bundestages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen. An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Bundestages einzutragen haben. Die Folgen der Nichteintragung und der Nichtbeteiligung an einer namentlichen Abstimmung ergeben sich aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz).

> Artikel 38 Abs. 1 GG

§ 14

Urlaub

Urlaub erteilt der Präsident. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

§ 15

Anfechtung und Verlust der Mitgliedschaft

Die Rechte eines Mitgliedes des Bundestages, dessen Mitgliedschaft angefochten ist, regeln sich nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes. Nach diesem Gesetz richtet sich auch der Verlust der Mitgliedschaft.

§ 16

Akteneinsicht und -abgabe

- (1) Die Mitglieder des Bundestages sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Bundestages oder eines Ausschusses befinden; die Arbeiten des Bundestages oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter dürfen dadurch nicht behindert werden. Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Bundestag über seine Mitglieder geführt werden, ist nur dem betreffenden Mitglied des Bundestages mög-

lich. Wünschen andere Mitglieder des Bundestages etwa als Berichterstatter oder Ausschußvorsitzende oder Persönlichkeiten außerhalb des Hauses Einsicht in diese Akten, dann kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten und des betreffenden Mitgliedes des Bundestages geschehen. Akten des Bundestages, die ein Mitglied des Bundestages persönlich betreffen, kann es jederzeit einsehen.

- (2) Zum Gebrauch außerhalb des Bundeshauses werden Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben.
- (3) Ausnahmen kann der Präsident genehmigen.
- (4) Für Verschlusssachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (§ 17).

§ 17

Geheimschutzordnung

Der Bundestag beschließt eine Geheimschutzordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (Anlage 3). Sie regelt die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt werden müssen.

§ 18

Verhaltensregeln

Die vom Bundestag gemäß § 44 b ob des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) zu beschließenden Verhaltensregeln sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung (Anlage 1).

VI.

Tagesordnung, Einberufung, Leitung
der Sitzung und Ordnungsmaßnahmen

§ 19

Sitzungen

Die Sitzungen des Bundestages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach Artikel 42 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgeschlossen werden.

> Artikel 42 Abs. 1 GG

§ 20

Tagesordnung

- (1) Termin und Tagesordnung jeder Sitzung des Bundestages werden im Ältestenrat vereinbart, es sei denn, daß der Bundestag vorher darüber beschließt oder der Präsident sie nach § 21 Abs.1 selbständig festsetzt.
- (2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Nach Eröffnung jeder Plenarsitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung jedes Mitglied des Bundestages eine Änderung der Tagesordnung beantragen, wenn es diesen Antrag bis spätestens 18 Uhr des Vortages dem Präsidenten vorgelegt hat.
- (3) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn nicht von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird oder diese Geschäftsordnung die Beratung außerhalb der Tagesordnung zuläßt. Der Bundestag kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (4) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages müssen auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und beraten werden, wenn seit der Verteilung der Drucksache (§ 123) mindestens drei Wochen vergangen sind.
- (5) Ist eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit aufgehoben worden, kann der Präsident für denselben Tag einmal eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Innerhalb dieser Tagesordnung kann er den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolglosen Abstimmung oder Wahl festlegen oder sie von der Tagesordnung absetzen, es sei denn, daß von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird.

§ 21

Einberufung durch den Präsidenten

- (1) Selbständig setzt der Präsident Termin und Tagesordnung fest, wenn der Bundestag ihn dazu ermächtigt oder aus einem anderen Grunde als dem der Beschlußunfähigkeit nicht entscheiden kann.
- (2) Der Präsident ist zur Einberufung des Bundestages verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bundestages, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen (Artikel 39 Abs. 3 des Grundgesetzes).
- (3) Hat der Präsident in anderen Fällen selbständig eine Sitzung anberaumt oder Nachträge zur Tagesordnung festgesetzt, so muß er bei Beginn der Sitzung die Genehmigung des Bundestages einholen.

> Artikel 39 Abs. 3 GG

§ 22

Leitung der Sitzungen

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Vor Schluß der Sitzung gibt der Präsident nach den Vereinbarungen im Ältestenrat oder nach Beschluß des Bundestages den Termin der nächsten Sitzung bekannt.

§ 23

Eröffnung der Aussprache

Der Präsident hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§ 24

Verbindung der Beratung

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 25

Vertagung der Beratung oder Schluß der Aussprache

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zum Wort, so erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.
- (2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages die Beratung vertagen oder die Aussprache schließen. Der Antrag auf Schluß der Aussprache geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung vor. Ein Antrag auf Schluß der Aussprache darf erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion mindestens einmal zu Wort gekommen ist.

§ 26

Vertagung der Sitzung

Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn es der Bundestag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages beschließt.

§ 27

Worterteilung und Wortmeldung

- (1) Ein Mitglied des Bundestages darf nur sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Will der Präsident selbst sich als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Mitglieder des Bundestages, die zur Sache sprechen wollen, haben sich in der Regel bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zum Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur Abgabe von Erklärungen können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.

- (2) Für Zwischenfragen an den Redner und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Bundestages über die Saalmikrofone zum Wort. Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zuläßt. Im Anschluß an einen Debattenbeitrag kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens drei Minuten erteilen; der Redner darf hierauf noch einmal antworten.

§ 28

Reihenfolge der Redner

- (1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten; insbesondere soll nach der Rede eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung eine abweichende Meinung zu Wort kommen.
- (2) Der erste Redner in der Aussprache zu Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages soll nicht der Fraktion des Antragstellers angehören. Antragsteller und Berichterstatter können vor Beginn und nach Schluß der Aussprache das Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 29

Zur Geschäftsordnung

- (1) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt der Präsident vorrangig das Wort. Der Antrag muß sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.
- (2) Der Präsident kann die Worterteilung bei Geschäftsordnungsanträgen, denen entsprochen werden muß (Verlangen), auf den Antragsteller, bei anderen Anträgen auf einen Sprecher jeder Fraktion beschränken.

- (3) Meldet sich ein Mitglied des Bundestages zur Geschäftsordnung zum Wort, ohne zu einem Geschäftsordnungsantrag sprechen oder einen solchen stellen zu wollen, so erteilt der Präsident das Wort nach seinem Ermessen.
- (4) Zur Geschäftsordnung darf der einzelne Redner nicht länger als fünf Minuten sprechen.

§ 30

Erklärung zur Aussprache

Zu einer Erklärung zur Aussprache wird das Wort nach Schluß, Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache erteilt. Vorrangig kann der Präsident das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Der Anlaß ist ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. Mit einer Erklärung zur Aussprache dürfen nur Äußerungen, die sich in der Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden; sie darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 31

Erklärung zur Abstimmung

- (1) Nach Schluß der Aussprache kann jedes Mitglied des Bundestages zur abschließenden Abstimmung eine mündliche Erklärung, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf, oder eine kurze schriftliche Erklärung abgeben, die in das Plenarprotokoll aufzunehmen ist. Der Präsident erteilt das Wort zu einer Erklärung in der Regel vor der Abstimmung.
- (2) Jedes Mitglied des Bundestages kann vor der Abstimmung erklären, daß es nicht an der Abstimmung teilnehme.

§ 32

Erklärung außerhalb der Tagesordnung

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Schluß, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache erteilen. Der Anlaß ist

ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. Die Erklärung darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 33

Die Rede

Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 34

Platz des Redners

Die Redner sprechen von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus.

§ 35

Rededauer

- (1) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Bundestag festgelegt. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gemäß Satz 1 oder beschließt der Bundestag nichts anderes, darf der einzelne Redner in der Aussprache nicht länger als 15 Minuten sprechen. Auf Verlangen einer Fraktion kann einer ihrer Redner eine Redezeit bis zu 45 Minuten in Anspruch nehmen. Der Präsident kann diese Redezeiten verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahelegt.
- (2) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als 20 Minuten, kann die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen lassen will, für einen ihrer Redner eine entsprechende Redezeit verlangen.
- (3) Überschreitet ein Mitglied des Bundestages seine Redezeit, so soll ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 36

Sach- und Ordnungsruf, Wortentziehung

- (1) Der Präsident kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Bundestages, wenn sie die Ordnung oder die Würde des Bundestages verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (2) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

§ 37

Ordnungsgeld

Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages kann der Präsident gegen ein Mitglied des Bundestages, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 2 000 Euro. § 38 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 38

Ausschluss von Mitgliedern des Bundestages

- (1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages kann der Präsident ein Mitglied des Bundestages, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen oder ein Ordnungsgeld festgesetzt worden ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Bis zum Schluss der Sitzung muss der Präsident bekanntgeben, für wie viele Sitzungstage das betroffene Mitglied ausgeschlossen wird. Ein Mitglied des Bundestages kann bis zu dreißig Sitzungstage ausgeschlossen werden.

- (2) Ein Sitzungsausschluss kann auch nachträglich, spätestens in der auf die gröbliche Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages folgenden Sitzung, ausgesprochen werden, wenn der Präsident während der Sitzung eine Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages ausdrücklich feststellt und sich einen nachträglichen Sitzungsausschluss vorbehält. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ein bereits erteilter Ordnungsruf schließt einen nachträglichen Sitzungsausschluss nicht aus.
- (3) Das betroffene Mitglied hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt es der Aufforderung nicht nach, wird es vom Präsidenten darauf hingewiesen, dass es sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuzieht.
- (4) Das betroffene Mitglied darf während der Dauer seines Ausschlusses auch nicht an Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (5) Versucht das betroffene Mitglied, widerrechtlich an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 3 Satz 2 entsprechend Anwendung.
- (6) Das betroffene Mitglied gilt als nicht beurlaubt. Es darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.

§ 39

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen den Ordnungsruf (§ 36), das Ordnungsgeld (§ 37) und den Sitzungsausschluss (§ 38) kann das betroffene Mitglied des Bundestages bis zum nächsten Plenarsitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Der Bundestag entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 40

Unterbrechung der Sitzung

Wenn im Bundestag störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder auf-

heben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung beruft der Präsident ein.

§ 41

Weitere Ordnungsmaßnahmen

- (1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.
- (2) Wer auf den Tribünen Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

§ 42

Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung

Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages die Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung beschließen.

> Artikel 43 Abs. 1 GG

§ 43

Recht auf jederzeitiges Gehör

Die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihre Beauftragten müssen nach Artikel 43 Abs. 2 des Grundgesetzes auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

> Artikel 43 Abs. 2 GG

§ 44

Wiedereröffnung der Aussprache

- (1) Ergreift nach Schluß der Aussprache oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten zu dem Verhandlungsgegenstand das Wort, so ist die Aussprache wieder eröffnet.

- (2) Erhält während der Aussprache ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten zu dem Verhandlungsgegenstand das Wort, so haben die Fraktionen, deren Redezeit zu diesem Tagesordnungspunkt bereits ausgeschöpft ist, das Recht, noch einmal ein Viertel ihrer Redezeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Ergreift ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages die Aussprache über seine Ausführungen eröffnet. In dieser Aussprache dürfen keine Sachanträge gestellt werden.

§ 45

Feststellung der Beschlußfähigkeit, Folgen der Beschlußunfähigkeit

- (1) Der Bundestag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist.
- (2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht oder wird die Beschlußfähigkeit vom Sitzungsvorstand im Einvernehmen mit den Fraktionen bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen nach § 51, im Laufe einer Kernzeit-Debatte im Verfahren nach § 52 festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.
- (3) Nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit hebt der Präsident die Sitzung sofort auf. § 20 Abs. 5 findet Anwendung. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.
- (4) Unabhängig von dem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Präsident bei Kernzeit-Debatten im Einvernehmen mit den Fraktionen die Sitzung unterbrechen, wenn der Sitzungsvorstand bezweifelt, daß 25 vom Hundert der Mitglie-

der des Bundestages anwesend sind. Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt im Verfahren nach § 52.

§ 46

Fragestellung

Der Präsident stellt die Fragen so, daß sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Bundestag.

§ 47

Teilung der Frage

Jedes Mitglied des Bundestages kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet bei Anträgen von Mitgliedern des Bundestages der Antragsteller, sonst der Bundestag. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

§ 48

Abstimmungsregeln

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei der Schlußabstimmung über Gesetzentwürfe (§ 86) erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.
- (2) Soweit nicht das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit verneint die Frage.
- (3) Wird durch das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung für einen Beschluß oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt der Präsident ausdrücklich fest, daß die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
 - > Artikel 42 Abs. 2 GG
 - > Mehrheit der Mitglieder: Artikel 121 GG

Bestimmungen des Grundgesetzes:

Gebietsänderung der Länder: Artikel 29 Abs. 7 Satz 2

Ausschluß der Öffentlichkeit: Artikel 42 Abs. 1

> § 19 GO

Anklage des Bundespräsidenten: Artikel 61 Abs. 1 Satz 3

Wahl des Bundeskanzlers: Artikel 63 Abs. 2 bis 4

> § 4 GO

Mißtrauensvotum: Artikel 67 Abs. 1

> § 97 GO

Wahl eines neuen Bundeskanzlers: Artikel 68 Abs. 1

> § 98 GO

Zurückweisung des Bundesratseinspruches: Artikel 77 Abs. 4

> § 91 GO

Grundgesetzänderung: Artikel 79 Abs. 2

Anwendung von Rechtsvorschriften im Spannungsfall:

Artikel 80 a Abs. 1 und 3

Errichtung bundeseigener Mittel- und Unterbehörden:

Artikel 87 Abs. 3 Satz 2

Feststellung des Verteidigungsfalles: Artikel 115 a Abs. 1

Gesetzliche Bestimmungen:

§ 5 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

§§ 13 und 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

§ 22 des Bundesdatenschutzgesetzes

§ 35 Abs. 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Bestimmungen der Geschäftsordnung:

Wahl des Bundestagspräsidenten und der Stellvertreter: § 2 Abs. 2

Abweichungen von der Geschäftsordnung: § 126

§ 49

Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln

- (1) Soweit in einem Bundesgesetz oder in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch den Bundestag mit verdeckten (amtlichen) Stimmzetteln vorgeschrieben sind, findet die Wahl geheim statt. Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlzelle (bei Namensaufruf) ausgehändigt werden. Die

zur Gewährleistung einer geheimen Wahl aufzustellenden Wahlzellen sind bei der Stimmabgabe zu benutzen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Wahlumschlag in die dafür vorgesehenen Wahlurnen zu legen.

- (2) § 56 Abs. 6 Nr. 4 der Bundeswahlordnung gilt entsprechend.

§ 56 Abs. 6 Nr. 4 der Bundeswahlordnung:

*„(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der ...
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet
oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder ...“*

§ 50

Verfahren bei der Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde

- (1) Ist in einem Gesetzentwurf über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden, so erfolgt die Auswahl, wenn mehr als zwei Vorschläge für den Sitz der Behörde gemacht werden, vor der Schlußabstimmung.
- (2) Der Bundestag wählt mit Namensstimmzetteln, auf die der jeweils gewünschte Ort zu schreiben ist. Gewählt ist der Ort, der die Mehrheit der Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, werden in einem zweiten Wahlgang die beiden Orte zur Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist dann der Ort, der die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (3) Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn bei der Beratung eines Antrages über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden ist.
- (4) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Bestimmung von Zuständigkeiten und ähnliche Entscheidungen handelt und wenn mehr als zwei voneinander abweichende Anträge gestellt werden.

§ 51

Zählung der Stimmen

- (1) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, so wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt er auch nach ihr uneinig, so werden die Stimmen gezählt. Auf An-

ordnung des Sitzungsvorstandes erfolgt die Zählung gemäß Absatz 2.

- (2) Nachdem die Mitglieder des Bundestages auf Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal verlassen haben, werden die Türen bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. An jeder dieser Türen stellen sich zwei Schriftführer auf. Auf ein Zeichen des Präsidenten betreten die Mitglieder des Bundestages durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden von den Schriftführern laut gezählt. Zur Beendigung der Zählung gibt der Präsident ein Zeichen. Mitglieder des Bundestages, die später eintreten, werden nicht mitgezählt. Der Präsident und die dienstattuenden Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 52

Namentliche Abstimmung

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden. Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthalte mich“ tragen. Nach beendeter Einsammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 53

Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

- a) Stärke des Ausschusses,
- b) Abkürzung der Fristen,
- c) Sitzungszeit und Tagesordnung,
- d) Vertagung der Sitzung,
- e) Vertagung der Beratung oder Schluß der Aussprache,
- f) Teilung der Frage,
- g) Überweisung an einen Ausschuß.

VII. Ausschüsse

§ 54

Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Verhandlungen setzt der Bundestag ständige Ausschüsse ein. Für einzelne Angelegenheiten kann er Sonderausschüsse einsetzen.
- (2) Soweit das Grundgesetz oder Bundesgesetze die Einsetzung von Ausschüssen vorschreiben oder zulassen, richtet sich die Einsetzung und das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, es sei denn, daß im Grundgesetz, in den Bundesgesetzen oder in besonderen Geschäftsordnungen etwas anderes bestimmt ist.
 - > Untersuchungsausschüsse: Artikel 44 GG
 - > Wahlprüfungsausschuß: Artikel 41 GG und Wahlprüfungsgesetz
 - > Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union: Art. 45 GG
 - > Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und Ausschuß für Verteidigung: Artikel 45 a GG
 - > Petitionsausschuß: Artikel 45 c GG, Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
 - > Richterwahlausschuß: Artikel 95 Abs. 2 GG und Richterwahlgesetz
 - > Wahlausschuß: Artikel 94 Abs. 1 Satz 2 GG, Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
 - > Vermittlungsausschuß: Artikel 77 GG und Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses

§ 55

Einsetzung von Unterausschüssen

- (1) Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann jeder Ausschuß aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen, es sei denn, daß ein Drittel seiner Mitglieder widerspricht. In Ausnahmefällen können die Fraktionen auch Mitglieder des Bundestages benennen, die nicht dem Ausschuß angehören.
- (2) Bei der Bestimmung des Vorsitzenden des Unterausschusses soll der Ausschuß sich nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen richten (§ 12). Wird der Unteraus-

schuß für eine bestimmte Dauer eingesetzt, kann er vorzeitig nur aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses nicht widerspricht; im übrigen kann der Ausschuß den Unterausschuß jederzeit auflösen. Der Unterausschuß hat seinen Bericht dem Ausschuß vorzulegen.

- (3) In einem Unterausschuß muß jede Fraktion, die im Ausschuß vertreten ist, auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Im übrigen sind die Grundsätze des § 12 zu berücksichtigen.
- (4) Ist eine Vorlage mehreren Ausschüssen zur Beratung überwiesen worden oder fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, können diese einen gemeinsamen Unterausschuß bilden.

§ 56

Enquete-Kommission

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann der Bundestag eine Enquete-Kommission einsetzen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muß den Auftrag der Kommission bezeichnen.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und vom Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke. Die Mitgliederzahl der Kommission soll, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Mitglieder der Fraktionen, neun nicht übersteigen.
- (3) Jede Fraktion kann ein Mitglied, auf Beschluß des Bundestages auch mehrere Mitglieder, in die Kommission entsenden.
- (4) Die Enquete-Kommission hat ihren Bericht so rechtzeitig vorzulegen, daß bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber im Bundestag stattfinden kann. Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Bundestag entscheidet, ob die Enquete-Kommission ihre Arbeit fortsetzen oder einstellen soll.

§ 56 a

Technikfolgenanalysen

- (1) Dem Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung obliegt es, Technikfolgenanalysen zu veranlassen und für den Deutschen Bundestag aufzubereiten und auszuwerten. Er kann mit der wissenschaftlichen Durchführung von Technikfolgenanalysen Institutionen außerhalb des Deutschen Bundestages beauftragen.
- (2) Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat Grundsätze über die Erstellung von Technikfolgenanalysen aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

§ 57

Mitgliederzahl der Ausschüsse

- (1) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag. Jedes Mitglied des Bundestages soll grundsätzlich einem Ausschuß angehören.
- (2) Die Fraktionen benennen die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter. Der Präsident benennt fraktionslose Mitglieder des Bundestages als beratende Ausschußmitglieder.
- (3) Der Präsident gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Bundestag bekannt.
- (4) Zur Unterstützung der Mitglieder kann die Teilnahme eines Fraktionsmitarbeiters jeder Fraktion zu den Ausschußsitzungen zugelassen werden.

§ 58

Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den Vereinbarungen im Ältestenrat.

§ 59

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschußsitzungen sowie die Durchführung der Ausschußbeschlüsse.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 28 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen während der Sitzung der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.
- (4) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder im Einvernehmen mit den Fraktionen im Ausschuß beenden.

§ 60

Einberufung der Ausschußsitzungen

- (1) Der Vorsitzende kann im Rahmen der vom Ältestenrat festgelegten Tagungsmöglichkeiten für Ausschüsse (Zeitplan) Ausschußsitzungen selbständig einberufen, es sei denn, daß der Ausschuß im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Der Vorsitzende ist zur Einberufung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplanes verpflichtet, wenn es eine Fraktion im Ausschuß oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (3) Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn ein entsprechendes Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses vorliegt und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

§ 61

Tagesordnung der Ausschüsse

- (1) Termin und Tagesordnung werden vom Vorsitzenden festgesetzt, es sei denn, daß der Ausschuß vorher darüber beschließt. Die Tagesordnung soll den Ausschußmitgliedern in der Regel drei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.
- (2) Der Ausschuß kann die Tagesordnung mit Mehrheit ändern, erweitern kann er sie nur, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der Ausschußmitglieder widerspricht.
- (3) Die Tagesordnung jeder Ausschußsitzung ist mit Angabe des Ortes, des Termins und, soweit vereinbart, der Dauer der Sitzung den beteiligten Bundesministerien und dem Bundesrat mitzuteilen.

§ 62

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlußorgane des Bundestages haben sie die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können sich jedoch mit anderen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich befassen; mit Angelegenheiten der Europäischen Union, die ihre Zuständigkeit betreffen, sollen sie sich auch unabhängig von Überweisungen zeitnah befassen. Weitergehende Rechte, die einzelnen Ausschüssen durch Grundgesetz, Bundesgesetz, in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluß des Bundestages übertragen sind, bleiben unberührt.
- (2) Zehn Sitzungswochen nach Überweisung einer Vorlage können eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, daß der Ausschuß durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Wenn sie es verlangen, ist der Bericht auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen.

§ 63

Federführender Ausschuß

- (1) Den Bericht an den Bundestag gemäß § 66 kann nur der federführende Ausschuß erstatten.
- (2) Werden Vorlagen an mehrere Ausschüsse überwiesen (§ 80), sollen die beteiligten Ausschüsse mit dem federführenden Ausschuß eine angemessene Frist zur Übermittlung ihrer Stellungnahme vereinbaren. Werden nicht innerhalb der vereinbarten Frist dem federführenden Ausschuß die Stellungnahmen vorgelegt oder kommt eine Vereinbarung über eine Frist nicht zustande, kann der federführende Ausschuß dem Bundestag Bericht erstatten, frühestens jedoch in der vierten auf die Überweisung folgenden Sitzungswoche.

§ 64

Verhandlungsgegenstände

- (1) Verhandlungsgegenstände sind die dem Ausschuß überwiesenen Vorlagen und Fragen aus dem Geschäftsbereich des Ausschusses (§ 62 Abs. 1 Satz 3).
- (2) Sind dem Ausschuß mehrere Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen, beschließt der Ausschuß, welche Vorlage als Verhandlungsgegenstand für seine Beschlußempfehlung an den Bundestag dienen soll. Andere Vorlagen zum selben Gegenstand können, auch wenn sie bei der Beratung nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, für erledigt erklärt werden. Wird der Erledigterklärung von einer Fraktion im Ausschuß widersprochen, muß über die Vorlagen abgestimmt werden. Die Beschlußempfehlung, die Vorlagen für erledigt zu erklären oder abzulehnen, ist dem Bundestag vorzulegen.

§ 65

Berichterstatterbenennung

Vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses benennt der Vorsitzende einen oder mehrere Berichterstatter für jeden Verhandlungsgegenstand.

§ 66

Berichterstattung

- (1) Ausschlußberichte an den Bundestag über Vorlagen sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Sie können mündlich ergänzt werden.
- (2) Die Berichte müssen die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses mit Begründung sowie die Ansicht der Minderheit und die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse enthalten. Wenn kommunale Spitzenverbände im Rahmen des § 69 Abs. 5 Stellung genommen haben, müssen, sofern Informationssitzungen nach § 70 Abs. 1 stattgefunden haben, sollen die dargelegten Auffassungen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht wiedergegeben werden.

§ 67

Beschlußfähigkeit im Ausschluß

Der Ausschluß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er gilt so lange als beschlußfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlußfähigkeit durch Auszählen festzustellen. Der Vorsitzende kann die Abstimmung, vor der die Feststellung der Beschlußfähigkeit verlangt wurde, auf bestimmte Zeit verschieben und, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen. Ist nach Feststellung der Beschlußfähigkeit die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrochen worden und nach Wiedereröffnung die Beschlußfähigkeit noch nicht gegeben, gilt Satz 3.

§ 68

Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung zu den Ausschlußsitzungen

Das Recht des Ausschusses, die Anwesenheit eines Mitgliedes der Bundesregierung zu verlangen, gilt auch, wenn es in einer öffentlichen Sitzung gehört werden soll. Über einen entsprechenden Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden.

> Artikel 43 Abs. 1 GG

§ 69

Nichtöffentliche Ausschußsitzungen

- (1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuß kann beschließen, für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit zuzulassen. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird.
- (2) An den nichtöffentlichen Ausschußsitzungen können Mitglieder des Bundestages, die dem Ausschuß nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen, es sei denn, daß der Bundestag bei der Einsetzung der Ausschüsse beschließt, das Zutrittsrecht für einzelne Ausschüsse auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter zu beschränken. Diese Beschränkung kann nachträglich für die Beratung bestimmter Fragen aus dem Geschäftsbereich der Ausschüsse erfolgen. Die Ausschüsse können für bestimmte Verhandlungsgegenstände im Einzelfall Ausnahmen von der Beschränkung des Zutrittsrechts beschließen.
- (3) Berät ein Ausschuß, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages, so ist dem Erstunterzeichner, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, die Tagesordnung zuzuleiten. Er kann insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen oder sich von einem der anderen Antragsteller vertreten lassen. In besonderen Fällen soll der Ausschuß auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.
- (4) Vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen des Zutrittsrechts haben die Fraktionsvorsitzenden beratende Stimme in allen Ausschüssen und Sonderausschüssen (§ 54). Sie können ein Mitglied ihrer Fraktion beauftragen, sie zu vertreten.
- (5) Berät der Ausschuss einen ihm federführend überwiesenen Gesetzentwurf, durch den wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, ist den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbän-

den vor Beschlussfassung im Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wesentliche Belange im Sinne des Satzes 1 werden durch Gesetze berührt, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken. Von der Bestimmung des Satzes 1 kann bei Regierungsvorlagen abgesehen werden, wenn aus der Begründung der Vorlagen die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände ersichtlich sind. Die Rechte des Ausschusses aus § 70 Abs. 1 bleiben unberührt.

- (6) Ist bei Ausschußsitzungen die Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter beschränkt, kann einer der Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, zur Begründung der Vorlage teilnehmen.
- (7) Für die Beratung einer VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.
- (8) Beraten mehrere Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung über denselben Verhandlungsgegenstand, stimmen die Ausschüsse getrennt ab.

§ 69 a

Erweiterte öffentliche Ausschlußberatungen

- (1) Die Ausschüsse sollen im Benehmen mit dem Ältestenrat und im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen als Schlußberatung der überwiesenen Vorlagen öffentliche Aussprachen durchführen, in denen die Beschlußempfehlung und der Bericht des federführenden Ausschusses beschlossen wird. Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses beruft die Sitzung im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen ein. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitgeteilt.
- (2) Der federführende Ausschluß legt Gestaltung und Dauer der Aussprache im Einvernehmen mit den mitberatenden Aus-

schüssen fest. Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses leitet die Sitzung. Er hat die dem Präsidenten im Rahmen von Plenarsitzungen zur Verfügung stehenden Rechte zur Aufrechterhaltung der Ordnung mit Ausnahme der Rechte nach § 38.

- (3) Soweit nicht anders beschlossen ist, erteilt der Vorsitzende das Wort nach Maßgabe von § 59 Abs. 2. Will der Vorsitzende sich als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Rederecht und das Recht, Anträge zur Sache zu stellen, haben alle Mitglieder des Bundestages. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern des federführenden Ausschusses, deren Stellvertretern sowie beratenden Mitgliedern dieses Ausschusses gestellt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des federführenden Ausschusses, im Falle der Stellvertretung deren Stellvertreter.
- (5) Hat der federführende Ausschuss eine Erweiterte öffentliche Ausschussberatung beschlossen, kann ein Viertel seiner Mitglieder verlangen, daß die Vorlage stattdessen vom Bundestag in einer allgemeinen Aussprache beraten wird. Eine Vorlage, zu der eine Erweiterte öffentliche Ausschussberatung stattgefunden hat, kann ohne besondere Vereinbarung im Ältestenrat nicht Gegenstand einer nochmaligen Aussprache im Plenum sein. Der federführende Ausschuss kann jedoch eine nochmalige Befassung im Plenum verlangen, wobei sich die Befassung auf eine Berichterstattung aus dem Ausschuss durch einen Sprecher zu beschränken hat. Der Sprecher hat die verschiedenen im Ausschuss vertretenen Positionen innerhalb von fünf Minuten darzulegen.

§ 70

Öffentliche Anhörungssitzungen

- (1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuss öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuss auf Verlangen eines Viertels seiner

- Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen im Rahmen des § 62 Abs. 1 Satz 3 erfolgt eine Anhörung auf Beschluß des Ausschusses. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.
- (2) Wird gemäß Absatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Mitglieder des Ausschusses verlangt, müssen die von ihr benannten Auskunftspersonen gehört werden. Beschließt der Ausschuß eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, kann von der Minderheit nur der ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuß entsprechende Anteil an der Gesamtzahl der anzuhörenden Auskunftspersonen benannt werden.
 - (3) Der mitberatende Ausschuß kann beschließen, im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß eine Anhörung durchzuführen, soweit der federführende Ausschuß von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen Gebrauch macht oder seine Anhörung auf Teilfragen der Vorlage, die nur seinen Geschäftsbereich betreffen, beschränkt. Dem federführenden Ausschuß sind Ort und Termin sowie der zu hörende Personenkreis mitzuteilen. Mitglieder des federführenden Ausschusses haben während der Anhörung Frage-recht; dieses kann im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß auf einzelne seiner Mitglieder beschränkt werden.
 - (4) Betrifft die Anhörung durch den federführenden Ausschuss Gesetzentwürfe gemäß § 69 Absatz 5 Satz 1, ist den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung zu geben, wobei eine Anrechnung nach Absatz 2 Satz 2 unterbleibt. § 69 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
 - (5) Der Ausschuß kann in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen. Der Ausschuß kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Anhörung durchzuführen; dabei ist jede im Ausschuß vertretene Fraktion zu berücksichtigen.

- (6) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung soll der Ausschuß den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung übermitteln. Er kann sie um Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bitten.
- (7) Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt nur auf Grund von Ladungen durch Beschluß des Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für Anhörungen in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 71

Antragstellung im Ausschuß, Schluß der Aussprache

- (1) Antragsberechtigt sind die Ausschußmitglieder, deren Stellvertreter im Falle der Vertretung eines Ausschußmitgliedes aus ihrer Fraktion sowie beratende Ausschußmitglieder. Ein schriftlicher Antrag eines nicht anwesenden Mitgliedes des Ausschusses darf nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ihn übernimmt.
- (2) Mitglieder des Bundestages, die nicht Ausschußmitglieder sind, können Änderungsanträge zu überwiesenen Vorlagen an den federführenden Ausschuß stellen. Die Antragsteller können insoweit außerhalb des Verfahrens nach § 69 a mit beratender Stimme an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen.
- (3) Ein Antrag auf Schluß der Aussprache darf frühestens zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen und von der jeweiligen Fraktionsauffassung abweichende Meinungen vorgetragen werden konnten.

§ 72

Abstimmung außerhalb einer Sitzung

Der Ausschuß kann den Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, außerhalb der Sitzungswochen über bestimmte Fragen in besonderen Eilfällen eine schriftliche Abstimmung durchführen zu lassen. Macht der Ausschuß von dieser

Möglichkeit Gebrauch, hat der Vorsitzende den Mitgliedern des Ausschusses den Entwurf einer Beschlußempfehlung zuzuleiten, über die innerhalb einer bestimmten Frist in entsprechender Anwendung des § 46 Satz 1 abgestimmt werden kann. Eine schriftliche Abstimmung entfällt, wenn eine Sitzung des Ausschusses auf Grund der Bestimmungen des § 60 Abs. 2 oder 3 stattfindet.

§ 73

Ausschußprotokolle

- (1) Über jede Ausschußsitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es muß mindestens alle Anträge und die Beschlüsse des Ausschusses enthalten. Stenographische Aufnahmen von Ausschußsitzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.
- (2) Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1) sind grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung (vgl. § 2 Abs. 5 GSO). Soweit sie der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich sein sollen, sind sie vom Ausschuß mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; die Einzelheiten werden in den nach Absatz 3 zu erlassenden Richtlinien geregelt. Protokolle von öffentlichen Sitzungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2, § 70 Abs. 1) dürfen diesen Vermerk nicht tragen.
- (3) Für die Behandlung der Protokolle erläßt der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium besondere Richtlinien.¹

§ 74

Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung

Soweit die Verfahrensregeln für die Ausschüsse nichts anderes bestimmen, gelten für Ausschüsse und Enquete-Kommissionen die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme des § 126, entsprechend.

¹ Vgl. Anhang 2, Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT, S. 142 f.

VIII.

Vorlagen und ihre Behandlung

§ 75

Vorlagen

- (1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt werden (selbständige Vorlagen):
- a) Gesetzentwürfe,
 - b) Beschlußempfehlungen des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß),
 - c) Anträge auf Zurückweisung von Einsprüchen des Bundesrates,
 - d) Anträge,
 - e) Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Bundestages (Unterrichtungen),
 - f) Große Anfragen an die Bundesregierung und ihre Beantwortung,
 - g) Wahlvorschläge, soweit sie als Drucksachen verteilt worden sind,
 - h) Beschlußempfehlungen und Berichte in Wahlprüfungs-, Immunitäts- und Geschäftsordnungsangelegenheiten,
 - i) Beschlußempfehlungen und Berichte über Petitionen,
 - j) Beschlußempfehlungen und Berichte des Rechtsausschusses über Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht,
 - k) Beschlußempfehlungen und Berichte von Untersuchungsausschüssen,
 - l) Zwischenberichte der Ausschüsse,
 - m) Rechtsverordnungen, soweit sie aufgrund gesetzlicher Grundlagen dem Bundestag zuzuleiten sind.
- (2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen):
- a) Beschlußempfehlungen und Berichte der Ausschüsse,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen, Unterrichtungen, Regierungserklärungen, Großen Anfragen, Entschließungen des Europäischen Parlaments, Unionsdokumente, Stabilitätsvorlagen und Rechtsverordnungen.

- (3) Als Vorlagen im Sinne des § 76 gelten auch Kleine Anfragen; sie können nicht als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 76

Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages

- (1) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 75) müssen von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein, es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zuläßt.
- (2) Gesetzentwürfe müssen, Anträge können mit einer kurzen Begründung versehen werden.

§ 77

Behandlung der Vorlagen

- (1) Vorlagen werden an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien in der Regel auf elektronischem Weg verteilt. Eine Verteilung in Papierform ist weiterhin zulässig.
- (2) Bei Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e, die der Unterrichtung des Bundestages dienen (Berichte, Denkschriften, Programme, Gutachten, Nachweisungen und ähnliches), kann der Präsident, soweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen des Bundestages beruhen, im Benehmen mit dem Ältestenrat ganz oder teilweise von der Verteilung absehen. In diesen Fällen wird der Eingang dieser Vorlagen und im Benehmen mit dem Ältestenrat die Art ihrer Behandlung als amtliche Mitteilung durch den Präsidenten bekanntgegeben. Sie werden als Übersicht in einer Drucksache zusammengestellt, in der auch anzugeben ist, in welchen Räumen des Bundestages die Vorlagen eingesehen werden können.

§ 78

Beratungen

- (1) Gesetzentwürfe werden in drei Beratungen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), grundsätzlich in zwei Beratungen und nur auf Beschluß des Bundestages in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen grundsätzlich in einer Beratung behandelt. Für Nachtragshaushaltsvorlagen gilt § 95 Abs. 1 Satz 6.
- (2) Anträge können ohne Aussprache einem Ausschuß überwiesen werden. Auch wenn sie nicht verteilt sind, kann über sie abgestimmt werden, es sei denn, daß von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird. Im übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften über die Beratung von Gesetzentwürfen.
- (3) Werden Vorlagen gemäß Absatz 1 in zwei Beratungen behandelt, so finden für die Schlußberatung neben den Bestimmungen für die zweite Beratung (§§ 81, 82 und 83 Abs. 3) die Bestimmung über die Schlußabstimmung (§ 86) entsprechende Anwendung.
- (4) Werden Vorlagen in einer Beratung behandelt, findet für Änderungsanträge § 82 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (5) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt oder zuläßt, beginnen die Beratungen der Vorlagen frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Drucksachen (§ 123).
- (6) Wird im Ältestenrat vorab vereinbart, anstelle einer Aussprache die schriftlichen Redetexte zu Protokoll zu nehmen, werden die betreffenden Punkte in der Tagesordnung kenntlich gemacht. Eine Aussprache findet abweichend davon statt, wenn sie bis 18 Uhr des Vortages von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Je Fraktion kann im Regelfall ein Redebeitrag in angemessenem Umfang zu Protokoll

gegeben werden. Der Umfang je Fraktion soll sich an den auf die Fraktionen entfallenden Redezeiten bei einer Aussprache von 30 Minuten orientieren. Die Redetexte sollen dem Sitzungsvorstand spätestens bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes vorliegen.

> Artikel 59 Abs.2 GG

§ 79

Erste Beratung von Gesetzentwürfen

In der ersten Beratung findet eine allgemeine Aussprache nur statt, wenn es vom Ältestenrat empfohlen, bis zum Aufruf des betreffenden Punktes der Tagesordnung von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt oder gemäß § 80 Abs. 4 beschlossen wird. In der Aussprache werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Sachanträge dürfen nicht gestellt werden.

§ 80

Überweisung an einen Ausschuß

- (1) Am Schluß der ersten Beratung wird der Gesetzentwurf vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung gemäß Absatz 2 einem Ausschuß überwiesen; er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuß zu bestimmen ist. Weitere Ausschüsse können sich im Benehmen mit dem federführenden Ausschuß an der Beratung bestimmter Fragen der Vorlage gutachtlich beteiligen.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages kann der Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, ohne Ausschußüberweisung in die zweite Beratung einzutreten. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3. Bei Finanzvorlagen soll vor Eintritt in die zweite Beratung dem Haushaltsausschuß Gelegenheit gegeben werden, die Vorlage gemäß § 96 Abs. 4 zu prüfen. Die Fristenregelung des § 96 Abs. 8 Satz 2 findet keine Anwendung.

- (3) Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, nach Vereinbarung im Ältestenrat einem Ausschuß überweisen. Eine Berichterstattung an den Bundestag erfolgt nur, wenn der Ausschuß einen über die Kenntnisaufnahme hinausgehenden Beschluß empfehlen will. Erhebt der Haushaltsausschuß gegen eine Unionsvorlage (§ 93), deren Finanzierung nicht durch den jeweiligen jährlichen Eigenmittelansatz der Europäischen Union gedeckt ist oder erkennbar nicht gedeckt sein wird, Bedenken zu ihrer Vereinbarkeit mit dem laufenden oder mit künftigen Haushalten des Bundes, hat der federführende Ausschuß Bericht zu erstatten.
- (4) Vorlagen, die nach Vereinbarung im Ältestenrat im vereinfachten Verfahren behandelt werden sollen, werden in einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt zusammengefaßt. Über die Überweisung dieser Vorlagen wird ohne Aussprache in einer einzigen Abstimmung insgesamt abgestimmt. Wird die Teilung der Abstimmung beantragt (§ 47), bedarf es einer Abtrennung der Abstimmung über den Überweisungsvorschlag zu einer Vorlage nicht, falls dem Antrag eines Mitglieds des Bundestages zur Änderung des Überweisungsvorschlags des Ältestenrats nicht widersprochen wird. Wird zu einer Vorlage, für die das vereinfachte Verfahren vorgesehen ist, von einem Mitglied des Bundestages die Aussprache beantragt, ist über diesen Antrag zuerst abzustimmen. Findet der Antrag die Mehrheit, wird die betroffene Vorlage als Zusatzpunkt auf die Tagesordnung der laufenden Sitzungswoche gesetzt.

§ 80 a

Überprüfung von Gesetzentwürfen auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit

- (1) Ein beim Bundestag eingerichteter oder angesiedelter Redaktionsstab soll auf Beschluss des federführenden Ausschusses einen Gesetzentwurf auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüfen und bei Bedarf Empfehlungen an den Ausschuss richten. Der federführende Ausschuss

kann den Redaktionsstab im gesamten Verlauf seines Beratungsverfahrens hinzuziehen und um Prüfung bitten. Dies gilt insbesondere für die Prüfung von Änderungsanträgen, deren Annahme zu erwarten ist.

- (2) Darüber hinaus bietet der Redaktionsstab auch sonstige sprachliche Beratung an.

§ 81

Zweite Beratung von Gesetzentwürfen

- (1) Die zweite Beratung wird mit einer allgemeinen Aussprache eröffnet, wenn sie vom Ältestenrat empfohlen oder von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Sie beginnt am zweiten Tag nach Verteilung der Beschlußempfehlung und des Ausschußberichts, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen; bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung, die für dringlich erklärt worden sind (Artikel 81 des Grundgesetzes), kann die Fristverkürzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3.
- (2) Über jede selbständige Bestimmung wird der Reihenfolge nach und zuletzt über Einleitung und Überschrift die Aussprache eröffnet und geschlossen. Nach Schluß der Aussprache über jede Einzelbestimmung wird abgestimmt.
- (3) Auf Beschluß des Bundestages kann die Reihenfolge geändert, die Aussprache über mehrere Einzelbestimmungen verbunden oder über Teile einer Einzelbestimmung oder über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand getrennt werden.
- (4) Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im ganzen abgestimmt.

> Artikel 59 Abs. 2 GG

> Artikel 81 GG

§ 82

Änderungsanträge und Zurückverweisung in zweiter Beratung

- (1) Änderungen zu Gesetzentwürfen in zweiter Beratung können beantragt werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Die Anträge müssen von mindestens einem Mitglied des Bundestages unterzeichnet sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden; wenn sie noch nicht verteilt sind, werden sie verlesen.
- (2) Zu Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), sind Änderungsanträge nicht zulässig.
- (3) Solange nicht die letzte Einzelabstimmung erledigt ist, kann die Vorlage ganz oder teilweise auch an einen anderen Ausschuß zurückverwiesen werden; dies gilt auch für bereits beratene Teile.

> Artikel 59 Abs. 2 GG

§ 83

Zusammenstellung der Änderungen

- (1) Wurden in der zweiten Beratung Änderungen beschlossen, so läßt sie der Präsident zusammenstellen.
- (2) Die Beschlüsse der zweiten bilden die Grundlage der dritten Beratung.
- (3) Sind in der zweiten Beratung alle Teile eines Gesetzentwurfs abgelehnt worden, so ist die Vorlage abgelehnt und jede weitere Beratung unterbleibt.

§ 84

Dritte Beratung von Gesetzentwürfen

Die dritte Beratung erfolgt,

- a) wenn in zweiter Beratung keine Änderungen beschlossen worden sind, anschließend,

- b) wenn Änderungen beschlossen sind, am zweiten Tage nach Verteilung der Drucksachen mit den beschlossenen Änderungen, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen; bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung, die für dringlich erklärt worden sind (Artikel 81 des Grundgesetzes), kann die Fristverkürzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3.

Sie beginnt mit einer allgemeinen Aussprache nur dann, wenn in zweiter Beratung keine allgemeine Aussprache stattgefunden hat und sie vom Ältestenrat empfohlen oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

> Artikel 81 GG

§ 85

Änderungsanträge und Zurückverweisung in dritter Beratung

- (1) Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen in dritter Beratung müssen von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Sie dürfen sich nur auf diejenigen Bestimmungen beziehen, zu denen in zweiter Beratung Änderungen beschlossen wurden. Die Einzelberatung ist auf diese Bestimmungen beschränkt.
- (2) Vor der Schlußabstimmung kann die Vorlage ganz oder teilweise auch an einen anderen Ausschuß zurückverwiesen werden; § 80 Abs. 1 findet Anwendung. Schlägt der Ausschuß Änderungen gegenüber den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung vor, wird die Beschlußempfehlung erneut in zweiter Beratung behandelt.

§ 86

Schlußabstimmung

Nach Schluß der dritten Beratung wird über den Gesetzentwurf abgestimmt. Sind die Beschlüsse der zweiten Beratung unverändert geblieben, so folgt die Schlußabstimmung unmittelbar. Wurden Änderungen vorgenommen, so muß die Schlußabstimmung auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge findet keine besondere Schlußabstimmung statt.

§ 87

Verfahren zu Artikel 113 des Grundgesetzes

- (1) Macht die Bundesregierung von Artikel 113 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes Gebrauch, so ist die Beschlußfassung auszusetzen. Der Gesetzentwurf darf frühestens nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder sechs Wochen nach Zugang des Verlangens der Bundesregierung beim Bundestagspräsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Verlangt die Bundesregierung nach Artikel 113 Abs. 2 des Grundgesetzes, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt, gilt der Gesetzentwurf als an den federführenden Ausschuß und an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen.
- (3) Ist das beschlossene Gesetz dem Bundesrat gemäß § 122 bereits zugeleitet worden, hat der Präsident den Bundesrat von dem Verlangen der Bundesregierung in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle gilt die Zuleitung als nicht erfolgt.
> Artikel 113 Abs.1 und 2 GG

§ 88

Behandlung von Entschließungsanträgen

- (1) Über Entschließungsanträge (§ 75 Abs. 2 Buchstabe c) wird nach der Schlußabstimmung über den Verhandlungsgegenstand oder, wenn keine Schlußabstimmung möglich ist,

nach Schluß der Aussprache abgestimmt. Über Entschließungsanträge zu Teilen des Haushaltsplanes kann während der dritten Beratung abgestimmt werden.

- (2) Entschließungsanträge können einem Ausschuß nur überwiesen werden, wenn die Antragsteller nicht widersprechen. Auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ist die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben.

§ 89

Einberufung des Vermittlungsausschusses

Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages kann der Bundestag beschließen, zu Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen (Artikel 77 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes, § 75 Abs. 1 Buchstabe d).

> Artikel 77 Abs. 2 Satz 4 GG

§ 90

Beratung von Beschlußempfehlungen des Vermittlungsausschusses

- (1) Sieht der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses eine Änderung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes vor, gilt für die Behandlung des Einigungsvorschlages im Bundestag § 10 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses.
- (2) Die Beratung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses beginnt am zweiten Tag nach der Verteilung als Drucksache, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3.

> § 10 Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses

§ 91

Einspruch des Bundesrates

Über den Antrag auf Zurückweisung eines Einspruchs des Bundesrates gegen ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz (Artikel 77 Abs. 4 des Grundgesetzes) wird ohne Begründung und Aussprache abgestimmt. Vor der Abstimmung können lediglich Erklärungen abgegeben werden. Über den Antrag wird durch Zählung der Stimmen gemäß § 51 abgestimmt, wenn nicht namentliche Abstimmung verlangt wird (§ 52).

> Artikel 77 Abs. 4 GG

§ 92

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundestages bedürfen oder deren Aufhebung der Bundestag innerhalb einer bestimmten Frist verlangen kann, überweist der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat unmittelbar an die zuständigen Ausschüsse. Dabei hat er eine Frist zu bestimmen, innerhalb der der federführende Ausschuß dem Bundestag einen Bericht vorzulegen hat. Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Legt der Ausschuß diesen Bericht nicht rechtzeitig vor, ist die Vorlage auch ohne Ausschußbericht zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen.

§ 93

Zuleitung und Überweisung von Unionsdokumenten

- (1) Dokumente, Berichte, Unterrichtungen, Mitteilungen und sonstige Informationen in Angelegenheiten der Europäischen Union, die dem Bundestag von der Bundesregierung oder Organen der Europäischen Union übermittelt werden, sowie Unterrichtungen des Europäischen Parlaments (Unionsdokumente) dienen dem Bundestag als Grundlage zur Wahrnehmung seiner Rechte aus Art. 23 des Grundgesetzes und zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union.

- (2) Ein Verzicht gegenüber der Bundesregierung auf die Zuleitung von Unionsdokumenten scheidet bei Widerspruch einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages aus.
- (3) Unionsdokumente, die Vorhaben oder Unterrichtungen im Sinne der §§ 3 und 8 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie Entschlüsse des Europäischen Parlaments beinhalten, kommen für eine Überweisung grundsätzlich in Betracht. Bei Vorbereitung der Überweisungsentscheidung wird die Beratungsrelevanz des Dokuments in Abstimmung mit den Fraktionen bewertet (Priorisierung). Andere Unionsdokumente werden in geeigneter Form für eine Kenntnisnahme angeboten; auf Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages findet auch insoweit eine Überweisung statt.
- (4) Die zuständigen Ausschüsse können Unionsdokumente, die ihnen nicht oder noch nicht überwiesen sind, zum Verhandlungsgegenstand erklären. Die Ausschüsse haben dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union anzuzeigen, welche Unionsdokumente sie zum Verhandlungsgegenstand erklärt haben.
- (5) Der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union legt dem Präsidenten in Abstimmung mit den anderen Ausschüssen einen Überweisungsvorschlag für die eingegangenen Unionsdokumente und für die von den Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vor. Der Präsident überweist die Unionsdokumente im Benehmen mit den Fraktionen unverzüglich an einen Ausschuss federführend und an andere Ausschüsse zur Mitberatung. Wird der vorgesehenen oder erfolgten Überweisung von einem Ausschuss oder einer Fraktion widersprochen, entscheidet der Ältestenrat.
- (6) Die Titel der überwiesenen Unionsdokumente werden in einer Sammelübersicht aufgenommen, die verteilt wird und aus der ersichtlich ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen

- überwiesen sind. Unionsdokumente im Sinne des Absatzes 3 Satz 1, zu denen von keiner Fraktion eine Beratungsrelevanz angemeldet bzw. eine Überweisung vorgeschlagen wird, werden in der Sammelübersicht gesondert aufgeführt.
- (7) Ein Unionsdokument wird als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn es der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union bei seinem Überweisungsvorschlag vorsieht oder wenn der federführende Ausschuss eine über die Kenntnisnahme hinausgehende Beschlussempfehlung vorlegt. Andere als in Absatz 3 Satz 1 aufgeführte Unionsdokumente, werden nicht als Bundestagsdrucksache verteilt; bezieht sich eine Beschlussempfehlung auf ein derartiges Unionsdokument, wird unter Wahrung der Vertraulichkeit nur über dessen wesentlichen Inhalt berichtet.
- (8) Schriftliche Unterrichtungen der Bundesregierung nach § 9 Absatz 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union müssen auf Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundestages gesetzt und beraten werden.

§ 93 a

Ausschussberatung von Unionsdokumenten

- (1) Bei der Beratung von Unionsdokumenten prüfen die Ausschüsse auch die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Wird beabsichtigt, insoweit eine Verletzung zu rügen, ist unverzüglich der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu informieren, um diesem zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beabsichtigt der federführende Ausschuss nur eine Kenntnisnahme, ist dennoch dem Bundestag zu berichten, falls der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union Bedenken wegen einer Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geltend macht. Die Ausschüsse berücksichtigen bei ihrer Be-

schlussfassung die auf der Ebene der Europäischen Union maßgeblichen Fristvorgaben.

- (2) Die Ausschüsse können ihren Beratungen und einer Beschlussempfehlung ein Folgedokument zu dem ihnen überwiesenen Unionsdokument zugrunde legen. Ebenso kann ein federführender Ausschuss wiederholt eine Beschlussempfehlung vorlegen, insbesondere um neueren Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die mitberatenden Ausschüsse sind zu unterrichten und erhalten Gelegenheit, innerhalb einer vom federführenden Ausschuss festgelegten Frist eine bereits abgegebene Stellungnahme zu ergänzen oder erneut eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Ein für ein bestimmtes Unionsdokument federführender Ausschuss ist auch nach Abgabe einer Stellungnahme des Bundestages für die Behandlung eines Bemühens der Bundesregierung zur Erzielung eines Einvernehmens mit dem Bundestag nach Einlegung eines Parlamentsvorbehalts zuständig. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der federführende Ausschuss hat dem Bundestag eine erneute Beschlussempfehlung vorzulegen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für das Einvernehmen zwischen Bundestag und Bundesregierung über die Aufnahme von Verhandlungen über Beitritte und Vertragsänderungen nach § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union.
- (5) Die Ausschüsse können Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Mitglieder des Rates und der Kommission der Europäischen Union oder deren Beauftragte zu ihren Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen. Sie können Unionsdokumente gemeinsam mit Ausschüssen des Europäischen Parlaments gleicher Zuständigkeit beraten.
- (6) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung von Entscheidungen über Unionsdokumente Delegationen zu einem Ausschuss des Europäischen Parlaments mit gleicher Zuständigkeit oder zu anderen Organen der Europäischen Union entsenden.

§ 93 b

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- (1)** Dem gemäß Artikel 45 des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union obliegt nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Bundestages die Behandlung der Unionsdokumente gemäß § 93 Abs. 1.
- (2)** Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, zu bestimmt bezeichneten Unionsdokumenten oder hierauf bezogenen Vorlagen die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung sowie die Rechte, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, wahrzunehmen. Soweit die Rechte im Integrationsverantwortungsgesetz ausgestaltet sind, kommt eine Ermächtigung nur in Betracht, wenn die Beteiligung des Bundestages nicht in der Form eines Gesetzes erfolgen muss. Auch ohne eine Ermächtigung nach Satz 1 kann der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union die Rechte des Bundestages gemäß Satz 1 gegenüber der Bundesregierung wahrnehmen, sofern nicht einer der beteiligten Ausschüsse widerspricht. Satz 3 gilt nicht im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie für Beschlüsse nach § 9 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes. Die Rechte des Bundestages nach Artikel 45 Satz 3 des Grundgesetzes kann er nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen wahrnehmen. Das Recht des Bundestages, über eine Angelegenheit der Europäischen Union jederzeit selbst zu beschließen, bleibt unberührt.
- (3)** Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat im Falle einer Ermächtigung gemäß Absatz 2 Satz 1 vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu dem Unionsdokument eine Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse einzuholen. Will er von

der Stellungnahme eines oder mehrerer Ausschüsse abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden. In eilbedürftigen Fällen können die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse entsprechend § 72 Satz 2 schriftlich abstimmen lassen.

- (4) Will der Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union von seinem Recht gemäß Absatz 2 Satz 3 Gebrauch machen, gilt für das Verfahren Absatz 3 entsprechend. Ein federführender Ausschuss kann unter Angabe einer Begründung verlangen, dass der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union prüft, ob er von seinem Recht gemäß Absatz 2 Satz 3 Gebrauch macht; bei Ablehnung gilt Absatz 6 entsprechend. Mitberatende Ausschüsse sind zu beteiligen, wenn der federführende und der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union dies für erforderlich halten; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Zur Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzenden des Ausschusses abweichend von § 60 auch berechtigt, wenn es die Terminplanung der zuständigen Organe der Europäischen Union erfordert und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.
- (6) Über den Inhalt und die Begründung der vom Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossenen Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu einem Unionsdokument erstattet der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union einen Bericht, der als Bundestagsdrucksache verteilt wird und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.
- (7) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union kann bei einem Unionsdokument, das ihm zur Mitberatung überwiesen worden ist, Änderungsanträge zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses

- stellen; der Änderungsantrag muss bis spätestens 18 Uhr des Vortages der Beratung der Beschlussempfehlung zu dem Unionsdokument dem Präsidenten vorgelegt werden.
- (8) Zu den Sitzungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union erhalten deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt; weitere deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen des Bundestages, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen. Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt, die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen sowie während der Beratungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.
- (9) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat Grundsätze über die Behandlung der ihm zugeleiteten Unionsvorlagen aufzustellen und diese zum Ausgangspunkt seiner Beschlussempfehlung an den Bundestag oder seiner Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu machen.

§ 93 c

Subsidiaritätsrüge

Die Entscheidung, gemäß Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eine Subsidiaritätsrüge zu erheben, wird grundsätzlich vom Bundestag getroffen; nach Maßgabe des § 93b Absatz 2 bis 4 kann hierüber auch der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union entscheiden.

§ 93 d

Subsidiaritätsklage

- (1) Beschließt der Bundestag die Erhebung einer Klage nach Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Subsidiaritätsklage), ist für deren Durchführung einschließlich der Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zuständig. Dies schließt die Formulierung der Klageschrift und die Benennung eines Prozessbevollmächtigten ein, falls dies nicht bereits durch den Bundestag beschlossen wurde.
- (2) Verlangt mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages die Erhebung der Klage (Artikel 23 Absatz 1 a Satz 2 des Grundgesetzes), ist der Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass innerhalb der Klagefrist eine angemessene Beratung im Bundestag gesichert ist. Der Antrag hat mindestens die wesentlichen Klagegründe zu benennen. Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Benennung eines Prozessbevollmächtigten im Einvernehmen mit den Antragstellern erfolgt und bei der Formulierung der Klageschrift sowie der Durchführung des Klageverfahrens die Antragsteller angemessen zu beteiligen sind. Diese haben einen Bevollmächtigten zu benennen. § 69 Absatz 3 Satz 3 ist anzuwenden.
- (3) Abweichende Auffassungen, die gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages vertreten werden, sind ebenfalls in die Klageschrift aufzunehmen. Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz, Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Fällt der Ablauf der Frist für die Einreichung einer Subsidiaritätsklage auf einen Zeitpunkt außerhalb des Zeitplanes des Bundestages, ist der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Erhebung der Klage ermächtigt, sofern nicht der Bundestag zuvor hierüber entschieden hat. § 93b Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 94

Stabilitätsvorlagen

Vorlagen der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsvorlagen) werden vom Präsidenten unmittelbar dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage spätestens innerhalb der auf den Eingang der Stellungnahme des Bundesrates folgenden Sitzungswoche zu beraten. Der Bericht des Haushaltsausschusses ist spätestens einen Tag vor Ablauf von vier Wochen nach Eingang der Vorlage beim Bundestag auf die Tagesordnung zu setzen. Hat der Haushaltsausschuß bis zu diesem Zeitpunkt keine Beschlußempfehlung vorgelegt, ist die Vorlage ohne Ausschußbericht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Änderungsanträge zu Stabilitätsvorlagen dürfen nur auf eine Kürzung der Ausgaben gerichtet sein (§ 42 der Bundeshaushaltsordnung).

§ 95

Haushaltsvorlagen

- (1) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans (Nachtragshaushaltsvorlagen) sowie sonstige den Haushalt betreffende Vorlagen. Alle Haushaltsvorlagen sind dem Haushaltsausschuß zu überweisen; auf ihr Verlangen sind die Fachausschüsse gutachtlich zu hören. § 63 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Haushaltsausschuß soll die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse wiedergeben. Ergänzungsvorlagen überweist der Präsident grundsätzlich ohne erste Beratung. Nachtragshaushaltsvorlagen können auf Vorschlag des Ältestenrates durch den Präsidenten ohne erste Beratung überwiesen und in einer Beratung abschließend behandelt werden.
- (2) Die zweite Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans darf frühestens sechs Wochen, die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen frü-

hestens drei Wochen nach Zuleitung erfolgen, es sei denn, die Stellungnahme des Bundesrates geht vor Ablauf der in Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgesehenen Frist ein.

- (3) Für die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen findet neben den Bestimmungen für die zweite Beratung (§§ 81, 82) die Bestimmung über die Schlußabstimmung (§ 86) entsprechende Anwendung.
- (4) Nachtragshaushaltsvorlagen hat der Haushaltsausschuß spätestens innerhalb der auf den Eingang der Stellungnahme des Bundesrates folgenden Sitzungswoche zu beraten. Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Hat der Ausschuß seine Beratungen nicht innerhalb der Frist abgeschlossen, ist die Vorlage ohne Ausschußbericht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen.

> Artikel 110 Abs. 3 GG

§ 96

Finanzvorlagen

- (1) Finanzvorlagen sind alle Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen des Bundes oder der Länder erheblich einzuwirken und die nicht Haushaltsvorlagen im Sinne des § 95 sind. Bei Zweifeln über den Charakter der Vorlagen entscheidet der Bundestag nach Anhörung des Haushaltsausschusses.
- (2) Finanzvorlagen werden nach der ersten Beratung dem Haushaltsausschuß und dem Fachausschuß überwiesen. Werden Gesetzentwürfe durch die Annahme eines Änderungsantrags im Ausschuß zu Finanzvorlagen, hat der Ausschuß den Präsidenten hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser überweist die vom Ausschuß beschlossene Fassung dem Haushaltsausschuß; die Überweisung kann mit einer Fristsetzung verbunden sein.
- (3) Finanzvorlagen von Mitgliedern des Bundestages müssen in der Begründung die finanziellen Auswirkungen darlegen. Der Präsident gibt der Bundesregierung Gelegenheit, inner-

- halb von vier Wochen zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen des Bundes und der Länder Stellung zu nehmen. Der Bericht des Haushaltsausschusses darf erst nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Soweit die Finanzvorlage auf die öffentlichen Finanzen des Bundes einwirkt, prüft der Haushaltsausschuß ihre Vereinbarkeit mit dem laufenden Haushalt und künftigen Haushalten. Ergibt die Prüfung des Haushaltsausschusses, daß die Vorlage Auswirkungen auf den laufenden Haushalt hat, legt er zugleich mit dem Bericht an den Bundestag einen Vorschlag zur Deckung der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben vor; hat sie Auswirkungen auf die künftigen Haushalte, äußert sich der Haushaltsausschuß in seinem Bericht zu den Möglichkeiten künftiger Deckung. Hat die Bundesregierung zu der Vorlage Stellung genommen, äußert sich der Haushaltsausschuß in seinem Bericht zu dieser Stellungnahme. Kann der Haushaltsausschuß keinen Deckungsvorschlag machen, wird die Vorlage dem Bundestag vorgelegt, der nach Begründung durch einen Antragsteller lediglich über die Möglichkeit einer Deckung berät und beschließt. Wird die Möglichkeit zur Deckung auch vom Bundestag verneint, gilt die Vorlage als erledigt.
 - (5) Soweit die Finanzvorlage auf die öffentlichen Finanzen der Länder einwirkt, teilt der Haushaltsausschuß in seinem Bericht Art und Umfang der Einwirkungen mit.
 - (6) Ergibt der Bericht des Haushaltsausschusses, daß Mitglieder oder Beauftragte der Bundesregierung Bedenken gegen die finanziellen Auswirkungen der Vorlage, der Beschlüsse des federführenden Ausschusses oder des Deckungsvorschlages erheben, gibt der Präsident der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit diese nicht bereits vorliegt. In diesem Fall kann der Bericht erst nach Eingang der Stellungnahme oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hat die Bundesregierung Stellung genommen, soll der Haushaltsausschuß sich zu dieser Stellungnahme dem Bundestag gegenüber äußern.

- (7) Werden in der zweiten Beratung Änderungen mit finanziellen Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichem finanziellen Umfang beschlossen, erfolgt die dritte Beratung – nach vorheriger Beratung im Haushaltsausschuß – erst in der zweiten Woche nach der Beschlußfassung.
- (8) Berichte des Haushaltsausschusses, die einen Deckungsvorschlag enthalten, können ohne Einhaltung der für die zweite Beratung von Gesetzentwürfen vorgeschriebenen Frist (§ 81 Abs. 1 Satz 2) beraten werden. Für Berichte, die keinen Deckungsvorschlag enthalten, kann die für die zweite Beratung vorgeschriebene Frist weder verkürzt noch aufgehoben werden, es sei denn, daß der Bundestag beschließt, gemäß § 80 Abs. 2 zu verfahren.

§ 96 a

Verfahren nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz

- (1) Der Vorsitzende eines Ausschusses ist zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplans zur Beratung über einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes verpflichtet, wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses verlangt und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.
- (2) Ein Verlangen auf Befassung des Bundestages gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 oder § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes muss binnen sieben Tagen seit der Verteilung der Drucksache beim Präsidenten eingehen. Nach Eingang des Verlangens unterrichtet der Präsident die Fraktionen und die Bundesregierung hierüber unverzüglich.
- (3) Unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag gemäß § 6 Abs. 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes durch einen schriftlichen Bericht, wird dieser als Drucksache verteilt. Das Gleiche gilt für sonstige schriftliche Unterrichtungen des Bundestages. In Fällen des § 5 Abs. 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes werden gemäß Absatz 2 grundsätzlich die Vorsitzenden und Obleute des Auswärtigen Ausschus-

ses und des Verteidigungsausschusses außerhalb einer Ausschusssitzung unterrichtet. Hat der Bundestag einem Antrag gemäß § 5 Abs. 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes zugestimmt, gelten für weitere Unterrichtungen die allgemeinen Regelungen.

- (4) Die Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages (Anlage 3) findet Anwendung.

§ 97

Mißtrauensantrag gegen den Bundeskanzler

- (1) Der Bundestag kann auf Antrag gemäß Artikel 67 Abs. 1 des Grundgesetzes dem Bundeskanzler das Mißtrauen aussprechen. Der Antrag ist von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfaßt, zu unterzeichnen und in der Weise zu stellen, daß dem Bundestag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird. Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Ein Nachfolger ist, auch wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht sind, in einem Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) zu wählen. Er ist nur dann gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.
- (3) Für den Zeitpunkt der Wahl gilt Artikel 67 Abs. 2 des Grundgesetzes.

> Artikel 67 GG

§ 98

Vertrauensantrag des Bundeskanzlers

- (1) Der Bundeskanzler kann gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes beantragen, ihm das Vertrauen auszusprechen; für den Zeitpunkt der Abstimmung über den Antrag gilt Artikel 68 Abs. 2 des Grundgesetzes.
- (2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, kann der Bundestag binnen

einundzwanzig Tagen auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages gemäß § 97 Abs. 2 einen anderen Bundeskanzler wählen.

> Artikel 68 GG

> Mehrheit der Mitglieder: Artikel 121 GG

§ 99

Dringliche Gesetzentwürfe der Bundesregierung nach Artikel 81 des Grundgesetzes

- (1) Gesetzentwürfe der Bundesregierung, die im Rahmen des Artikels 81 des Grundgesetzes von der Bundesregierung als dringlich bezeichnet oder nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes dem Bundestag erneut vorgelegt worden sind, müssen auf Verlangen der Bundesregierung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Absetzen von der Tagesordnung ist nur einmal möglich.
- (2) Der Gesetzentwurf gilt auch dann als abgelehnt, wenn zweimal in der zweiten oder dritten Beratung bei einer Einzel- oder Schlußabstimmung wegen Beschlußunfähigkeit ergebnislos abgestimmt worden ist.

> Artikel 81 GG

§ 100

Große Anfragen

Große Anfragen an die Bundesregierung (§ 75 Abs. 1 Buchstabe f) sind dem Präsidenten einzureichen; sie müssen kurz und bestimmt gefaßt sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Wird in der Begründung auf andere Materialien verwiesen, findet § 77 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 101

Beantwortung und Beratung von Großen Anfragen

Der Präsident teilt der Bundesregierung die Große Anfrage mit und fordert zur Erklärung auf, ob und wann sie antworten werde. Nach Eingang der Antwort wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung gesetzt. Die Beratung muß

erfolgen, wenn sie von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

§ 102

Ablehnung der Beantwortung der Großen Anfragen

Lehnt die Bundesregierung überhaupt oder für die nächsten drei Wochen die Beantwortung der Großen Anfrage ab, so kann der Bundestag die Große Anfrage zur Beratung auf die Tagesordnung setzen. Sie muß erfolgen, wenn sie von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Vor der Aussprache kann einer der Anfragenden das Wort zu einer zusätzlichen mündlichen Begründung erhalten.

§ 103

Beschränkung der Beratung über Große Anfragen

Gehen Große Anfragen so zahlreich ein, daß sie die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte gefährden, so kann der Bundestag zeitweilig die Beratungen darüber auf einen bestimmten wöchentlichen Sitzungstag beschränken. Auch in diesem Falle kann der Bundestag die Beratung über einzelne Große Anfragen an einem anderen Sitzungstag beschließen.

§ 104

Kleine Anfragen

- (1) In Kleinen Anfragen (§ 75 Abs. 3) kann von der Bundesregierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Bereiche verlangt werden. Die Fragen sind dem Präsidenten einzureichen; sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine kurze Begründung kann angefügt werden.
- (2) Der Präsident fordert die Bundesregierung auf, die Fragen innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten; er kann diese Frist im Benehmen mit dem Fragesteller verlängern.

§ 105

Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages

Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, kurze Einzelfragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 4).

§ 106

Aktuelle Stunde und Befragung der Bundesregierung

- (1) Für die Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem aktuellem Interesse in Kurzbeiträgen von fünf Minuten (Aktuelle Stunde) gelten, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die Richtlinien (Anlage 5).
- (2) In Sitzungswochen findet eine Befragung der Bundesregierung statt, bei der die Mitglieder des Bundestages Fragen von aktuellem Interesse an die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit, vorrangig jedoch zur vorangegangenen Sitzung der Bundesregierung, stellen können. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 7).

§ 107

Immunitätsangelegenheiten

- (1) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind vom Präsidenten unmittelbar an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung weiterzuleiten.
- (2) Dieser hat Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages aufzustellen (Anlage 6) und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden Beschlußempfehlungen an den Bundestag zu machen.
- (3) Die Beratung über eine Beschlußempfehlung ist an Fristen nicht gebunden. Sie soll frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Vorlage (§ 75 Abs. 1 Buchstabe h) beginnen. Ist die Beschlußempfehlung noch nicht verteilt, wird sie verlesen.

- (4)** Vor der Konstituierung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann der Präsident dem Bundestag in Immunitätsangelegenheiten unmittelbar eine Beschlußempfehlung vorlegen.

> Artikel 46 GG

IX. Behandlung von Petitionen

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Dem gemäß Artikel 45 c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuß obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.
> Artikel 45 c GG

§ 109

Überweisung der Petitionen

- (1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuß. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.
- (2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschußverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuß hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.
- (2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.
- (3) Von der Anhörung des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muß der Petitionsausschuß im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluß zu bestimmen.

§ 112

Beschlußempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

- (1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuß behandelten Petitionen wird mit einer Beschlußempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuß dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.
- (2) Die Berichte werden verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichtersteller mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.
- (3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

X.

Der Wehrbeauftragte des Bundestages

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

> Artikel 45 b GG

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

- (1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuß, es sei denn, daß eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Der Verteidigungsausschuß hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

- (1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.
- (2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

XI.

Beurkundung und Vollzug
der Beschlüsse des Bundestages

§ 116

Plenarprotokolle

- (1) Über jede Sitzung wird ein Stenographischer Bericht (Plenarprotokoll) angefertigt.
- (2) Die Plenarprotokolle werden an die Mitglieder des Bundestages verteilt.
- (3) Alle anderen Aufnahmen der Verhandlungen des Bundestages, z. B. Tonbandaufnahmen, sind im Parlamentsarchiv niederzulegen.

§ 117

Prüfung der Niederschrift durch den Redner

Jeder Redner erhält die Niederschrift seiner Rede zur Prüfung. Sie ist innerhalb von zwei Stunden an den Stenographischen Dienst zurückzugeben. Die Niederschrift wird in Druck gegeben, wenn der Redner sie nicht fristgerecht zurückgibt. Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.

§ 118

Korrektur der Niederschrift

- (1) Durch Korrekturen, die der Redner an der Niederschrift vornimmt, darf der Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht geändert werden. Ergeben sich hinsichtlich der Zulässigkeit einer Korrektur Zweifel und wird keine Verständigung zwischen dem Redner und dem Leiter des Stenographischen Dienstes erzielt, so ist die Entscheidung des amtierenden Präsidenten einzuholen.
- (2) Der Präsident kann alle Beweismittel heranziehen.

§ 119

Niederschrift von Zwischenrufen

- (1) Ein Zwischenruf, der in die Niederschrift aufgenommen worden ist, wird Bestandteil des Plenarprotokolls, es sei denn, daß er mit Zustimmung des Präsidenten und der Beteiligten gestrichen wird.

- (2) Ein Zwischenruf, der dem Präsidenten entgangen ist, kann auch noch in der nächsten Sitzung gerügt werden.

§ 120

Beurkundung der Beschlüsse

Außer dem Plenarprotokoll wird über jede Sitzung ein Beschlußprotokoll (Amtliches Protokoll) gefertigt, das vom Präsidenten unterzeichnet wird. Das Amtliche Protokoll wird an die Mitglieder des Bundestages verteilt und gilt als genehmigt, wenn bis zu dem auf die Verteilung folgenden Sitzungstag kein Einspruch erhoben wird.

§ 121

Einspruch gegen das Amtliche Protokoll

Wird gegen das Amtliche Protokoll Einspruch erhoben und dieser nicht durch die Erklärung der Schriftführer erledigt, so befragt der Präsident den Bundestag. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle dem nächsten Amtlichen Protokoll beizufügen.

§ 122

Übersendung beschlossener Gesetze

- (1) Der Präsident des Bundestages übersendet das beschlossene Gesetz unverzüglich dem Bundesrat (Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes).
- (2) Je einen Abdruck des Gesetzesbeschlusses übersendet der Präsident an den Bundeskanzler und an den federführenden Minister und teilt dabei mit, wann die Zuleitung des beschlossenen Gesetzes an den Bundesrat nach Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erfolgt ist.
- (3) Werden vor Übersendung nach Absatz 1 in der vom Bundestag in der Schlußabstimmung angenommenen Fassung des Gesetzes Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten festgestellt, kann der Präsident im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß eine Berichtigung veranlassen. Ist das Gesetz gemäß Absatz 1 bereits übersandt,

macht der Präsident nach Einwilligung des federführenden Ausschusses den Präsidenten des Bundesrates auf die Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten mit der Bitte aufmerksam, sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berichtigen. Von dieser Bitte ist dem Bundeskanzler und dem federführenden Minister Mitteilung zu machen.

> Artikel 77 Abs. 1 GG

§ 122 a

Elektronische Dokumente

- (1) Soweit für die Einbringung von Vorlagen Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die weitere Bearbeitung geeignet ist.
- (2) Das Dokument muss mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind.

§ 123

Fristenberechnung

- (1) Bei Fristen wird der Tag der Verteilung der Drucksache nicht eingerechnet; sie gilt als verteilt, wenn sie für die Mitglieder des Bundestages elektronisch abrufbar oder in ihre Fächer verteilt worden ist.
- (2) Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen für einzelne Mitglieder des Bundestages eine Drucksache erst nach der allgemeinen Verteilung elektronisch abrufbar oder in ihre Fächer verteilt worden ist.

§ 124

Wahrung der Frist

Bei Berechnung einer Frist, innerhalb der eine Erklärung gegenüber dem Bundestag abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, wird der Tag, an dem die Erklärung oder Leistung erfolgt, nicht mitgerechnet. Ist danach die Erklärung

oder Leistung an einem Sonnabend, Sonntag oder einem am Sitz des Bundestages gesetzlich anerkannten Feiertag zu bewirken, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag. Die Erklärung oder Leistung ist während der üblichen Dienststunden, spätestens aber um 18 Uhr, zu bewirken.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlußfassung bedürfen.

XII.

Abweichungen und Auslegung
dieser Geschäftsordnung

§ 126

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundestages beschlossen werden, wenn die Bestimmungen des Grundgesetzes dem nicht entgegenstehen.

§ 126 a

Besondere Anwendung von Minderheitsrechten in der 18. Wahlperiode

(1) Für die Dauer der 18. Wahlperiode gelten folgende Regelungen:

1. Auf Antrag von 120 seiner Mitglieder setzt der Bundestag einen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes ein. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses wird nach dem vom Bundestag beschlossenen Verteilverfahren (Bundestagsdrucksache 18/212) so bestimmt, dass die Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, gemeinsam ein Viertel der Mitglieder stellen.
2. Der Verteidigungsausschuss stellt sicher, dass auf Antrag aller Ausschussmitglieder der Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, gemäß Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes eine Angelegenheit der Verteidigung zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht wird und die Rechte, die nach dem Untersuchungsausschussgesetz einem Viertel der Ausschussmitglieder zustehen, von diesen Mitgliedern entsprechend geltend gemacht werden können.
3. Auf Antrag von 120 Mitgliedern des Bundestages beruft der Präsident den Bundestag ein.
4. Auf Antrag von 120 seiner Mitglieder erhebt der Bundestag wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union entsprechend Artikel 23 Absatz 1a des Grundgesetzes.

5. Auf Antrag von 120 seiner Mitglieder macht der Bundestag deren Auffassung entsprechend § 12 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes in Verbindung mit § 93d in der Klageschrift deutlich, sofern sie die Erhebung einer Klage wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union nicht stützen.
6. Einem Verlangen, die Bundesregierung möge nach § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union die Gründe erläutern, aus denen nicht alle Belange einer Stellungnahme des Bundestages berücksichtigt wurden, tritt der Bundestag dann bei, wenn es von 120 seiner Mitglieder erhoben wird.
7. Einem Verlangen nach Unterrichtung des Haushaltsausschusses gemäß § 5 Absatz 4 des ESM-Finanzierungsgesetzes durch den von Deutschland nach Artikel 5 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ernannten Gouverneur und dessen Stellvertreter wird der Haushaltsausschuss dann beitreten, wenn es von allen Ausschussmitgliedern der Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, erhoben wird.
8. Bei Anträgen oder Vorlagen der Bundesregierung gemäß § 5 Absatz 6 des ESM-Finanzierungsgesetzes oder § 4 Absatz 5 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes führt der Haushaltsausschuss auf Verlangen aller Ausschussmitglieder der Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, eine öffentliche Anhörung entsprechend § 70 Absatz 1 Satz 2 durch.
9. Bei überwiesenen Vorlagen führt der federführende Ausschuss auf Verlangen aller Ausschussmitglieder der Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, eine öffentliche Anhörung entsprechend § 70 Absatz 1 Satz 2 durch.

10. Eine Plenarberatung statt einer erweiterten öffentlichen Ausschusssitzung (§ 69a Absatz 5) findet statt, wenn es von allen Mitgliedern des Ausschusses, die nicht die Bundesregierung tragen, verlangt wird.
 11. Auf Antrag von 120 seiner Mitglieder setzt der Bundestag entsprechend § 56 Absatz 1 eine Enquete-Kommission ein.
- (2) Auf die Regelungen nach Absatz 1 findet § 126 keine Anwendung.

§ 127

Auslegung dieser Geschäftsordnung

- (1) Während einer Sitzung des Bundestages auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Präsident für den Einzelfall. Im übrigen obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung; der Präsident, ein Ausschuß, eine Fraktion, ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können verlangen, daß die Auslegung dem Bundestag zur Entscheidung vorgelegt wird.
- (2) Wird ein entsprechendes Verlangen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht vorgebracht, entscheidet der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, in welcher Form seine Auslegung bekanntzumachen ist.

§ 128

Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann Fragen aus seinem Geschäftsbereich beraten und dem Bundestag Empfehlungen unterbreiten (§ 75 Abs. 1 Buchstabe h).

Anlagen

Anlage 1

Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

§ 1

Anzeigepflicht

- (1) Ein Mitglied des Bundestages ist verpflichtet, dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Bundestag schriftlich anzuzeigen:
 1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit. Sie entfällt ferner für die Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung, als Parlamentarischer Staatssekretär und als Staatsminister;
 2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
 3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Ein Mitglied des Bundestages ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind, anzuzeigen:
 1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen z. B. die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder von 10.000 Euro im Jahr nicht übersteigt. Sie entfällt ferner für die Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung, als Parlamentarischer Staatssekretär und als Staatsminister.

2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
 3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
 4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
 5. das Bestehen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
 6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird. Die Grenzen der Anzeigepflicht legt der Präsident in den gemäß Absatz 4 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen fest.
- (3)** Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese im Monat den Betrag von 1.000 Euro oder im Jahr den Betrag von 10.000 Euro übersteigen. Zu Grunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.
- (4)** Der Präsident erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er dem Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
- (5)** Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten

geltend machen kann. Der Präsident kann in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu kann er insbesondere vorsehen, dass statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist.

- (6) Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode dem Präsidenten einzureichen.

§ 2

Rechtsanwälte

- (1) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.
- (2) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 3

Veröffentlichung

Die Angaben gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 6 werden im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Angaben gemäß § 1 Abs. 3 über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten

Sachverhalt jeweils eine von zehn Einkommensstufen ausgewiesen wird. Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 1.000 bis 3.500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7.000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 15.000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 30.000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 50.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 75 000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 100.000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 150.000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 250.000 Euro und die Stufe 10 Einkünfte über 250.000 Euro.

§ 4

Spenden

- (1)** Ein Mitglied des Bundestages hat über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.
- (2)** Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 5.000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten anzuzeigen.
- (3)** Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders zusammen den Wert von 10.000 Euro übersteigen, vom Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen.
- (4)** Für Spenden an ein Mitglied des Bundestages findet § 25 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.
- (5)** Geldwerte Zuwendungen
 1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
 2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Deutschen Bundestages

gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen und nach Maßgabe von Absatz 3 zu veröffentlichen.

- (6) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bundestages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Bundeskasse zu behalten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen des Präsidenten festgelegt wird (§ 1 Absatz 4).
- (7) Der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

§ 5

Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 6

Interessenverknüpfung im Ausschuß

Ein Mitglied des Bundestages, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuß des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 3 veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

§ 7

Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bundestages verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern.

§ 8

Verfahren

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, holt der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.
- (2) Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall bzw. leichte Fahrlässigkeit vorliegt (z. B. Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Ansonsten teilt der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 44 a des Abgeordnetengesetzes als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages veröffentlicht.
- (3) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Bundestages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Präsident seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu verfahren.
- (4) Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Bundestages, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgelds

geldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden. Der Präsident führt die Festsetzung aus. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. § 31 Satz 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

- (5) In Fällen des § 44 a Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes leitet der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 44 a Abs. 2 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Maßnahmen nach diesem Absatz setzen voraus, dass der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Präsident kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach § 44 a Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorliegt, teilt er das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen § 44 a Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorliegt. Der Präsident macht den Anspruch gemäß § 44 a Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes im Wege eines Verwaltungsaktes geltend. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach dem Abgeordnetengesetz verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 44 a des Abgeordnetengesetzes als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages veröffentlicht. Absatz 3 gilt entsprechend.

Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages laut Bekanntmachung vom 18. Juni 2013 (BGBl. I S. 1645)

1.

Form und Frist von Anzeigen

- (1)** Anzeigen gemäß Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag dem Präsidenten einzureichen (§ 1 Absatz 6 der Verhaltensregeln). Dabei sollen die entsprechenden Formblätter verwendet werden.
- (2)** Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen (§ 1 Absatz 6 der Verhaltensregeln).
- (3)** Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte.

2.

Vor der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübte Tätigkeiten

- (1)** Tätigkeiten gemäß § 1 Absatz 1 der Verhaltensregeln, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.
- (2)** Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verhaltensregeln sind bei unselbständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.

3.

Angaben zu Vertragspartnern, Unternehmen, Organisationen und Veranstaltern

- (1) Bei einer Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie während der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der Verhaltensregeln sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen. Bei Vortragstätigkeiten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Verhaltensregeln ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz des Veranstalters, soweit er nicht mit dem Vertragspartner identisch ist.
- (2) Vertragspartner von Freiberuflern und Selbständigen sind nur anzuzeigen, soweit die Brutto-Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner die in § 1 Absatz 3 Satz 1 der Verhaltensregeln genannten Beträge übersteigen.
- (3) Als Brutto-Einkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 2 der Verhaltensregeln gelten die Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen.

4.

Tätigkeit als Gesellschafter, Verwaltung eigenen Vermögens

- (1) Übt ein Mitglied des Bundestages als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Verhaltensregeln auf Grund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus, so sind die Art der Tätigkeit, der Name und Sitz der Gesellschaft und der Vertragspartner mit Namen und Sitz anzuzeigen, wenn im Einzelfall das Mitglied des Bundestages bei der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt. Als Einkünfte im Sinne des § 1 Absatz 3 der Verhaltensregeln sind die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen. Nummer 3 Absatz 2 dieser Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.

- (2) Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Verhaltensregeln.

5.

Parlamentarische und Parteifunktionen

- (1) Parlamentarische Funktionen sind nicht anzeigepflichtig.
(2) Funktionen in Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.

6.

Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten und Vermögensvorteile

Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit beziehungsweise über die Zuwendung eines Vermögensvorteils gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 5 der Verhaltensregeln ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.

7.

Unternehmensbeteiligungen

- (1) Anzeigepflichtig gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 6 der Verhaltensregeln ist nur die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt werden.
(2) Eine Beteiligung an einer solchen Kapital- oder Personengesellschaft ist anzeigepflichtig, wenn dem Mitglied des Bundestages mehr als 25 Prozent der Stimmrechte zustehen.

8.

Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten

Die Anzeige eines Mitgliedes des Bundestages, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht beziehungsweise eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, muss nicht die gemäß den Nummern

3 und 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen erforderlichen Angaben über den Vertragspartner beziehungsweise Auftraggeber enthalten. Es genügen insoweit Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis.

9.

Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 2 der Verhaltensregeln

Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 2 der Verhaltensregeln entfällt, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird oder das Honorar den Betrag von 1000 Euro nicht übersteigt.

10.

Spenden

- (1) Mehrere Spenden desselben Spenders sind anzeigepflichtig, wenn sie im Jahr den Betrag von 5 000 Euro übersteigen.
- (2) Eine Spende, die ein Mitglied des Bundestages als Parteispende entgegennimmt und gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet, ist nicht anzeigepflichtig. Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.

11.

Gastgeschenke

- (1) Einer Anzeige bei Gastgeschenken bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenktes 200 Euro nicht übersteigt.
- (2) Liegt der Antrag eines Mitgliedes des Bundestages vor, ein ausgehändigtes Gastgeschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt der Präsident den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. An die Bundeskasse zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 200 Euro.

12.

Vernichtung der eingereichten Unterlagen

Die Unterlagen über Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Bundestages eingereicht hat, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.

13.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag der ersten Sitzung des 18. Deutschen Bundestages in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2005 (BGBl. 2006 I S. 10), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 12. November 2010 (BGBl. I S. 1614), außer Kraft.

Anlage 2

Registrierung von Verbänden und deren Vertretern

- (1) Der Präsident des Bundestages führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten, eingetragen werden.
- (2) Eine Anhörung ihrer Vertreter findet nur statt, wenn sie sich in diese Liste eingetragen haben und dabei folgende Angaben gemacht haben:
 - Name und Sitz des Verbandes
 - Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung
 - Interessenbereich des Verbandes
 - Mitgliederzahl
 - Namen der Verbandsvertreter sowie
 - Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz von Bundestag und Bundesregierung.
- (3) Hausausweise für Interessenvertreter werden nur ausgestellt, wenn die Angaben nach Absatz 2 gemacht wurden.
- (4) Die Eintragung in die Liste begründet keinen Anspruch auf Anhörung oder Ausstellung eines Hausausweises.
- (5) Die Liste ist vom Präsidenten jährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Anlage 3

Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Geheimhaltungsordnung gilt für Verschlusssachen (VS), die innerhalb des Bundestages entstehen oder dem Bundestag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Bundestages zugeleitet wurden. Die für die Ausschüsse geltenden Vorschriften finden Anwendung auf andere Gremien, die vom Bundestag bzw. den Ausschüssen eingesetzt sind oder auf gesetzlicher Grundlage beruhen.
- (2) VS sind Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen.
- (3) VS können alle Formen der Darstellung von Kenntnissen und Erkenntnissen sein. Zwischenmaterial (z. B. Vorentwürfe, Aufzeichnungen auf Tonträger, Stenogramme, Kohlepapier, Schablonen, Fehldrucke, u. U. auch Löschpapier) ist wie eine VS zu behandeln.

§ 2

Geheimhaltungsgrade

- (1) VS werden je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:

streng geheim	Abkürzung: str.geh.
geheim	Abkürzung: geh.
VS-Vertraulich	Abkürzung: VS-Vertr.
VS-Nur für den Dienstgebrauch	Abkürzung: VS-NfD.
- (2) Als streng geheim eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden würde.
- (3) Als geheim eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einen fremden Staat von großem Vorteil sein würde.

- (4) Als VS-Vertraulich eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte.
- (5) VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade streng geheim, geheim oder VS-Vertraulich fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad VS-Nur für den Dienstgebrauch. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT) sind grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bundestages (§ 73 GO-BT).
- (6) Die Kennzeichnung von VS erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden.

§ 2a

Private Geheimnisse

- (1) Als GEHEIM können auch wichtige Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würde.
- (2) Als VERTRAULICH können die in Absatz 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Interesse des Berechtigten abträglich sein könnte.

§ 3

Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade

- (1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. VS sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.
- (2) Den Geheimhaltungsgrad der VS bestimmt die herausgebende Stelle. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer VS dem Empfänger schriftlich mit.

- (3) Herausgebende Stelle im Sinne des Absatzes 2 sind bei VS, die innerhalb des Bundestages entstehen,
- a) der Präsident,
 - b) die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - c) weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

§ 3 a

Einsichtnahme in Verschlussachen

Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade Streng geheim oder Geheim dürfen nur in den Räumen der Geheimregistratur eingesehen werden. Abweichend hiervon können Verschlussachen Mitgliedern von Untersuchungsausschüssen sowie von Gremien, die auf Grund rechtlicher Grundlage regelmäßig geheim tagen, zur Einsichtnahme in ihren Büroräumen ausgegeben werden, sofern diese mit VS-Verwahrtassen ausgestattet und die Verschlussachen dem Bundestag zum Zwecke der Auftrags erledigung dieses Gremiums zugeleitet worden sind. Satz 2 gilt für Personen entsprechend, die vom Präsidenten hierzu ermächtigt werden.

§ 4

Kenntnis und Weitergabe einer VS

- (1) Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 darf ein Mitglied des Bundestages, dem eine VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich und höher zugänglich gemacht worden ist, andere Mitglieder des Bundestages davon in Kenntnis setzen.

- (3) Fraktionsangestellten und Mitarbeitern von Mitgliedern des Bundestages dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich und höher in diesem Rahmen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind. Satz 1 gilt für einen Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 des Untersuchungsausschussgesetzes und seine Hilfskräfte entsprechend.
- (4) Anderen Personen dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 5

Ferngespräche über VS

Über Angelegenheiten des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich oder höher dürfen Ferngespräche nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. In diesen Fällen sind die Gespräche so vorsichtig zu führen, daß der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. Ist der Gesprächspartner nicht mit Sicherheit festzustellen, so ist ein Kontrollanruf erforderlich.

§ 6

Herstellung von Duplikaten

Der Empfänger von VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher darf weitere Exemplare (Abschriften, Abdrucke, Ablichtungen und dergleichen) sowie Auszüge nur von der Geheimregistratur herstellen lassen; für VS des Geheimhaltungsgrades streng geheim ist außerdem die Zustimmung der herausgebenden Stelle erforderlich. Sie sind wie die Original-VS zu behandeln.

§ 7

Behandlung von VS in Ausschüssen

- (1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad beschließen (§ 69 Abs. 7 GO-BT). Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher beraten, führt der Vorsitzende die entsprechende Beschlußfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, daß sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Bei Beratungen über streng geheim- oder geheim-Angelegenheiten dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden; in diesem Fall hat er über Auflage und Verteilung der Protokolle zu beschließen.
- (3) Bei Beratungen über VS-Vertraulich-Angelegenheiten kann ein Protokoll angefertigt werden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Der Ausschuß kann jedoch beschließen, daß nur die Beschlüsse festgehalten werden.
- (4) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich oder höher einem Ausschuß zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes durch die Hausinspektion sichergestellt ist. Der Ausschußvorsitzende kann bestimmen, daß VS der Geheimhaltungsgrade geheim und VS-Vertraulich an die Berichterstatter des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluß der Ausschußberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die VS bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.
- (5) Für VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich kann der Ausschuß in Fällen des Absatzes 4 anders beschließen.
- (6) VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich und geheim können, sofern sie im Ausschuß entstanden sind, mit Genehmigung des Ausschußvorsitzenden nach Registrierung

in der Geheimregistratur in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. Sie sind an die Geheimregistratur zurückzugeben, sobald sie im Ausschuß nicht mehr benötigt werden.

- (7) Stellt sich erst im Laufe oder am Schluß der Beratungen heraus, daß die Beratungen als VS-Vertraulich oder höher zu bewerten sind, kann der Ausschuß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

§ 8

Registrierung und Verwaltung von VS

- (1) Werden VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich oder höher dem Bundestag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Bundestages zugeleitet, sind sie, soweit sie nicht über die Geheimregistratur geleitet worden sind, grundsätzlich dieser zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.
- (2) Im Bundestag entstehende VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher sind grundsätzlich ebenfalls der Geheimregistratur zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.
- (3) Der Empfang von VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich oder höher ist schriftlich zu bestätigen.
- (4) VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher sind in der Geheimregistratur oder den hierfür vom Präsidenten bestimmten Räumen aufzubewahren.
- (5) VS des Geheimhaltungsgrades VS-Nur für den Dienstgebrauch sind unter Verschuß aufzubewahren; dieses ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Außenstehende keinen Zugang haben.

§ 9

Vernichtung von VS

VS einschließlich des im Bundestag entstehenden Zwischenmaterials sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden, der Geheimregistratur zuzuleiten. Soweit die VS nicht aufzubewahren sind, werden sie durch die Geheimregistratur vernichtet.

§ 10

Weiterleitung von VS

- (1) VS der Geheimhaltungsgrade streng geheim und geheim sind bei Beförderung innerhalb des Hauses grundsätzlich über die Geheimregistratur zu leiten. Sie dürfen nur durch entsprechend ermächtigte Personen weitergeleitet werden. Ist aus dringendem Grund eine Von-Hand-zu-Hand-Übergabe erfolgt, ist die Geheimregistratur nachträglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich können unter Benachrichtigung der Geheimregistratur von Hand zu Hand an zum Empfang berechtigte Personen weitergegeben werden.
- (3) Die Versendung von VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher wird von der Geheimregistratur nach den Bestimmungen der Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden vorgenommen.

§ 11

Mitnahme von VS

- (1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade streng geheim und geheim aus den der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Räumen ist unzulässig. Der Präsident kann die Mitnahme zulassen, wenn unabweisbare Gründe dies erfordern. Er legt gleichzeitig fest, wie die VS zu befördern sind.
- (2) Bei der Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich oder höher ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Steht für VS der Geheimhaltungsgrade streng geheim oder geheim kein Stahlschrank mit Kombinations- und Sicherheitsschloß zur Verfügung, muß der Inhaber die VS ständig bei sich führen. Die Zurücklassung in Kraftwagen, die Verwahrung in Hotelsafes oder auf Bahnhöfen und dergleichen ist unzulässig. Bei Aufenthalt im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

- (3) In der Öffentlichkeit dürfen VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich oder höher nicht gelesen und erörtert werden.

§ 12

Mitteilungspflicht

Jeder Verdacht, jede Wahrnehmung oder jeder Vorfall, der auf Anbahnungsversuche fremder Nachrichtendienste oder darauf schließen läßt, daß Unbefugte Kenntnis vom Inhalt von VS erhalten haben, sowie der Verlust von VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich oder höher oder der Verlust von Sicherheitsschlüsseln ist unverzüglich dem Präsidenten oder dem Geheimschutzbeauftragten der Verwaltung des Deutschen Bundestages mitzuteilen.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Der Präsident ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Ausführungsbestimmungen zur Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages vom 19. September 1975

Gemäß § 13 der Geheimschutzordnung (GSO) erlasse ich die Ausführungsbestimmungen (GSOAB).

§ 1

Soweit ausschließlich der Bereich der Verwaltung des Bundestages berührt wird, gelten die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden (VSA).

§ 2

- (1) Jeder, dem eine Verschlusssache (VS) zugänglich gemacht worden ist, bzw. jeder, der von ihr Kenntnis erhalten hat, trägt die persönliche Verantwortung für die Geheimhaltung sowie für die vorschriftsmäßige Behandlung und Aufbewahrung entsprechend den Vorschriften der Geheimschutzordnung und den ergänzenden Bestimmungen der VSA.
- (2) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag.
- (3) In Gegenwart Unbefugter darf über den Inhalt von VS nicht gesprochen werden.
- (4) Soweit Privatpersonen geheimzuhaltende Angelegenheiten zugänglich gemacht oder diese darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen, sind sie vorher in geeigneter Weise zu überprüfen.
- (5) Vor der Übermittlung oder bei Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen über geheimzuhaltende Angelegenheiten ist der Empfänger bzw. Teilnehmer über die Behandlung von Verschlusssachen sowie auf die Strafbarkeit einer Geheimnisverletzung hinzuweisen und zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung förmlich zu verpflichten.

§ 3

- (1) Unter Beachtung des Grundsatzes aus § 3 Abs. 1 GSO richtet sich der Geheimhaltungsgrad einer VS nach dem Inhalt des Teiles der VS, der den höchsten Geheimhaltungsgrad erfordert; Anlagen können niedriger eingestuft werden.

- (2) Schriftstücke, die sich auf eine VS beziehen, aber selbst keinen entsprechenden geheimhaltungsbedürftigen Inhalt haben, wie z. B. Erinnerungsschreiben etc., sind nach ihrem Inhalt einzustufen, nicht nach dem der veranlassenden VS.
- (3) Die herausgebende Stelle (§ 3 Abs. 3 GSO) kann bestimmen, daß VS von einem bestimmten Zeitpunkt an oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses niedriger einzustufen oder offen zu behandeln sind.

§ 4

- (1) Der Präsident überträgt die Befugnis, Fraktionsangestellte und Mitarbeiter von Abgeordneten sowie sonstige Personen zum Umgang mit VS zu ermächtigen und zur Geheimhaltung zu verpflichten, auf den Geheimschutzbeauftragten. Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Ermächtigung gelten die Vorschriften, die bei der Ermächtigung eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes anzuwenden sind (z. B. Überprüfungen), sinngemäß; dasselbe gilt auch für die Folgerungen aus einer Ermächtigung (wie z. B. Reisebeschränkungen).
- (2) Die Verpflichtung zur Wahrung aller aus VS gewonnenen Erkenntnisse gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis; insoweit werden die Vorschriften für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sinngemäß angewendet.
- (3) Auf die Pflichten aus Absatz 1 und 2 wird bei der Ermächtigung ausdrücklich hingewiesen.
- (4) Der Geheimschutzbeauftragte arbeitet in Fragen der Ermächtigung etc. von Fraktionsmitarbeitern mit dem für Sicherheitsfragen der Fraktion zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführer, bei Mitarbeitern von Abgeordneten mit dem Abgeordneten zusammen.

§ 5

- (1) Die Verpflichtungen bei Ferngesprächen in VS gelten besonders, wenn Ferngespräche auf dem Funkwege (z. B. Autotelefon) geführt werden. Dasselbe gilt bei Ferngesprächen mit Teilnehmern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West). Auf die Möglichkeit der Benutzung von Sprachverschlüsselungsanlagen wird hingewiesen.
- (2) Außergewöhnlich und dringend i. S. des § 5 GSO sind Ferngespräche nur dann, wenn eine schriftliche oder sonstige sichere Übermittlung einen nicht vertretbaren Zeitverlust mit sich bringen würde.

§ 6

- (1) Die Ausschüsse können beschließen, daß die Vernehmungen von Zeugen und die Anhörungen von Sachverständigen auch bei Angelegenheiten mit dem Geheimhaltungsgrad streng geheim und geheim im Wortprotokoll festgehalten werden (z. B. bei Untersuchungsausschüssen). Dabei ist über Auflage und Verteilung der Wortprotokolle zu beschließen.
- (2) Genehmigt der Ausschußvorsitzende während der Sitzung, in der VS-streng geheim oder VS-geheim behandelt werden, Sitzungsnotizen zu fertigen, so sind diese am Ende der Sitzung zur Aufbewahrung oder Vernichtung an die Geheimregistratur abzugeben.
- (3) streng geheim-VS dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten oder des Ausschußvorsitzenden in der Geheimregistratur eingesehen oder bearbeitet werden. Die Fertigung von Notizen ist nur mit Einverständnis des Genehmigenden nach Satz 1 gestattet; sie verbleiben bis zur Behandlung durch die Ausschüsse in der Geheimregistratur. Sie sind nach Abschluß der Beratungen von ihr zu vernichten.
- (4) Die Einsichtnahme in alle VS in der Geheimregistratur ist schriftlich zu bestätigen.

§7

- (1) Tonträger sind nach Fertigung der Protokolle sofort zu löschen.
- (2) Soweit sie und sonstige Zwischenmaterialien als Ergänzung zu den Protokollen der Geheimregistratur zugeleitet wurden, sind sie spätestens am Ende der nächsten Wahlperiode zu löschen bzw. zu vernichten, sofern die Ausschüsse nichts anderes beschließen.

Anlage 4

Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen

I.

Fragerecht

- 1.** In jeder Sitzungswoche werden Fragestunden mit einer Gesamtdauer von höchstens 180 Minuten durchgeführt. Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, für die Fragestunden einer Sitzungswoche bis zu zwei Fragen zur mündlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Die Fragen müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein.
Die Fragen werden nach den Geschäftsbereichen der Bundesregierung in einer Drucksache zusammengestellt. Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die Geschäftsbereiche aufgerufen werden.
- 2.** Zulässig sind Fragen aus den Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen, werden schriftlich beantwortet. Das gilt nicht, wenn für den Tagesordnungspunkt auf Begründung und Aussprache verzichtet wird.
Fragen von offenbar lokaler Bedeutung werden vom Präsidenten zur schriftlichen Beantwortung der Bundesregierung übermittelt. Nummern 15 und 16 finden Anwendung.
- 3.** Der Fragesteller ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen, wenn die Frage mündlich beantwortet wird. Für Zusatzfragen gilt Nummer 1 Abs. 3 entsprechend.
- 4.** Der Präsident soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder des Bundestages zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde nicht gefährdet wird.
- 5.** Zusatzfragen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, weist der Präsident zurück.

II.

Die Einreichung der Fragen

6. Die Fragen sind dem Präsidenten (Parlamentssekretariat) in vierfacher Ausfertigung einzureichen.
7. Fragen werden erst in die Drucksache zur Fragestunde aufgenommen, wenn sie der Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 Abs. 1 entsprechen.
8. Mündliche Fragen müssen vor der Sitzungswoche bis Freitag, 10.00 Uhr, beim Präsidenten und bis Freitag, 12.00 Uhr, bei der Bundesregierung vorliegen.
9. Der Präsident soll Fragen von offensichtlich dringendem öffentlichen Interesse (dringliche Fragen) für die Fragestunde zulassen, wenn sie spätestens am vorhergehenden Tage bis 12.00 Uhr mittags eingereicht werden. Nummer 1 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

III.

Durchführung der Fragestunde

10. Der Präsident ruft die Nummer der Frage und den Namen des Fragestellers auf.
Dringliche Fragen werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Liegen zum selben Fragenkreis bereits Fragen vor, werden sie ebenfalls vorgezogen.
Fragen dürfen nur beantwortet werden, wenn der Fragesteller anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird seine Frage nur dann schriftlich beantwortet, wenn er bis zum Beginn der Fragestunde beim Präsidenten um schriftliche Beantwortung gebeten hat.
11. Ist der zuständige Bundesminister oder sein Vertreter nicht anwesend, so kann der Fragesteller verlangen, daß seine Fragen zu Beginn der Fragestunde aufgerufen werden, in der der Bundesminister oder sein Vertreter anwesend ist; sein Fragerecht darf hierdurch nicht eingeschränkt werden.
12. Fragen, die in den Fragestunden einer Woche aus Zeitmangel nicht beantwortet werden, beantwortet die Bundesregierung schriftlich, sofern der Fragesteller nicht vor Schluß der letzten Fragestunde einer Woche gegenüber dem Sit-

zungsvorstand seine Fragen zurückzieht. Die schriftlichen Antworten werden in den Anhang zum Plenarprotokoll aufgenommen.

IV.

Schriftliche Fragen

- 13.** Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, in jedem Monat bis zu vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Für die Zulässigkeit der Fragen gilt die Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 Abs. 1 entsprechend.
- 14.** Die Fragen werden von der Bundesregierung binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt beantwortet. Die während einer Woche eingegangenen Antworten werden in der folgenden Woche zusammen mit den Fragen in einer Drucksache veröffentlicht.
- 15.** Ist die Antwort nicht innerhalb der Wochenfrist beim Präsidenten (Parlamentssekretariat) eingegangen, kann der Fragesteller verlangen, daß seine Frage in der ersten Fragestunde der Sitzungswoche, die auf den Fristablauf folgt, zur mündlichen Beantwortung aufgerufen wird. Das Verlangen ist bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages der Fragestunde beim Präsidenten (Parlamentssekretariat) geltend zu machen. Ist die Frage inzwischen schriftlich beantwortet, kann der Fragesteller nur fragen, warum die Antwort nicht innerhalb der Wochenfrist gegeben wurde.
- 16.** Fragen aufgrund der Nummer 15 werden auf sonstige mündliche Fragen für diese Sitzungswoche nicht angerechnet. Sie werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Nummer 10 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. Zu einer Frage aufgrund der Nummer 15 kann nur der Fragesteller Zusatzfragen stellen.

Anlage 5

Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse

I.

Voraussetzungen der Aktuellen Stunde

1. Eine Aktuelle Stunde (§ 106) findet statt, wenn sie
 - a) im Ältestenrat vereinbart wurde,
 - b) von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage oder
 - c) unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.
2. a) Die Aussprache nach I.1.b) muß unmittelbar nach Schluß der Fragestunde verlangt und durchgeführt werden.
 - b) Das Verlangen auf eine Aussprache [I.1.c)] ist dem Präsidenten unter Angabe des Themas bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages vorzulegen. Ist die Tagesordnung bereits verteilt, wird ihre Ergänzung durch den Präsidenten mitgeteilt.

II.

Rangfolge der Aussprache

3. An einem Sitzungstag des Bundestages wird nur eine Aussprache durchgeführt.
4. Ist eine Aussprache vereinbart worden [I.1.a)], kann eine weitere Aussprache für diesen Sitzungstag nicht verlangt werden.
5. Eine Aussprache, die unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage verlangt wird [I.1.c)], wird auf den nachfolgenden Sitzungstag vertagt, wenn für einen Sitzungstag eine Aussprache zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage [I.1.b)] verlangt wird. Die vertagte Aussprache geht dann den anderen Möglichkeiten zur Aussprache vor.

III.

Dauer und Redeordnung der Aussprache

6. (1) Die Aussprache dauert höchstens eine Stunde. Sprechen weniger Mitglieder einer Fraktion, als aus deren Mitte das Wort erhalten können, verkürzt sich die Aussprache um die ihnen zustehende Redezeit.
- (2) Die von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Überschreitet die von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit dreißig Minuten, so verlängert sich die Dauer der Aussprache um dreißig Minuten.
- (3) Ergreift ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten nach Ablauf der vorgeschriebenen Dauer der Aussprache oder in der Aussprache so spät das Wort, daß eine Erwiderung von fünf Minuten nicht mehr möglich ist, so erhält auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages erneut je ein Sprecher der Fraktionen das Wort. Bei einer Aussprache auf Verlangen erhält als erster Redner eines der Mitglieder des Bundestages das Wort, die die Aussprache verlangt haben [I.1.b) und c)].
7. (1) Der einzelne Redner darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. Spricht ein Redner kürzer als fünf Minuten, verkürzt sich die Aussprache um die nicht in Anspruch genommene Redezeit.
- (2) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als zehn Minuten, so findet § 44 Abs. 3 Anwendung.
8. Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 28 mit der Maßgabe, daß die Aussprache von einem der Mitglieder eröffnet wird, die die Aussprache verlangt haben.
9. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

Anlage 6

Beschluß des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages

1. Der Deutsche Bundestag genehmigt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 187 a Abs. 1¹, § 188 Abs. 1 StGB) politischen Charakters handelt. Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Bundestages Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Bundestages, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Recht des Deutschen Bundestages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 46 Abs. 4 GG), bleibt unberührt.

Das Ermittlungsverfahren darf im Einzelfall frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingeleitet werden. Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Frist angemessen verlängern.

2. Diese Genehmigung umfaßt nicht
 - a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls,
 - b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, daß über die Tat auch auf Grund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG),
 - c) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren.

¹ § 187 a Abs. 1 StGB weggefallen.

- d) die Fortsetzung eines Ermittlungsverfahrens, zu dem der Bundestag in der vorausgegangenen Wahlperiode die Aussetzung der Ermittlungen gemäß Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes verlangt hat.
3. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, bei Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung über die Genehmigung in den Fällen der Nummer 2 zu treffen. Dasselbe gilt für Straftaten, die nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung als Bagatellangelegenheiten zu betrachten sind. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 90b StGB – Verfassungsfeindliche Verunglimpfung des Deutschen Bundestages – sowie § 194 Abs. 4 StGB – Beleidigung des Deutschen Bundestages – kann im Wege der Vorentscheidung erteilt werden. Ist zu Beginn einer Wahlperiode die Fortsetzung eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied des Bundestages zu genehmigen, gegen das der vorhergehende Bundestag die Durchführung dieses Strafverfahrens bereits genehmigt hat, kann im Wege der Vorentscheidung verfahren werden.
 4. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Deutschen Bundestages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 53 bis 55 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.
 5. Ist der Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme gegen ein Mitglied des Bundestages genehmigt, ist der Präsident beauftragt, die Genehmigung mit der Auflage zu verbinden, daß beim Vollzug der Zwangsmaßnahme ein anderes Mitglied des Bundestages und – falls die Vollstreckung in Räumen des Bundestages erfolgen soll – ein zusätzlicher Vertreter des Präsidenten anwesend sind;

das Mitglied des Bundestages benennt der Präsident im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Fraktion des Mitgliedes des Bundestages, gegen das der Vollzug von Zwangsmaßnahmen genehmigt ist.

6. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann im Wege der Vorentscheidung das Verlangen des Bundestages auf Aussetzung eines Verfahrens gemäß Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes herbeiführen.
7. Bei Vorentscheidungen werden die Beschlüsse des Ausschusses dem Bundestag durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sie gelten als Entscheidung des Deutschen Bundestages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich beim Präsidenten Widerspruch erhoben wird.

Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90 b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB 1

A.

Grundsätze² in Immunitätsangelegenheiten

1. Antragsberechtigung

Berechtigt zur Stellung eines Antrages auf Aufhebung der Immunität sind

- a) die Staatsanwaltschaften, Gerichte, Ehren- und Berufsgerichte öffentlich-rechtlichen Charakters sowie berufsständische Einrichtungen, die kraft Gesetzes Standesaufsicht ausüben,
- b) im Privatklageverfahren das Gericht, bevor es nach § 383 StPO das Hauptverfahren eröffnet,
- c) der Gläubiger im Vollstreckungsverfahren, soweit das Gericht nicht auch ohne dessen Antrag tätig werden kann,
- d) der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

2. Mitteilung an den Präsidenten des Bundestages und Einreichen der Anträge

- a) Hat der Bundestag für die Dauer einer Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten genehmigt, so ist vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Präsidenten des Bundestages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Bundestages Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Bundestages,

2 Die Grundsätze gemäß § 107 Abs. 2 werden vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung jeweils zu Beginn einer Wahlperiode beschlossen.

so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Recht des Bundestages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes), bleibt unberührt.

- b) Die Staatsanwaltschaften und Gerichte richten ihre Anträge an den Präsidenten des Bundestages auf dem Dienstweg über den Bundesminister der Justiz, der sie mit der Bitte vorlegt, eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Genehmigung zur Strafverfolgung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Bundestages oder der sonst beabsichtigten Maßnahme erteilt wird.
- c) Der Gläubiger (Nummer 1 Buchstabe c) kann seinen Antrag unmittelbar an den Bundestag richten.

3. Stellung der betroffenen Mitglieder des Bundestages

In Immunitätsangelegenheiten soll das betroffene Mitglied des Bundestages im Bundestag das Wort zur Sache nicht erhalten; von ihm gestellte Anträge auf Aufhebung seiner Immunität bleiben unberücksichtigt. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann auf Antrag einer Fraktion im Ausschuss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung geben.

4. Entscheidungen in Immunitätsangelegenheiten

Das Immunitätsrecht bezweckt vornehmlich, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundestages sicherzustellen; der einzelne Abgeordnete hat einen Anspruch auf eine von sachfremden, willkürlichen Motiven freie Entscheidung. Die Entscheidung über die Aufhebung oder Wiederherstellung der Immunität trifft der Bundestag in eigener Verantwortung unter Abwägung der Belange des Parlaments und der anderen hoheitlichen Gewalten unter Berücksichtigung der Belange des betroffenen Abgeordneten. In eine Beweiswürdigung wird nicht eingetreten; die Entscheidung beinhaltet keine Feststellung von Recht oder Unrecht, Schuld oder Nichtschuld.

5. Beleidigungen politischen Charakters

Beleidigungen politischen Charakters sollen in der Regel nicht zur Aufhebung der Immunität führen.

Die Staatsanwaltschaft darf zur Vorbereitung einer Entscheidung darüber, ob ein Antrag auf Entscheidung über die Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gestellt werden soll, dem Mitglied des Bundestages die Anschuldigung mitteilen und ihm anheimstellen, hierzu Stellung zu nehmen. Feststellungen der Staatsanwaltschaft über die Persönlichkeit des Anzeigerstatters sowie über andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Anzeige wichtige Umstände bedeuten kein „zur Verantwortung ziehen“ im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Artikel 46 Abs. 1 des Grundgesetzes bestimmt, daß ein Mitglied des Bundestages wegen einer Abstimmung oder einer Äußerung, die es im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, mit Ausnahme bei verleumderischen Beleidigungen (Indemnität). Das bedeutet aber, daß es z. B. wegen einfacher Beleidigung, die im Parlament erfolgt ist, nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Hieraus wird der Grundsatz hergeleitet, daß bei einfachen Beleidigungen, die außerhalb des Bundestages vorgekommen sind, auch die Immunität nicht aufgehoben werden soll, soweit die Beleidigung politischen Charakters ist und keine Verleumdung darstellt. Als „außerhalb des Bundestages“ gilt auch eine beleidigende Äußerung, die ein Mitglied des Bundestages als Zeuge vor einem Untersuchungsausschuß getan hat, da das Mitglied des Bundestages hier jedem anderen Staatsbürger, der als Zeuge vernommen wird, gleichgestellt ist.

6. Festnahme eines Mitgliedes des Bundestages bei Begehung der Tat

Bei Festnahme eines Mitgliedes des Bundestages bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages bedarf die Durchführung des Strafverfahrens oder eine Verhaftung, soweit sie bis spätestens „im Laufe des folgenden Tages“ erfolgt,

keiner Genehmigung (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes). Eine erneute Vorführung oder Verhaftung nach vorheriger Freilassung und Verstreichen des der Tat folgenden Tages bedarf dann wieder der Genehmigung des Bundestages; denn hierin liegt eine Beschränkung der persönlichen Freiheit (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes), die in keinem Zusammenhang mit der Festnahme „auf frischer Tat“ steht.

7. Verhaftung eines Mitgliedes des Bundestages

- a) Die für die Dauer einer Wahlperiode erteilte Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten sowie die Genehmigung zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat umfaßt nicht zugleich auch die Genehmigung zur Verhaftung (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder zwangsweisen Vorführung.
- b) Unter Verhaftung (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes) ist nur die Untersuchungshaft zu verstehen; die Verhaftung zur Strafvollstreckung bedarf wieder einer besonderen Genehmigung.
- c) Die Genehmigung zur Verhaftung schließt die Genehmigung zur zwangsweisen Vorführung ein.
- d) Die Genehmigung zur zwangsweisen Vorführung schließt nicht die Genehmigung zur Verhaftung ein.

8. Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder von Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG)

Die Genehmigung zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat berechtigt nicht zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Bundestages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen jedoch nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe

als drei Monate erkannt ist, oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 53 bis 55 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.

9. Disziplinarverfahren

Die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens gilt nicht zur Durchführung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wegen des gleichen Sachverhalts. Umgekehrt gilt die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Strafverfahrens nicht für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen bedarf keiner erneuten Genehmigung des Bundestages.

10. Ehren- und Berufsgerichtsverfahren

Verfahren vor Ehren- und Berufsgerichten, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, können nur nach Aufhebung der Immunität durchgeführt werden.

11. Verfahren bei Verkehrsdelikten

Bei Verkehrsdelikten soll die Genehmigung grundsätzlich erteilt werden. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, bei allen Fällen von Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung zu treffen.

12. Verfahren bei Bagatellsachen

Bei Anträgen, die nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Bagatellsache zum Gegenstand haben, ist der Ausschuß beauftragt, eine Vorentscheidung (Nummer 13) zu treffen.

13. Vereinfachtes Verfahren (Vorentscheidungen)

Hat der Ausschuß auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung (Nummern 8, 11, 12, B. und C.) eine Vorentscheidung getroffen, wird diese dem Bundestag durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu

werden. Sie gilt als Entscheidung des Bundestages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung Widerspruch erhoben wird.

14. Genehmigungspflicht in besonderen Fällen

Die Genehmigung des Bundestages ist erforderlich:

- a) Zur Vollstreckung von Ordnungshaft zur Erzwingung einer Unterlassung oder Duldung (§ 890 ZPO).
Wird in einem Urteil oder einer einstweiligen Verfügung, gerichtet auf eine Unterlassung oder Duldung, für den Fall der Zuwiderhandlung eine Strafe angedroht, so stellt die Androhung die Festsetzung einer Norm dar. Die Prüfung, ob diese Norm, die den Schuldner zur künftigen Erfüllung der Unterlassungspflicht anhalten soll, verletzt ist, bedeutet daher ein „zur Verantwortung ziehen“ im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 des Grundgesetzes wegen Verletzung „einer mit Strafe bedrohten Handlung“. Dabei ist es unerheblich, ob in dem Verfahren Ordnungshaft oder -geld angestrebt wird.
- b) Zur Vollstreckung der Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners (§ 901 ZPO).
Da lediglich die Vollstreckung des Haftbefehls eine Beschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 des Grundgesetzes ist und daher der Genehmigung des Deutschen Bundestages bedarf, steht der Ausschluß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf dem Standpunkt, daß die Durchführung des Verfahrens zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gegen ein Mitglied des Bundestages als Schuldner und auch die Anordnung der Haft durch das Gericht zur Erzwingung der Leistung der eidesstattlichen Versicherung noch kein „zur Verantwortung ziehen“ bedeuten und daher keiner Genehmigung des Deutschen Bundestages bedürfen.
- c) Zur Vollstreckung der Ordnungshaft oder zur zwangsweisen Vorführung wegen Ausbleibens als Zeuge (§ 51 StPO und § 380 ZPO).

- d) Zur Vollstreckung der Ordnungshaft oder der Haft wegen grundloser Zeugnisverweigerung (§ 70 StPO und § 390 ZPO).
- e) Zur Vollstreckung der Zwangshaft zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen (§ 888 ZPO).
- f) Zur Vollstreckung der Haft oder sonstigen Freiheitsbeschränkung zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes (§ 933 ZPO).
- g) Zur Vollstreckung der Ordnungshaft wegen Ungebühr (§ 178 GVG).
- h) Zur zwangsweisen Vorführung des Schuldners oder Gemeinschuldners und zur Vollstreckung der Haft im Insolvenzverfahren (§ 21 Abs. 3 und § 98 Abs. 2 InsO).
- i) Zur einstweiligen Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 126a StPO).
- j) Zu freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB).
- k) Zur zwangsweisen Vorführung (§§ 134, 230, 236, 329 und 387 StPO).
- l) Zur Verhaftung auf Grund eines Haftbefehls nach §§ 114, 125, 230, 236 oder 329 StPO.

15. Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz haben notstandsähnlichen Charakter. Maßnahmen nach §§ 29 ff. des Infektionsschutzgesetzes bedürfen daher, gleichgültig, ob sie zum Schutz gegen das Mitglied des Bundestages oder zum Schutz des Mitgliedes des Bundestages gegen andere notwendig werden, nicht der Aufhebung der Immunität.

Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, den Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich über die gegen ein Mitglied des Bundestages angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist berechtigt, zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob es sich um nach dem Infektionsschutzgesetz gerechtfertigte Maßnahmen handelt. Hält er sie nicht oder nicht mehr für erforderlich, so kann der Ausschuss im Wege

der Vorentscheidung die Aussetzung der angeordneten Maßnahmen verlangen. Kann der Ausschuss innerhalb von zwei Tagen nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörden nicht zusammentreten, so hat der Präsident des Bundestages insoweit die Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Er hat den Ausschuss unverzüglich über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

16. Anhängige Strafverfahren

Bei Übernahme des Abgeordnetenmandats anhängige Strafverfahren sowie jede angeordnete Haft, Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit (vgl. Nummer 14) sind von Amts wegen auszusetzen. Soll ein Verfahren fortgesetzt werden, so ist vorher eine Entscheidung des Bundestages einzuholen, soweit nicht bereits die Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat erteilt ist.

17. Behandlung von Amnestiefällen

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist ermächtigt, in allen Fällen, in denen eine gerichtliche Strafverfolgung gegen ein Mitglied des Bundestages infolge einer bereits ausgesprochenen Amnestie nicht zur Durchführung kommen würde, die gerichtliche Einstellung des Verfahrens auf Grund der Amnestie dadurch zu ermöglichen, daß er in solchen Fällen erklärt, der Bundestag werde gegen die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes keine Einwendungen erheben. Solche Fälle bedürfen nicht der Vorlage an das Plenum des Bundestages.

B.

Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB

Die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90b Abs. 2 StGB – verfassungsfeindliche Verunglimpfung des Bundestages – sowie nach § 194 Abs. 4 StGB – Beleidigung des Bundestages – kann im Wege der Vorentscheidung gemäß

Nummer 13 der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten erteilt werden. Die Staatsanwaltschaften richten ihre Anträge nach Maßgabe der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren an den Bundesminister der Justiz, der sie mit der Bitte vorlegt, eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90 b Abs. 2 oder § 194 Abs. 4 StGB erteilt wird.

C.

Genehmigung zur Zeugenvernehmung nach § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO

Die Genehmigung zu einer Abweichung von § 50 Abs. 1 StPO und § 382 Abs. 2 ZPO, wonach die Mitglieder des Bundestages am Sitz der Versammlung zu vernehmen sind, kann im Wege der Vorentscheidung gemäß Nummer 13 der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten erteilt werden. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte richten ihre Anträge unmittelbar an den Präsidenten des Bundestages. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Termin zur Vernehmung außerhalb der Sitzungswochen des Bundestages liegt.

Anlage 7

Befragung der Bundesregierung

1. Eine Befragung der Bundesregierung findet in Sitzungswochen mittwochs um 13.00 Uhr statt.
2. Die Mitglieder des Bundestages können an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen, vorrangig zur vorangegangenen Kabinettsitzung. Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Sie müssen kurz gefasst sein und kurze Antworten ermöglichen.
3. Der Präsident erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Regeln des § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundestages.
4. Die Befragung dauert in der Regel 30 Minuten.
5. Zu Beginn der Befragung erhält ein Mitglied der Bundesregierung auf Verlangen bis zu fünf Minuten das Wort.
6. Der Präsident kann die Befragung über 30 Minuten hinaus verlängern. Dauert die Befragung länger als 30 Minuten, verkürzt sich die anschließende Fragestunde um die Verlängerungszeit.
7. Grundsätzlich antworten die angesprochenen Mitglieder der Bundesregierung; das Rederecht des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung bleibt unberührt.

Anhänge

Anhang 1

Hausordnung des Deutschen Bundestages

Vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 3386) in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3483), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 3386)

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebäude des Deutschen Bundestages (= der Verwaltung des Deutschen Bundestages auf Dauer oder vorübergehend unterstehende Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, § 7 Abs. 2 GO-BT) dienen der parlamentarischen Arbeit. In ihnen übt der Präsident des Deutschen Bundestages das Hausrecht und die Polizeigewalt aus. Es gilt diese Hausordnung.

§ 2

Zutrittsberechtigung

- (1) Zutritt zu den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden des Deutschen Bundestages haben
 1. a) die Mitglieder des Bundestages,
b) die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie deren Beauftragte,
c) der oder die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
 2. Inhaber eines nach Absatz 2 vom Deutschen Bundestag ausgegebenen Bundestagsausweises,
 3. bei berechtigtem Anlass Inhaber eines nach den Absätzen 3 bis 6 vom Deutschen Bundestag ausgegebenen Bundestagsausweises. Als Bundestagsausweis gelten auch der Tagesausweis, die Einlasskarte sowie der Bundestagspresseausweis.
- (2) Einen Bundestagsausweis erhalten
 1. auf Grund ihres Mitgliedsausweises
 - a) die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments,

- b) sachverständige Mitglieder der Enquete-Kommissionen,
 - 2. auf Grund ihres Ehemaligenausweises ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages,
 - 3. auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses
 - a) die Bediensteten der Verwaltung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates,
 - b) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
 - c) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Bundestages,
 - d) die in den Büros im Deutschen Bundestag beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - e) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft.
 - 4. Die Mitglieder der G-10-Kommission.
- (3) Einen Bundestagsausweis können erhalten**
- 1. Inhaber eines
 - a) Dienstausweises einer obersten Bundes- oder Landesbehörde,
 - b) Diplomatenpasses,
 - c) Dienstausweises des Sekretariats des Europäischen Parlaments oder der EU-Kommission, wenn das Erfordernis nicht nur gelegentlicher Besuche besteht,
 - 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medien in Form eines Bundestagspresseausweises (Tages- oder Jahresakkreditierung durch das Pressezentrum des Deutschen Bundestages oder Wahlperiodenakkreditierung durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in Kooperation mit dem Pressezentrum des Deutschen Bundestages). Für gelegentliche Besuche wird gegen Hinterlegung eines Lichtbildausweises (z. B. Pass, Personalausweis) jeweils an der Pforte ein Bundestagsausweis in Form eines Tagesausweises zum Zutritt am jeweiligen Tage ausgegeben. Medienvertreter erhalten solche Tagesausweise vom Pressereferat.

- (4) Andere Personen können für einen nicht nur gelegentlich erforderlichen Zutritt aus berechtigtem Anlass einen Bundestagsausweis mit einer Gültigkeitsdauer grundsätzlich bis maximal zum Ende des laufenden Kalenderjahres im Rahmen der geltenden Vorschriften erhalten. Für gelegentliche Besuche wird gegen Hinterlegung eines gültigen amtlichen Ausweises (z. B. Pass, Personalausweis) jeweils an der Pforte ein Bundestagsausweis in Form eines Tagesausweises zum Zutritt am jeweiligen Tage ausgegeben.
- (5) Tagesausweise gegen Hinterlegung eines Lichtbildausweises erhalten auch
1. auf Grund ihres Ehemaligenausweises ehemalige deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 2. auf Grund ihres Mitgliedsausweises die Mitglieder der deutschen Länderparlamente,
 3. auf Grund ihres Beschäftigungsnachweises die nicht in den Büros im Deutschen Bundestag beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments.
- (6) Gäste sind bei berechtigtem Anlass zutrittsberechtigt auf Grund
1. einer Einlasskarte,
 2. eines Tagesausweises, der beim Pfortendienst gegen Hinterlegung des Personalausweises oder Passes ausgegeben wird und zu einem einmaligen befristeten Zutritt berechtigt.
- (7) Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Ausweis deutlich sichtbar vermerkt.
1. Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel die Zeit bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
 2. Die Ausweise gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) gelten für die Dauer des Mandats, die Ausweise gemäß Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b) bis d) gelten für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages beziehungsweise des Europäischen Parlaments.

3. Die Ausweise gemäß Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a) gelten in der Regel für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, längstens bis zum Ende der Gültigkeit des Dienstausweises.
 4. Die Ausweise nach Absatz 3 Nr. 2 werden mit einer Gültigkeit als Tages- oder Jahresausweis beziehungsweise mit kurzer Befristung ausgegeben. Die in Kooperation vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung ausgegebenen Ausweise gelten längstens bis zum Ende der jeweils laufenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages.
 5. Die Ausweise verlieren ihre Gültigkeit mit dem Tag, an dem der Antragsgrund wegfällt, und sind mit Wegfall der Gültigkeit an die ausgebende Stelle zurückzugeben.
- (8)** Alle den Zutritt berechtigenden Ausweise sind in den Gebäuden des Deutschen Bundestages grundsätzlich für jeden erkennbar offen zu tragen.
- (9)** Auf Verlangen der für Ordnungs- und Sicherungsaufgaben zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben alle Inhaber eines Bundestagsausweises, die sich in den Gebäuden des Deutschen Bundestages aufhalten, die Zutrittsberechtigung nachzuweisen und, soweit sich ihre Zutrittsberechtigung aus Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 7 ergibt, den Zweck ihres Aufenthaltes anzugeben.
- (10)** Besuchergruppen erhalten Zutritt nur in Begleitung eines Mitgliedes des Deutschen Bundestages beziehungsweise seines Beauftragten oder eines mit der Betreuung der Gruppe beauftragten Beschäftigten der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Richtlinien zur Anmeldung, Einladung und Zuschussgewährung für Besuchergruppen bleiben unberührt.
- (11)** Für Teilbereiche können für die Öffentlichkeit erweiterte Zutrittsmöglichkeiten eingeräumt werden.
- (12)** Personen, die die geforderten Sicherheitsmaßnahmen ablehnen, haben keinen Zutritt.

§ 3

Plenarsaal

- (1) Zutritt zum Plenarsaal des Deutschen Bundestages haben während der Sitzungen
 - 1.a) die Mitglieder des Bundestages,
 - b) die Mitglieder der Bundesregierung, des Bundesrates sowie deren Beauftragte,
 - c) der oder die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
 2. die zum Dienst im Plenarsaal eingeteilten Bediensteten der Verwaltung des Deutschen Bundestages,
 3. auf Grund einer Einlasskarte zur Regierungs- oder Bundesratsbank Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungs- und Bundesratsmitglieder.
- (2) Soweit auf den Tribünen Bereiche für bestimmte Personen oder Gruppen vorgesehen sind (Presse, Diplomaten, ausländische Delegationen und Gäste des Deutschen Bundestages), stehen sie in erster Linie diesen Personen bzw. den Angehörigen dieser Gruppen zur Verfügung.
Darüber hinaus erhalten bevorzugt Zutritt
- a) Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments und der Länderparlamente,
 - b) Inhaber einer Einlasskarte, die von den Fraktionen oder dem Besucherdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages ausgegeben werden,
 - c) Besuchergruppen und Einzelbesucher, die vom Besucherdienst eingeladen oder zugelassen worden sind.
- (3) In sitzungsfreier Zeit kann der Plenarsaal unter sachkundiger Führung von den Besuchertribünen aus besichtigt werden. Kindern unter zehn Jahren ist die Teilnahme nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (4) Für den Zutritt zur Ostlobby während der Sitzungen gilt Absatz 1 entsprechend. Zutritt haben auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder und Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie die zum Dienst in der Ostlobby eingeteilten Bediensteten des Deutschen Bundestages.

§ 4

Verhalten in Gebäuden

- (1) In den Gebäuden des Deutschen Bundestages sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Die Besucher haben die Würde des Hauses zu achten und auf die Arbeit im Haus Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Deutschen Bundestages, seiner Gremien, Organe und Einrichtungen zu stören.
- (2) Es ist nicht gestattet, Spruchbänder oder Transparente zu entfalten, Informationsmaterial zu zeigen oder zu verteilen, es sei denn, es ist zur Verteilung zugelassen.
- (3) Die Werbung für oder der Vertrieb von Waren, die Durchführung von Sammelbestellungen sowie die Veranstaltung von Sammlungen sind in den Gebäuden des Deutschen Bundestages untersagt. Dies gilt nicht für den Vertrieb von Waren in den Pachtbetrieben, aus Automaten, deren Aufstellung genehmigt wurde, sowie für den durch die zuständigen Stellen in Auftrag gegebenen Vertrieb aus Anlass internationaler Konferenzen.
- (4) Das Mitbringen von Tieren – ausgenommen Blindenführhunde – ist nicht gestattet.
- (5) Im unterirdischen Erschließungssystem, in den Parkdecks und auf den sonstigen Verkehrsflächen finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechende Anwendung. Ge- und Verbotsschilder sind zu beachten. Parken ist nur im Rahmen der erteilten Berechtigung gestattet.

§ 5

Besondere Verhaltensregeln für die Besucher von Sitzungen des Deutschen Bundestages und seiner Gremien

- (1) Einzelbesucher und Angehörige von Besuchergruppen haben vor dem Betreten Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen sowie Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton, Ferngläser und ähn-

liche Gegenstände an den Garderoben abzugeben. Dies gilt nicht für Handtaschen, wenn sie vorher einer Kontrolle unterzogen worden sind. An sitzungsfreien Tagen können Ausnahmen zugelassen werden.

- (2) Besucher der Sitzungen sind Beifalls- und Missfallenskundgebungen, Zwischenrufe, Verletzungen von Ordnung oder Anstand sowie Handlungen, die geeignet sind, den Ablauf der Sitzungen zu stören, untersagt.

§ 6

Bild- und Tonaufnahmen, Medien

- (1) Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton dürfen nur mit Einwilligung des Präsidenten des Deutschen Bundestages und nach Maßgabe der vom Präsidenten in Ausübung seines Hausrechts erlassenen Regelungen zur Medienberichterstattung benutzt werden. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt.
- (2) Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen des Deutschen Bundestages und seiner Gremien dürfen nur von den dazu ausgewiesenen Plätzen aus erfolgen.
- (3) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken sind untersagt; zu privaten Zwecken sind sie zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungssälen und -räumen nur während sitzungsfreien Zeiten. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 7

Anordnungen des Ordnungspersonals, Anwendung unmittelbaren Zwangs, Hausverbot

- (1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die zum Schutze der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

- (2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung kann unmittelbarer Zwang im Sinne des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes ausgeübt werden.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann aus den Gebäuden des Deutschen Bundestages verwiesen werden.
- (4) Der Präsident des Deutschen Bundestages kann bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung ein Hausverbot verhängen.

§ 8

Besondere Veranstaltungen, Pachtbetriebe

- (1) Über die Überlassung von Räumen des Deutschen Bundestages für Veranstaltungen von Behörden, Organisationen oder anderen Stellen entscheidet der Präsident des Deutschen Bundestages. Das Verfahren bei der Vergabe und Nutzung von Räumen der Fraktionen bleibt unberührt.
- (2) Werden Räume in den Gebäuden des Deutschen Bundestages für Veranstaltungen überlassen, kann der Deutsche Bundestages vom Veranstalter verlangen, dass hierzu nur Besucher zugelassen werden, die sich im Besitz einer von den Veranstaltern ausgestellten Eintrittskarte befinden.
- (3) Bei Veranstaltungen nach Absatz 1 gilt die Hausordnung sinngemäß. Das Gleiche gilt für Sonderveranstaltungen des Deutschen Bundestages.
- (4) Soweit Dritten Räumlichkeiten auf Grund von Pacht oder Mietverträgen überlassen werden, sind die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

§ 9

Bibliothek, Archiv, Sondereinrichtungen

Für die Benutzung der Bibliothek, der Archive und anderer Sondereinrichtungen sind die entsprechenden Benutzungsordnungen maßgebend.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1)** Der Präsident des Deutschen Bundestages kann aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigung von Besuchern oder Besuchergruppen einschränken oder versagen. Er entscheidet über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung.
- (2)** Der Präsident des Deutschen Bundestages kann in Ausübung seines Hausrechts ergänzende Regelungen erlassen.

Anhang zur Hausordnung Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 16 des Gesetzes zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnung sowie zur Änderung weiterer Gesetze. Vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574, 3579)

„§ 112 Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über das Betreten des Gebäudes des Gesetzgebungsorgans oder des dazugehörigen Grundstücks oder über das Verweilen oder die Sicherheit und Ordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlassen hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und deren Beauftragte.“

„§ 106b Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans

- (1) Wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über die Sicherheit und Ordnung im Gebäude des Gesetzgebungsorgans oder auf dem dazugehörenden Grundstück allgemein oder im Einzelfall erläßt, und dadurch die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans hindert oder stört, wird

mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Die Strafvorschrift des Absatzes 1 gilt bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten.“

Anhang 2

Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT

Vom 16. September 1975, geändert durch Beschluß des Präsidiums vom 7. September 1987

I.

Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen der Ausschüsse, die keine VS sind, darf in den der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Räumen einsehen, wer ein berechtigtes Interesse nachweist.

Dabei gelten folgende Sonderregelungen:

1. Protokolle nichtöffentlicher Ausschußsitzungen dürfen erst nach Verkündung des betreffenden Gesetzes bzw. nach Beendigung der Wahlperiode eingesehen werden.
2. Der Ausschuß muß Protokolle, die auch nach Verkündung des Gesetzes bzw. nach Beendigung der Wahlperiode – Nummer 1 der Richtlinien – nicht ohne weiteres der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen, mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ (§ 73 Abs. 2 Satz 2 GO-BT) versehen.

Dieser Vermerk verliert spätestens nach Ablauf der jeweils nachfolgenden Wahlperiode seine Gültigkeit, es sei denn, daß der Ausschuß gleichzeitig beschlossen hat, diese Protokolle zu einem früheren Zeitpunkt zugänglich zu machen. Soll sich der Vermerk nur auf Teile eines Protokolls beziehen, sind auch diese entsprechend zu kennzeichnen und dem Protokoll gesondert anzufügen.

3. Wenn eine nichtöffentliche Ausschußsitzung auf Tonträger aufgenommen wird, dürfen eine wörtliche Übertragung, ihre Vervielfältigung und Verteilung an Mitglieder des Ausschusses nur erfolgen, wenn dies vorher beschlossen wurde. Eine Woche nach Verteilung des Protokolls bzw. der wörtlichen Übertragung der Ausschußsitzung ist die Aufnahme zu löschen, es sei denn, daß der Ausschuß etwas anderes beschlossen hat.

4. Ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, entscheidet der Präsident, der die Einsichtnahme mit Auflagen verbinden kann.

II.

Bis zur anderweitigen Regelung der Behandlung von Protokollen der Untersuchungsausschüsse, soweit sie nicht der Geheimschutzordnung unterliegen, gilt folgendes:

1. Bis zur Beendigung des Untersuchungsauftrages bzw. bis zur Auflösung des Ausschusses dürfen Protokolle nur auf Antrag im Wege der Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 GG) abgegeben werden.
Protokolle öffentlicher Sitzungen kann einsehen, wer ein berechtigtes Interesse nachweist.
Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuß.
2. Vor Beendigung seines Auftrages hat der Untersuchungsausschuß über die spätere Behandlung seiner Protokolle Empfehlungen zu geben; über Abweichungen von diesen Empfehlungen entscheidet nach Auflösung des Untersuchungsausschusses der Präsident.

III.

Für Ausschußdrucksachen und vergleichbare Unterlagen gelten diese Richtlinien entsprechend. Eingaben mit persönlichem Inhalt sind von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

B.

Gemeinsame Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses

Vom 5. Mai 1951 (BGBl. II S. 103),
zuletzt geändert durch Bekanntmachung
vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 677)
Für die 17. Wahlperiode übernommen
durch Beschluss des Deutschen Bundestages
vom 27. Oktober 2009.

Zur Ausführung des Artikels 77 des Grundgesetzes hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates für den Vermittlungsausschuß die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Ständige Mitglieder

Bundestag und Bundesrat entsenden je 16 ihrer Mitglieder, die den ständigen Vermittlungsausschuß bilden.

§ 2

Vorsitz

Der Ausschuß wählt je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates, die im Vorsitz vierteljährlich sich abwechseln und einander vertreten.

§ 3

Vertretung

Für jedes Mitglied ist sein Vertreter zu bestellen. Auch die Vertreter müssen Mitglied der entsendenden Körperschaft sein. Sie dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.

§ 4

Wechsel der Mitglieder und Stellvertreter

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können abberufen werden, jedoch ist der Wechsel eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters im Wege der Abberufung nur viermal innerhalb der gleichen Wahlperiode des Bundestages zulässig.

§ 5

Bundesregierung

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluß des Ausschusses die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 6

Teilnahme anderer Personen

Anderen Personen kann die Teilnahme an den Sitzungen nur durch Beschluß des Ausschusses gestattet werden.

§ 7

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen geladen und mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Ladungsfrist beginnt mit der Abgabe der Ladung bei den für die Postverteilung zuständigen Stellen von Bundestag und Bundesrat.
- (3) Ein Einigungsvorschlag kann nur beschlossen werden, wenn mindestens je sieben Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates anwesend sind.

§ 8

Mehrheit

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

§ 9

Unterausschüsse

Der Ausschuß kann Unterausschüsse einsetzen.

§ 10

Verfahren im Bundestag

- (1) Ein Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes ist alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Ein vom Ausschuß bestimmtes Mitglied berichtet im Bundestag und im Bundesrat.
- (2) Der Bundestag stimmt nur über den Einigungsvorschlag ab. Zu dem Vorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden. Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig.

- (3) Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so ist in ihm zu bestimmen, ob und inwieweit im Bundestag über Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Enthält der Einigungsvorschlag Änderungen des Grundgesetzes, ist über jede Abweichung des Einigungsvorschlages vom Wortlaut des vom Bundestag gemäß Artikel 79 Abs. 2 GG beschlossenen Gesetzes einzeln abzustimmen. Erfolgt eine Einzelabstimmung über mehrere Änderungen, so ist eine Schlußabstimmung über den Einigungsvorschlag im ganzen erforderlichlich.

§ 11

Verfahren im Falle eines Einigungsvorschlages auf Bestätigung des Gesetzesbeschlusses

Sieht der Einigungsvorschlag eine Bestätigung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes vor, so bedarf es keiner erneuten Beschlußfassung durch den Bundestag. Der Vorsitzende des Ausschusses hat den Vorschlag unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates mitzuteilen.

§ 12

Abschluß des Verfahrens

- (1) Wird in der zweiten wegen der gleichen Sache einberufenen Sitzung ein Einigungsvorschlag nicht beschlossen, so kann jedes Mitglied den Abschluß des Verfahrens beantragen.
- (2) Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn in der folgenden Sitzung sich keine Mehrheit für einen Einigungsvorschlag findet.
- (3) Auf andere Weise kann das Verfahren ohne Einigungsvorschlag nicht abgeschlossen werden.
- (4) Der Vorsitzende hat den Abschluß des Verfahrens festzustellen und unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates mitzuteilen.

§ 13

Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt, wenn der Bundestag oder Bundesrat ihre Aufhebung beschließen, sechs Monate nach der Beschlußfassung außer Kraft, es sei denn, daß der Bundestag vorher mit Zustimmung des Bundesrates eine Änderung beschließt.

C.
**Sachweiser zur Geschäftsordnung
des Deutschen Bundestages**

Abkürzungen

Abg.	= Abgeordnete(-r)
Anh.	= Anhang
Anl.	= Anlage
ÄR	= Ältestenrat
amt.	= amtierende(-r)
Art.	= Artikel
Aussch.	= Ausschuß, Ausschüsse
BK	= Bundeskanzler(-in)
BMin.	= Bundesminister(-in)
BRat	= Bundesrat
BReg.	= Bundesregierung
BT	= Bundestag
BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
GG	= Grundgesetz
GO	= Geschäftsordnung
GSO	= Geheimschutzordnung
nam. Abst.	= namentlich Abstimmung
Präs.	= Präsident(-in)
stellv.	= Stellvertreter(-in)
sten.	= stenographisch
TO	= Tagesordnung
VermA	= Vermittlungsausschuss
Vors.	= Vorsitzende(-r)
>	= siehe, siehe auch

A

Abänderungsanträge > Änderungsanträge

Abgabe von Erklärungen > Erklärungen

Abgeordnete > Mitglieder des BT

Ablehnung von Gesetzentwürfen § 83 Abs. 3, § 99 Abs. 2

Absetzung von der Tagesordnung § 20 Abs. 3, § 99 Abs. 1

Abstimmung § 45 bis § 53

~ in 1. Beratung § 80

~ in 2. Beratung § 81 Abs. 2 u. 4

~ in 3. Beratung § 86

~ in Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen § 69 a
Abs. 1, 3 u. 4

~ ohne Aussprache § 39, § 90, § 91

~ über nicht verteilte Anträge § 78 Abs. 2

~ über Einspruch des BRates § 91

~ über Entschließungsanträge § 88

~ über Mißtrauensanträge § 97 Abs. 2 u. 3

~ über Schlußantrag § 25 Abs. 2

~ über Staatsverträge § 81 Abs. 4, § 86

~ über Vertrauensantrag des BK § 98

~ über Vorschläge des VermA § 90

Abstimmungsregeln § 48

Aussetzung der ~ § 45 Abs. 2, § 86, § 88 Abs. 2

Erklärung zur ~ § 31

Feststellung der erforderlichen Mehrheit § 48 Abs. 3

Formen der ~ § 48 bis § 52

Fragestellung § 46

Frageteilung § 47, § 53 (f.)

Frageverlesung § 47

Gegenprobe § 51 Abs. 1

gemeinsame ~ in 2. Beratung § 81 Abs. 4

Mehrheit § 48 Abs. 2 u. 3

namentliche ~ § 45 Abs. 3, § 52, § 53

Nichtteilnahme an namentlicher ~ § 13 Abs. 2, § 31 Abs. 2

Schlußabstimmung § 48 Abs. 1, § 86

Stimmgleichheit § 2 Abs. 2, § 48 Abs. 2

Stimmenthaltung § 31 Abs. 2, § 45 Abs. 3

Stimmrecht bei Erweiterten öffentlichen Ausschüß-
beratungen § 69a Abs. 3 u. 4
ungültige Stimmen § 45 Abs. 3
Unzulässigkeit der namentlichen ~ § 53
Verschiebung der ~ bei Entschließungsanträgen § 88 Abs. 2
Wiederholung der ~ bei Beschlußfähigkeit § 20 Abs. 5,
§ 45 Abs. 3
Zählung der Stimmen § 51
Zeitpunkt der ~ § 81 Abs. 2, § 86, § 88, § 98 Abs. 1
Zweifel über Ergebnis der ~ § 51

Abstimmungskarten § 52

Abweichung von der GO § 126

Ältestenrat

Aufgaben § 6 Abs. 2, 3 u. 4
Ausführungsbestimmungen für elektronische
Dokumente § 122a
Einberufung § 6, Abs. 1
Empfehlung einer allgemeinen Aussprache § 79,
§ 81 Abs. 1, § 84
Vereinbarung
~ einer Aussprache nach Erweiterter öffentlicher
Ausschüßberatung § 69a Abs. 5
~ von Sitzungstermin und TO § 20 Abs. 1, § 80 Abs. 4
Verteilung der Stellen der Aussch.Vors. und Stellv.
§ 6 Abs. 2, § 58
Vorschlag zur Gestaltung und Dauer der Aussprache
§ 35 Abs. 1
Zusammensetzung § 6 Abs. 1, § 12

Änderungen in 2. und 3. Beratung

Zusammenstellung der ~ § 83 Abs. 1, § 86

Änderungsanträge

~ bei nur einer Beratung von Vorlagen § 78 Abs. 4
~ in 2. Beratung § 82
~ in 3. Beratung § 85
~ in Erweiterter öffentlicher Ausschüßberatung § 69a Abs. 3
~ im federführenden Ausschüß § 71 Abs. 2
~ bei Unionsvorlagen § 93a Abs. 5

Formerfordernis für ~ § 82 Abs. 1, § 85 Abs. 1
Unzulässigkeit von Sachanträgen in 1. Beratung von
Gesetzentwürfen § 79
Unzulässigkeit von ~ zu Staatsverträgen § 82 Abs. 2
Verbindung und Trennung der Aussprache über ~ § 81 Abs. 3
Verlesung noch nicht verteilter ~ § 82 Abs. 1

Akten

Behandlung von Verschlußsachen § 16 Abs. 4, § 17, § 69
Abs. 7, Anl. 3
Einsicht in ~ § 16 Abs. 1
Gebrauch von ~ außerhalb des Bundeshauses § 16 Abs. 2

Aktuelle Stunde § 106 Abs. 1, Anl. 5

Anzahl und Rangfolge der ~ an einem Sitzungstag Anl. 5
Nr. 3 bis 5
Dauer der ~ Anl. 5 Nr. 6
Redezeit Anl. 5 Nr. 7
Reihenfolge der Worterteilung Anl. 5 Nr. 8
Unzulässigkeit von Sachanträgen Anl. 5 Nr. 9
Unzulässigkeit nach Vereinbarungen im ÄR Anl. 5 Nr. 1 a)
Verlängerung einer ~ Anl. 5 Nr. 6 und 7
Unzulässigkeit auf Verlangen Anl. 5 Nr. 1 b) u. c) u. Nr. 2

allgemeine Aussprache > Aussprache

Alterspräsident

Vertretung des amt. Präs. in der Sitzung § 8 Abs. 2
Vorsitz in der ersten Sitzung § 1 Abs. 2 u. 3

amtierender Präsident § 8 Abs. 1 u. 3

Amtliches Protokoll § 120, § 121

Anfechtung der Mitgliedschaft § 15

Anfragen > Große Anfragen, Kleine Anfragen, Fragestunde,
schriftliche Fragen

Angestellte des Bundestages § 7 Abs. 4 und 5

Anhörungen § 70

Anträge > Änderungsanträge, Antragsberechtigung, Geschäfts-
ordnungsanträge, Verlangen, Vorlagen, Widerspruch
~ auf Einberufung des VermA § 89
~ auf Herbeirufung eines Mitgliedes der BReg. § 42
~ auf Mißtrauensvotum § 97 Abs. 1

- ~ auf Zurückweisung eines Einspruchs des BRates § 75 Abs. c), § 91
- ~ auf Wahl eines anderen BK nach abgelehntem Vertrauensantrag § 98 Abs. 2
- ~ nach Parlamentsbeteiligungsgesetz § 96 a
- ~ in Erweiterter öffentlicher Ausschußberatung § 69 a Abs. 3
- ~ von Ausschüssen > Ausschußberichte
- Begründung durch Antragsteller § 28 Abs. 2
- Beratung von ~ § 75, § 78 Abs. 2
- Formerfordernisse für ~ § 76
- Unzulässigkeit von Sachanträgen § 44 Abs. 3, § 79, Anl. 5 Nr. 9

Antragsberechtigung, Anzahl > Verlangen, Wahlvorschläge, Widerspruch

ein Abgeordneter

Änderungsanträge § 69 a Abs. 3, § 71 Abs. 2, § 78 Abs. 4, § 82 Abs. 1, § 95 Abs. 3

Antrag auf Abweichungen von der GO § 126

Antrag auf Änderung der TO § 20 Abs. 2

Antrag auf Teilung der Frage § 47

Antragstellung im Ausschuß § 69 a Abs. 3, § 71 Abs. 1 u. 2

Antragstellung im federführenden Ausschuß

§ 71 Abs. 1 u. 2

eine Fraktion oder 5. v. H. der Mitglieder des BT

Änderungsanträge § 85 Abs. 1

Antrag auf Einberufung des VermA durch den BT § 89

Antrag auf Ermächtigung des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union zur Wahrnehmung der Rechte des BT (Art. 23 GG) § 93 a Abs. 2

Antrag auf Herbeirufung eines Mitgliedes der BReg. § 42

Antrag auf Schluß der Aussprache § 25 Abs. 2

Antrag auf Verkürzung der Frist zwischen 1. und 2. Beratung § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 1

Antrag auf Verkürzung der Frist zwischen 2. und 3. Beratung § 84 (b)

Antrag auf Vertagung der Beratung § 25 Abs. 2

Antrag auf Vertagung der Sitzung § 26

- Antrag auf Zurückweisung eines Einspruchs des BRates § 91
- Bezweiflung der Beschlußfähigkeit § 45 Abs. 2
- Entschließungsanträge § 75 Abs. 2 c), § 88
- Vorlagen, die einen Gesetzentwurf enthalten, und Vorlagen, die keinen Gesetzentwurf enthalten § 76, Abs. 1
- ein Zehntel der Mitglieder des BT*
- Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit in BT-Sitzungen (Art. 42 Abs. 1 GG) § 19
- ein Viertel der Mitglieder des BT*
- Antrag auf Einsetzung einer Enquete-Kommission § 56 Abs. 1
- Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Art. 44 GG) § 54 Abs. 2
- Mißtrauensantrag § 97 Abs. 1
- Antrag auf Wahl eines anderen BK nach abgelehntem Vertrauensantrag § 98 Abs. 2
- ein Drittel der Mitglieder des BT*
- Antrag auf Einberufung des BT § 21 Abs. 2
- Antragsteller** § 76 Abs. 1
- ~ bei Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen § 69a Abs. 3
- Entscheidung des ~ über Teilung der Frage § 47
- Teilnahme der ~ an Ausschlußsitzungen § 69 Abs. 3 u. 6, § 69a Abs. 1 u. 3, § 71 Abs. 2
- Verlangen auf Aufsetzung einer Vorlage auf die TO § 20 Abs. 4
- Verlangen auf Bericht über den Stand der Ausschlußberatungen § 62 Abs. 2
- Worterteilung § 28 Abs. 2
- Antworten** > Beantwortung
- Anwesenheitsliste** § 13 Abs. 2, § 38 Abs. 5
- Arbeitsgemeinschaften** § 10 Abs. 5
- Arbeitsplan des BT** § 6 Abs. 2
- Archiv**
- Aufbewahrung von Tonband- und Filmaufnahmen der BT-Sitzungen § 116 Abs. 3
- Benutzung des ~ durch Abg. § 16

Regelung der Angelegenheiten des ~ durch Unterausschuß
des ÄR § 6 Abs. 4

Aufgaben

- ~ des Ältestenrates § 6 > Ältestenrat
- ~ der Ausschüsse § 62 > Ausschüsse
- ~ des Präsidenten § 7 > Präsident
- ~ der Schriftführer § 9 > Schriftführer

aufhebbare Rechtsverordnungen § 92

Aufhebung der Sitzung

- ~ wegen Beschlußunfähigkeit § 45 Abs. 3
- ~ wegen störender Unruhe § 40

Aufsetzung auf die Tagesordnung > Tagesordnung

Ausgaben des BT § 7 Abs. 3

Auskunftspersonen

- Ersatz von Auslagen § 70 Abs. 6
- Teilnahme an Anhörungen § 70

Auslegung der GO § 127 Abs. 1

Ausschluß

- ~ von Abg. § 38, § 39
- ~ der Öffentlichkeit § 10

Ausschüsse § 54 bis § 74

Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertretern und
anderen Auskunftspersonen § 70

Antragstellung in ~ § 71

Anwendbarkeit der Bestimmungen der GO für ~ § 74

Aufgaben der ~ § 62

Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union
(Art. 45 GG) § 93 a

Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgen-
abschätzung § 56 a

Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und GO § 107,
§ 127, § 128

Auswärtiger Ausschuß (Art. 45 a GG) § 54 Abs. 2

Benennung der Mitglieder von ~ § 57 Abs. 2 u. 3

Bericht über den Stand der Ausschußberatungen § 62 Abs. 2

Berichte von ~ > Ausschußberichte

Berichterstatterbenennung § 65

Berichterstattung § 63 Abs. 2, § 66
Beschluß der Geheimhaltung § 69 Abs. 7, Anl. 3 § 7
Beschlußfähigkeit in ~ § 67
Beteiligung mehrerer ~ § 63 Abs. 2, § 69 a Abs. 1, § 80 Abs. 1,
§ 92, § 93, § 95 Abs. 1, § 96 Abs. 2
Durchführung der Beschlüsse § 59 Abs. 1
Enquete-Kommissionen § 56
Fachausschüsse § 95 Abs. 1, § 96 Abs. 2, § 109 Abs. 1
federführender ~ § 63, § 69 a, § 66 Abs. 2, § 80 Abs. 1
Fraktionsmitarbeiter § 57 Abs. 4
gutachtliche Beteiligung von ~ § 80 Abs. 1, § 95 Abs. 1
Haushaltsausschuß § 80 Abs. 2, § 87 Abs. 2, § 94, § 95, § 96
Herbeirufung eines Mitgliedes der BReg. § 68
Informationssitzungen § 70
Mitglieder von ~, Benennung durch die Fraktionen § 57 Abs. 2
Mitglieder von ~, Fraktionslose § 57 Abs. 2
Mitgliederwechsel, Mitteilung § 57 Abs. 2 u. 3
Mitgliederzahl, Festsetzung und Stellenanteil der
Fraktionen § 12, § 57
Nichtöffentlichkeit § 69
Öffentlichkeit § 69 Abs. 1, § 69 a, § 70
Petitionsausschuß § 108 bis § 112
Richterwahlausschuß (Art. 95 Abs. 2 GG) § 54 Abs. 2
Sitzungen der ~ > Ausschußsitzungen
Sonderausschüsse § 54 Abs. 1
ständige ~ § 54 Abs. 1
Überweisung an ~ > Ausschußüberweisung
Unterausschüsse § 55
Untersuchungsausschüsse (Art. 44 GG) § 54 Abs. 2,
§ 75 Abs. 1 k)
Unzulässigkeit der nam. Abst. über Stärke eines Aus-
schusses § 53 a)
VermA (Art 77 GG) 54 Abs. 2
Verteidigungsausschuß (Art. 45 a GG) § 54 Abs. 2
Vorsitzende der ~, Aufgaben § 59, § 60, § 61, § 65, § 69 a, § 72
Vors. u. Stellv., Verteilung der Stellen § 6 Abs. 2, § 58
Wahlausschuß (Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG) § 54 Abs. 2

Wahlprüfungsausschuß § 54 Abs. 2
Worterteilung in ~ § 59 Abs. 2, § 69a Abs. 3
Zusammensetzung der ~ § 12, § 57

Ausschußberichte § 63 Abs. 1, § 66

Bericht des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union bei Stellungnahmen gegenüber der BReg. § 93 a Abs. 4
Beschlüßempfehlung § 62 Abs. 1, § 64 Abs. 2
Druck und Verteilung von ~ § 77 Abs. 1
~ der Enquete-Kommissionen § 56 Abs. 4
Erledigterklärung in der Beschlüßempfehlung § 64 Abs. 2
~ zu Finanzvorlagen § 96
mündliche Berichterstattung § 66 Abs. 1
notwendiger Inhalt der ~ § 66 Abs. 2
~ zu Berichten des Wehrbeauftragten § 114 Abs. 2
~ über Petitionen § 112
schriftliche Form der ~ § 66 Abs. 1
~ über den Stand der Beratungen § 62 Abs. 2
~ von Unterausschüssen § 55 Abs. 2

Ausschußprotokolle

Form und Inhalt der ~ § 73
Richtlinien für die Behandlung der ~ § 73 Abs. 2 u. 3

Ausschußsitzung

Abstimmung außerhalb einer ~ § 72
Abstimmung bei Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen § 69a Abs. 1 u. 3
Abstimmung bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse § 69 Abs. 8
Anhörung kommunaler Spitzenverbände § 69 Abs. 5
Anhörungssitzungen § 70
Bekanntgabe der ~ an Bundesministerien und BRat § 61 Abs. 3
beratende Stimme in ~ § 7 Abs. 1, § 69 Abs. 3 u. 4, § 69a Abs. 3, § 109 Abs. 2
Beschlüßfähigkeit in ~ § 67
Einberufung von ~ § 59 Abs. 1, § 60, § 69a Abs. 1, § 93a Abs. 3
Einladung an Antragsteller zu ~ § 69 Abs. 3

Erweiterte öffentliche Ausschlußberatungen § 69 a

Leitung der ~ § 59 Abs. 1

Nichtöffentlichkeit § 69 Abs. 1

Öffentlichkeit § 69 Abs. 1, § 69 a Abs. 2, § 70

Ordnungsgewalt

~ des Vorsitzenden § 60 Abs. 3

~ bei Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen
§ 69 a Abs. 2

Protokolle > Ausschlußprotokolle

Schluß der Aussprache § 71 Abs. 2

Tagesordnung § 61, § 69 a Abs. 1

Teilnahme

~ von Abg. als Zuhörer § 69 Abs. 2

~ des Antragstellers § 69 Abs. 3 u. 6

~ ausgeschlossener Mitglieder § 38 Abs. 3 u. 4

~ an Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen
§ 69 a Abs. 3

~ von Fraktionsmitarbeitern § 57 Abs. 4

~ von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Rates
und der Kommission der Europäischen Union § 93
Abs. 5, § 93 a Abs. 6

Vertraulichkeit von Ausschlußberatungen ~ § 69 Abs. 7

Unterbrechung von ~ § 59 Abs. 4

Worterteilung

~ in den ~ § 59 Abs. 2

~ bei Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen § 69 a
Abs. 3

Zutrittsbeschränkungen § 69 Abs. 2 u. 4

Zutrittsrecht von BReg. u. BRat (Art. 43 Abs. 2 GG) § 43

Ausschlußüberweisung

~ von Anträgen § 78 Abs. 2

~ von Berichten des Wehrbeauftragten § 114 Abs. 1

~ von Berichten und Materialien zur Unterrichtung des
BT § 80 Abs. 3

~ von Unionsvorlagen/-dokumenten § 93

~ von Entschließungsanträgen § 88 Abs. 2

~ von Gesetzentwürfen § 80 Abs. 1

- ~ von Finanzvorlagen § 96 Abs. 2
- ~ von Haushaltsvorlagen § 95 Abs. 1
- ~ von Petitionen § 109 Abs. 1
- ~ von Rechtsverordnungen § 92
- ~ von Stabilitätsvorlagen § 94
- Unzulässigkeit der nam. Abst. über ~ § 53 g)
- vereinfachte ~ § 80 Abs. 4
- Zurückverweisung in 2. Beratung § 82 Abs. 3
- Zurückverweisung in 3. Beratung § 85 Abs. 2
- Zurückverweisung bei Verlangen der BReg. nach Art. 113 Abs. 2 GG 87 Abs. 2

Ausschußvorsitzende § 58, § 59, § 69 a > Ausschüsse,
Ausschußsitzungen

außerhalb der Tagesordnung

- Aussprache über Ausführungen von BReg. oder BRat ~ § 44 Abs. 3
- Beratung von Verhandlungsgegenständen nach Feststellung der TO ~ § 20 Abs. 3
- Erklärungen ~ § 32

Aussetzung > Absetzung, Vertagung

- ~ der Abstimmung § 45 Abs. 2, § 86, § 88 Abs. 2
- ~ der Beschlußfassung bei Verfahren zu Art. 113 GG 87 Abs. 1

Aussprache > Redeordnung, Redezeit

- allgemeine Aussprache in 1., 2. u. 3. Beratung § 79, § 81 Abs. 1, § 84
- Dauer der ~ § 35
- Erklärung zur ~ § 30
- Eröffnung der ~ § 23, § 44 Abs. 3
- Gestaltung der ~ § 35 Abs. 1
- Schluß der ~ im BT § 25, § 53 e)
- Schluß der ~ im Ausschuß § 71 Abs. 2
- ~ zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse § 106, Anl. 5
- Wiedereröffnung der ~ § 44

Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde § 50

Auswärtiger Ausschuß (Art. 45 a GG) § 54 Abs. 2

Auszählung § 45 Abs. 2, § 51, § 91

B

Beamte des BT § 7 Abs. 4 u. 5

Beantwortung

- ~ von Großen Anfragen § 101, § 102
- ~ von Kleinen Anfragen § 104
- ~ von Fragen in der Fragestunde § 105, Anl. 4
- ~ von schriftlichen Fragen § 105, Anl. 4 Nr. 13 bis 16
- ~ von Zwischenfragen § 27 Abs. 2

Beauftragte der BReg. und des BRates § 28 Abs. 1,

§ 35, § 43, § 44, § 74, Anl. 5

Recht auf jederzeitiges Gehör (Art. 43 Abs. 2 GG) § 43
Eröffnung oder Wiedereröffnung der Aussprache bei
Wortergreifung durch ~ § 44

Bedienstete des BT § 7 Abs. 4 u. 5

Befragung der BReg. § 106 Abs. 2, Anl. 7

Beifall auf den Tribünen § 41 Abs. 2

Bekanntgabe

- ~ der Ausschußmitglieder § 57 Abs. 2 u. 3
- ~ der Ausschußsitzungen § 61 Abs. 3
- ~ der Erweiterten öffentlichen Ausschußberatungen § 69 a
Abs. 1
- ~ des Ergebnisses der Auszählung § 51 Abs. 2
- ~ des Ergebnisses der nam. Abst. § 52
- ~ von Zeit und TO § 20 Abs. 1 u. 2, § 21 Abs. 1, § 22

Beratung > Abstimmung, Änderungsanträge, Ausschuß-
sitzungen, Aussprache, Erweiterte öffentliche Ausschuß-
beratung, Redeordnung, Sitzungen des BT, TO

Anzahl der Beratungen § 78

1. Beratung § 79, § 80 Abs. 1 > Erste ~

2. Beratung § 80 Abs. 2, § 81 bis § 83, § 96 Abs. 7 u. 8
> Zweite ~

3. Beratung § 84 bis § 86 > Dritte ~

~ von Berichten des Wehrbeauftragten § 114, § 115

~ von Finanzvorlagen § 96

~ von Verhandlungsgegenständen, die nicht auf der TO
stehen § 20 Abs. 3

~ von Großen Anfragen § 101 bis § 103

- ~ von Haushaltsvorlagen § 95
- ~ von Petitionen § 109, § 112
- ~ von Rechtsverordnungen § 92
- ~ von Staatsverträgen § 78 Abs. 1 u. 3, § 81 Abs. 4, § 82 Abs. 2, § 86
- ~ von Stabilitätsvorlagen § 94
- ~ von Unionsvorlagen/-dokumenten § 93, § 93 a
- ~ von Beschlußempfehlungen des VermA § 90
- Beginn der ~ § 78 Abs. 5, § 81 Abs. 1, § 84
- Beratungsgegenstände > Verhandlungsgegenstände
- drei Beratungen am gleichen Tag § 80 Abs. 2 i. V. m. § 84 b)
- Fristen > Fristen
- gemeinsame ~ § 24
- Schlußberatung § 78 Abs. 3
- Störung der ~ § 40, § 41, § 59 Abs. 4
- Vertagung der ~ § 25, § 53 e)
- Beratungsfähigkeit § 45 Abs. 4

Berechnungssystem für die Stellenanteile der Fraktionen
§ 57 Abs. 1

- Berichte** > Ausschlußberichte, Petitionen, Sitzungsberichte,
Wehrbeauftragter
~ der BReg. § 77 Abs. 2

Berichterstatter

- Aktenbenutzung durch ~ § 16 Abs. 1 u. 2
- Benennung der ~ im Ausschluß § 65
- Recht der ~, jederzeit das Wort zu ergreifen § 28 Abs. 2

Berichterstattung § 63 Abs. 2, § 66

Bericht über den Stand der Beratungen § 62 Abs. 2

- ~ bei Unterrichtungen § 80 Abs. 3
- ~ bei Stellungnahmen des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union § 93 a Abs. 4

Berichtigung

- ~ des Amtlichen Protokolls § 121
- ~ von Druckfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten § 122 Abs. 3
- ~ der sten. Niederschrift durch den Redner § 9, § 118

Beschlüsse

Beurkundung der ~ § 120

Zusammenstellung der Änderungen § 83, § 86

Beschlußempfehlung der Ausschüsse § 62 Abs. 1,

§ 64 Abs. 2, § 69 a Abs. 1

Beschlußfähigkeit § 45

~ der Ausschüsse § 67

Feststellung der ~ in der ersten Sitzung des BT § 1 Abs. 4

Beschlußunfähigkeit § 45

Aufhebung der Sitzung bei ~ § 45 Abs. 3

Ablehnung dringlicher Gesetzentwürfe der BReg.

durch ~ § 99 Abs. 2

Einberufung einer neuen Sitzung wegen ~ § 20 Abs. 5

Beurkundung > Sitzungsberichte

~ der Verhandlungen des BT § 9

~ der Beschlüsse des BT § 120

Bibliothek

Unterausschuß des ÄR § 6 Abs. 4

Bundesbehörde, Auswahl des Sitzes § 50

Bundeshaus > Bundestagsgebäude

Bundeskanzler > BReg.

Mißtrauensantrag gegen den ~ § 97

Verlangen des ~ auf Einberufung des BT § 21 Abs. 2

Vertrauensantrag des ~ § 98

Wahl des ~ § 4

Wahl eines anderen ~ nach abgelehntem Vertrauensantrag
§ 98 Abs. 2

Bundesminister > BReg.

Bundespräsident

Verlangen des ~ auf Einberufung des BT § 21 Abs. 2

Bundesrat

Einspruch des ~ § 91

Mitteilung der TO an ~ § 20 Abs. 2, § 61 Abs. 3, § 69 a Abs. 1

Recht auf jederzeitiges Gehör (Art. 43 Abs. 2 GG) § 43

Übersendung beschlossener Gesetze an ~ § 122

Wortergreifung von Mitgliedern und Beauftragten des ~
§ 44, Anl. 5 Nr. 6

Zusendung der BT-Drucksachen an ~ § 77 Abs. 1

Bundesregierung

Antrag der ~ auf Ausschluß der Öffentlichkeit § 19

Beantwortung von Anfragen durch die ~ § 101, § 102,
§ 104, § 105

Befragung der ~ § 106 Abs. 2, Anl. 7

Herbeirufung eines Mitgliedes der ~ § 42

Mitteilung der TO an die Bundesministerien § 20 Abs. 2,
§ 61 Abs. 3, § 69a Abs. 1

Recht auf jederzeitiges Gehör (Art. 43 Abs. 2 GG) § 43

Stellungnahme der ~ zu Finanzvorlagen § 96 Abs. 3 u. 6

Übersendung beschlossener Gesetze an ~ § 122 Abs. 2

Vorlagen im Verfahren zu Art. 113 GG 87

Vorlagen der ~ § 75, § 77 Abs. 2, § 92, § 93, § 94, § 95, § 96, § 99

Wortergreifung von Mitgliedern und Beauftragten der ~
§ 44, Anl. 5 Nr. 6, § 106, Anl. 7 Nr. 7

Zusendung der BT-Drucksachen an ~ 77 Abs. 1

Bundestagsbeamte § 7 Abs. 4

Bundestagsdrucksachen > Drucksachen

Bundestagsgebäude

Hausrecht und Polizeigewalt des Präs. im ~ 7 Abs. 2

Verfügungsrecht des ÄR über die Räume des ~ 6 Abs. 3

Bundestagsverwaltung

Leitung durch den Präs. § 7

Bundesverfassungsgericht Streitsachen § 75 Abs. 1 j)

Bundeswehr

Verfahren nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz § 96 a

D

Dauer

~ der Aussprache § 35, § 44

~ der Fragestunde § 105, Anl. 4 Nr. 1

~ der Rede § 35

Deckungsvorschläge zu Finanzvorlagen § 96

Denkschriften § 77 Abs. 2

Dienstbehörde der BT-Beamten, oberste § 7 Abs. 4

Diskontinuität § 125

Diskussion > Aussprache

Dokumentation Unterausschuß des ÄR § 6 Abs. 4

dringliche Fragen zur Fragestunde Anl. 4 Nr. 9

dringliche Gesetzentwürfe § 99

dritte Beratung § 84 bis § 86 > Beratung

Abstimmung über Entschließungsanträge § 88

Änderungsanträge zur ~ § 85

Beginn der ~ § 84, § 96 Abs. 7

Grundlage der ~ § 83 Abs. 2

Schlußabstimmung § 86

Unzulässigkeit der ~ § 83 Abs. 3

Drucksachen

Druck und Verteilung § 77

Fristenberechnung § 123

Sitzungsberichte § 116 bis § 119

Tagesordnung § 20

E

Ehrenordnung > Verhaltensregeln für Abg.

Einberufung

~ des ÄR § 6 Abs. 1

~ der Ausschüsse § 60, § 93 a Abs. 3

~ des BT § 1 Abs. 1, § 20, § 21

~ des VermA § 89

Einsetzung

~ von Ausschüssen § 54

~ von Enquete-Kommissionen § 56

~ von Unterausschüssen § 55

~ von Untersuchungsausschüssen (Art. 44 GG) § 54 Abs. 2

Einsicht

~ in Akten § 16

~ in sten. Niederschriften von Reden § 117

Einspruch > Widerspruch

~ gegen das Amtliche Protokoll § 120, § 121

~ des BRates § 91

~ gegen Ordnungsruf oder Ausschluß § 39

Einzelberatung von Gesetzentwürfen § 81 Abs. 2 u. 3,

§ 85 Abs. 1

elektronische Dokumente § 122 a

Enquete-Kommissionen § 56

Enthaltung > Stimmenthaltung

Entschließungsanträge § 75 Abs. 2 (c), § 88

Ergänzungsvorlagen zum Haushalt § 95 Abs. 1

Erklärungen

~ zur Abstimmung § 31

~ außerhalb der TO § 32

~ zur Aussprache § 30

~ zu einem Einspruch des BRates § 91

~ von BReg. oder BRat § 44

~ zu Vorschlägen des VermA § 90

Erledigterklärung einer Vorlage § 64 Abs. 2

Eröffnung

~ der Aussprache § 23, § 44 Abs. 3

~ der Sitzung § 22

erste Beratung > Beratung

Beginn der ~ § 78 Abs. 5

allgemeine Aussprache § 79

Ausschußüberweisung § 80

erste Sitzung des BT § 1 bis § 3

Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten § 75

Abs. 1 h), § 107, Anl. 6

Erweiterte öffentliche Ausschlußberatungen § 69 a

Europa § 93 bis § 93 d

F

Fachausschüsse § 95 Abs. 1, § 96 Abs. 2, § 109 Abs. 1

federführender Ausschuß § 63, § 66 Abs. 2, § 69 a, § 80 Abs. 1

Feststellung der Beschlußfähigkeit § 1 Abs. 4, § 45 Abs. 2, § 67

Finanzvorlagen § 96

Ausschußüberweisung § 96 Abs. 2

Begriff § 96 Abs. 1

Deckungsvorschläge § 96 Abs. 4, 6 u. 8

Stellungnahme der BReg. zu ~ § 96 Abs. 3, 4 u. 6

Fragen von aktuellem Interesse (Befragung der BReg.)

§ 106 Abs. 2, Anl. 7

Fragestellung § 46

Fragestunde § 105, Anl. 4

Abwesenheit des Fragestellers Anl. 4 Nr. 10 Abs. 3

Abwesenheit des zuständigen BMin. Anl. 4 Nr. 11

Anzahl der Fragen Anl. 4 Nr. 1 u. 13

Aufnahme schriftlicher Antworten in das Plenarprotokoll
Anl. 4 Nr. 12

Beantwortung der mündlichen Fragen Anl. 4 Nr. 10 bis 12

Beantwortung der schriftlichen Fragen Anl. 4 Nr. 14 bis 16

Dauer der ~ Anl. 4 Nr. 1 Abs. 1

dringliche Fragen Anl. 4 Nr. 9 u. 10 Abs. 2

Einreichung der Fragen Anl. 4 Nr. 6 bis 9

Fragen von lokaler Bedeutung Anl. 4 Nr. 2 Abs. 3

Fragen zu einem TO-Punkt der laufenden Sitzungswoche
Anl. 4 Nr. 2 Abs. 2

Frist für die Einreichung der Fragen Anl. 4 Nr. 8 u. 9

Reihenfolge des Aufrufs der Fragen Anl. 4 Nr. 1 Abs. 5

schriftliche Fragen Anl. 4 Nr. 13 bis 16

Unterteilung von Fragen Anl. 4 Nr. 1 Abs. 3

Zulässigkeit von Fragen Anl. 4 Nr. 1 Abs. 3, Nr. 2 und Nr. 7

Zurückziehung von Fragen Anl. 4 Nr. 12

Zusatzfragen Anl. 4 Nr. 3 bis 5

Frageteilung § 47, § 53 f)

Frageverlesung § 47

Fraktionen § 10 bis § 12

Arbeitsgemeinschaften zwischen ~ § 10 Abs. 5

Benennung der Ausschußmitglieder § 57 Abs. 2

Benennung der Mitglieder des ÄR § 6 Abs. 1

Benennung der Mitglieder von Enquete-Kommissionen
§ 56 Abs. 2

Berechnungssystem für die Stellenanteile der ~ § 57 Abs. 1

Bildung der ~ § 10

erledigte Mitgliedersitze § 11

Mitglieder der ~ § 10

Mitwirkung bei der Vereinbarung des Arbeitsplanes

§ 6 Abs. 2

Reihenfolge der ~ § 11

Stärke der ~ § 11, § 12, § 28 Abs. 1

Stellenanteile der ~ § 12

Vorschlag für die Wahl der Schriftführer § 3

Zusammenschluß zur Fraktion § 10

Fraktionsgäste § 10 Abs. 3

Fraktionslose Abg. als beratende Ausschußmitglieder

§ 57 Abs. 2, § 71 Abs. 1

Fraktionsmindeststärke § 10 Abs. 1

Fraktionsvorsitzende, beratende Stimme in Ausschüssen

§ 69 Abs. 4

freier Vortrag § 33

Fristen

Ablauf § 124

~ für die Abstimmung außerhalb einer Ausschußsitzung
§ 72

~ für Änderungsanträge in 2. Beratung § 82 Abs. 1

~ für Änderungsanträge des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union § 93 a Abs. 4

~ für Anträge auf Änderung der TO § 20 Abs. 2

~ für die Aufsetzung von Berichten des Petitionsausschusses auf die TO § 112 Abs. 2

~ für die Aufsetzung dringlicher Gesetzentwürfe auf die TO
§ 99 Abs. 1

~ für die Aussetzung der Schlußabstimmung § 86

~ für die Beantwortung Kleiner Anfragen durch die BReg.
§ 104 Abs. 2

~ für den Beginn der Beratungen § 78 Abs. 5, § 81 Abs. 1, § 84

~ für die Beratung von Finanzvorlagen § 96 Abs. 2, 3, 6 bis 8

~ für die 2. Beratung des Haushaltsgesetzes und
Haushaltsplanes § 95 Abs. 2

~ für die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen § 95 Abs. 2 und 4

~ für die Beratung von Beschlußempfehlungen in Immunitätsangelegenheiten § 107 Abs. 3

- ~ für die Beratung von Rechtsverordnungen § 92
- ~ für die Beratung von Stabilitätsvorlagen § 94
- Berechnung § 123
- ~ für die Einreichung dringlicher Fragen Anl. 4 Nr. 9
- ~ für die Einreichung mündlicher Fragen Anl. 4 Nr. 8
- ~ für den Einspruch gegen das Amtliche Protokoll
§ 120, § 121
- ~ für den Einspruch gegen Ordnungsruf oder Ausschluß
§ 39
- Kürzung der ~ § 53 b), § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 1, § 84 b),
§ 96 Abs. 8
- ~ bei Mißtrauensvotum § 97 Abs. 3
- ~ für die Rückgabe der Niederschrift einer Rede § 117
- ~ für die Stellungnahme beteiligter Ausschüsse an den
federführenden Ausschuß § 63 Abs. 2
- ~ beim Verfahren zu Art. § 113 GG § 87
- ~ für das Verlangen auf eine Aktuelle Stunde unabhängig
von einer Fragestunde Anl. 5 Nr. 2 b.
- ~ für das Verlangen auf Aufsetzung einer Großen Anfrage
auf die TO § 102
- ~ für das Verlangen auf Aufsetzung einer Vorlage von Abg.
auf die TO § 20 Abs. 4
- ~ bei Verlangen auf mündliche Beantwortung schriftlicher
Fragen Anl. 4 Nr. 15
- ~ für Verlangen auf Bericht über den Stand der Ausschuß-
beratungen § 62 Abs. 2
- ~ bei Vertrauensantrag des BK § 98 Abs. 1
- ~ für die Wahl des BK § 4
- ~ für die Wahl eines anderen BK nach abgelehntem Ver-
trauensantrag § 98 Abs. 2
- Wahrung der Frist § 124
- ~ für die Zurückverweisung in 2. Beratung § 82 Abs. 3
- ~ für die Zurückverweisung in 3. Beratung § 85 Abs. 2

G

Gäste einer Fraktion § 10 Abs. 2 u. 3

Gebäude des BT > Bundestagsgebäude

Gegenprobe § 51 Abs. 1

Gegenstände > Verhandlungsgegenstände

geheime Wahlen § 49

Geheimhaltung

~ von Akten § 16 Abs. 4, § 17, § 69 Abs. 7, Anl. 3

~ von Ausschlußberatungen § 69 Abs. 7

Geheimschutzordnung § 17, Anl. 3, § 96 a Abs. 4

Gemeinden und Gemeindeverbände > kommunale Spitzenverbände

gemeinsame Abstimmung § 81 Abs. 4

gemeinsame Beratung mehrerer Verhandlungsgegenstände § 24

Geschäftsordnung

Abweichung von der ~ § 126

Anwendung der ~ für Ausschüsse § 74

Auslegung der ~ § 127

Wort zur ~ § 29

Wortmeldung durch Zuruf § 27 Abs. 1

Geschäftsordnungsanträge § 29 > Antragsberechtigung, Verlangen, Widerspruch

~ auf Änderung der TO § 20 Abs. 2

~ auf Ausschluß der Öffentlichkeit in BT-Sitzungen § 19

~ auf Einberufung des VermA § 89

~ bei Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen § 69 a Abs. 3

~ auf Herbeirufung eines Mitglieds der BReg. § 42

~ auf Schluß der Aussprache § 25 Abs. 2, § 53 e.

~ auf Teilung der Frage § 47

~ auf Verkürzung der Frist zwischen 1. und 2. Beratung § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 1

~ auf Verkürzung der Frist zwischen 2. und 3. Beratung § 84 b)

~ auf Vertagung der Beratung 25 Abs. 2, § 53 e)

~ auf Vertagung der Sitzung § 26, § 53 d)

Geschäftsordnungsausschuß

Auslegung der GO § 127

Mitwirkung bei Erlaß einer Hausordnung § 7 Abs. 2

Rechte des ~ § 128

Gesetzentwürfe > Abstimmung, Ausschußüberweisung, Beratung, Berichtigung von Druckfehlern, Beschlüsse, Vorlagen

Ablehnung in 2. Beratung § 83 Abs. 3

Änderungsanträge zu ~ § 69 a Abs. 3, 71 Abs. 2, § 82, § 85

Anzahl der Beratungen § 78 Abs. 1, § 95 Abs. 1

1. Beratung § 79, § 80 Abs. 1, § 95 Abs. 1

2. Beratung § 80 Abs. 2, § 81 bis § 83, § 95 Abs. 2,
§ 96 Abs. 4, 6 u. 8

3. Beratung § 84 bis § 86, § 96 Abs. 7

drei Beratungen am selben Tag § 80 Abs. 2 i. Verb. m. § 84

Entschließungsanträge § 75 Abs. 2 c), § 88

Erledigterklärung von Vorlagen § 64 Abs. 2

Gesetzgebungsnotstand § 99

Große Anfragen § 100 bis § 103

Ablehnung der Beantwortung § 102

Beantwortung § 101

Begründung § 100

Beratung § 101

Beschränkung der Beratung § 103

Druck und Verteilung § 77 Abs. 1

Einreichung § 100

Entschließungsanträge zu ~ § 75 Abs. 2 c), § 88

Unterzeichnung § 76 Abs. 1

Grundsätze

~ in Immunitätsangelegenheiten § 107, Anl. 6

~ über die Behandlung von Unionsvorlagen § 93 a Abs. 7

Gruppe von Abg. § 10 Abs. 4

Gutachtliche Beteiligung von Ausschüssen § 80 Abs. 1, § 95 Abs. 1

H

Hammelsprung > Zählung der Stimmen

Haushaltsausschuß § 80 Abs. 2, § 87 Abs. 2, § 94, § 95, § 96

Haushaltseinzelplan des BT § 6 Abs. 3

Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

Beratung § 95

Entschließungsanträge zu ~ § 88 Abs. 1

Haushaltsvorlagen § 95 > Vorlagen, Beratung

Hausordnung § 7 Abs. 2

Hausrecht des Präsidenten § 7 Abs. 2

Herbeirufung

~ eines Mitglieds der BReg. § 42, § 68

~ des Wehrbeauftragten § 115 Abs. 2

Hospitanten > Fraktionsgäste

I

Immunitätsangelegenheiten § 75 Abs. 1 h), § 107, Anl. 6

Amnestiefälle Anl. 6 Nr. 17

Antragstellung in ~ Anl. 6 Nr. 1

Bagatellsachen Anl. 6 Nr. 12

Beleidigungen politischen Charakters Anl. 6 Nr. 5

betroffene Abg. Anl. 6 Nr. 2 a) u. 3

Disziplinarverfahren Anl. 6 Nr. 9

Ehrengerichtsverfahren Anl. 6 Nr. 10

Festnahme eines Abg. bei Begehung der Tat Anl. 6 Nr. 6

Grundsätze in ~ § 107, Anl. 6

Seuchengesetz, Schutzmaßnahmen Anl. 6 Nr. 15

Strafverfolgung gemäß § 90b Abs. 2, 194 Abs. 4 StGB

Anl. 6 B.

Überweisung von ~ § 107 Abs. 1

Verhaftung eines Abg. Anl. 6 Nr. 7

Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder von Erzwingungs-
haft Anl. 6 Nr. 8

Vorentscheidung bei Verkehrsdelikten und Bagatellsachen

Anl. 6 Nr. 11, 12, 13

zwangsweise Vorführung Anl. 6 Nr. 7, 14

Informationssitzungen § 70

Initiativanträge > Vorlagen

Interessenvertreter

Teilnahme an Anhörungen § 70, Anl. 2

Registrierung Anl. 2

Interpellationen > Große Anfragen

K

Kernzeit-Debatte

~ Feststellung der Beratungsfähigkeit § 45 Abs. 4

~ Feststellung der Beschlußfähigkeit § 45 Abs. 2

Kleine Anfragen § 75 Abs. 3, 104

Druck und Verteilung § 77 Abs. 1

Einbringung § 104

formelle Erfordernisse § 75 Abs. 3, § 76, § 104

kommunale Spitzenverbände § 66 Abs. 2, § 69 Abs. 5,

§ 70 Abs. 4

Konstituierung des BT § 1 bis § 3

konstruktives Mißtrauensvotum § 97

Korrektur

~ des Amtlichen Protokolls § 121

~ der Niederschrift einer Rede § 9, § 118

~ der Plenarprotokolle § 9

Kürzung von Fristen > Fristen

Kurzintervention (Zwischenbemerkung) § 27 Abs. 2

L

Leitung

~ der BT-Sitzungen § 22

~ der Ausschußsitzungen § 59, § 69a

Losentscheidung

~ bei Stimmgleichheit bei der Präsidentenwahl § 2 Abs. 2

~ über die Reihenfolge der Fraktionen bei gleicher
Stärke § 11

M

Mandat § 15

Mehrheit

einfache ~ § 48 Abs. 2

Feststellung der erforderlichen ~ § 48 Abs. 3

~ bei Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde § 50 Abs. 2

~ Mitglieder des BT § 2 Abs. 2, § 4, § 91, § 97, § 98, § 113

zwei Drittel der anwesenden Mitglieder § 19, § 80 Abs. 2,
§ 81 Abs. 1, § 84, § 91, § 126

Minderheitenrechte > Verlangen, Widerspruch

Mindestredezeit § 35 Abs. 1

Minister > BReg.

Mißtrauensvotum § 97

Mitbeteiligter Ausschuß § 63 Abs. 2, § 66 Abs. 2,

§ 69 a Abs. 1, § 80 Abs. 1, § 92, § 93 Abs. 3, § 93 a,

§ 95 Abs. 1, § 96 Abs. 2

Mitglieder des BT

Anfechtung der Mitgliedschaft § 15

Akteneinsicht durch ~ § 16

Ausschluß von ~ § 38, § 39

beratende Stimme in Ausschüssen § 7 Abs. 1, § 69 Abs. 3
u. 4, § 69 a Abs. 3, § 109 Abs. 2

Drucksachenverteilung § 77 Abs. 1, § 123

erledigte Mitgliedersitze § 11

Fraktionslose Abg. als beratende Ausschußmitglieder
§ 57 Abs. 2

Mehrheit der ~ § 2 Abs. 2, § 4, § 91, § 97, § 98, § 113

Mitgliedschaft in Ausschüssen § 57 Abs. 1

Pflichten der ~ § 13

Rechte der ~ § 13

Teilnahme

~ an Ausschußsitzungen als Zuhörer § 69 Abs. 2

~ an Erweiterten öffentlichen Ausschußberatungen
§ 69 a Abs. 3

Urlaub für ~ § 14

Verhaltensregeln für ~ § 18, Anl. 1

Verlust der Mitgliedschaft § 15

Vorlagen von ~ § 75, § 76

Mitgliederzahl

~ der Ausschüsse § 57 Abs. 1

notwendige ~ der Fraktionen § 10 Abs. 1

Mitgliedschaft, Anfechtung und Verlust § 15

mündliche Fragen § 105, Anl. 4 > Fragestunde

N

Nachtragshaushalt § 95

Namensaufruf § 1 Abs. 3, § 9, § 49

Namensstimmzettel § 50 Abs. 2

namentliche Abstimmung § 52

Mitwirkung der Schriftführer bei der ~ § 9, § 52

~ über Einspruch des BRates § 91

~ zur Feststellung der Beratungsfähigkeit § 45 Abs. 4

und der Beschlußfähigkeit in der Kernzeit-Debatte
§ 45 Abs. 2

Nichtbeteiligung an ~ § 13 Abs. 2

Unzulässigkeit der ~ § 53

Wiederholung der ~ nach Beschlußunfähigkeit § 45 Abs. 3

Nichtöffentlichkeit der Ausschußsitzungen § 69 Abs. 1

Niederschrift, sten. > Sitzungsberichte des BT

O

öffentliche Anhörungssitzungen § 70

Öffentlichkeit

~ bei Erweiterten öffentlichen Ausschußberatungen

§ 69 a Abs. 1

~ der Sitzungen des BT § 19

Beschränkung der ~ bei Ausschußsitzungen § 69 Abs. 1

Ordnungsmaßnahmen § 36 bis § 41, § 119 Abs. 2

Aufhebung der Sitzung bei störender Unruhe § 40

Ausschluß von Abg. § 38

Einspruch gegen Ordnungsruf oder Ausschluß § 39

Entfernung von Zuhörern § 41 Abs. 2

nachträgliche Rüge § 119 Abs. 2

Ordnungsgewalt gegenüber Nichtmitgliedern des BT und
Zuhörern § 41 Abs. 1
Ordnungsgewalt des Aussch.Vors. § 59 Abs. 3,
§ 69 a Abs. 2
Ordnungsruf § 36
Räumung der Tribünen § 41 Abs. 2
Ruf zur Sache § 36
Unterbrechung der Sitzung bei störender Unruhe § 40
Wahrung der Ordnung im Hause § 7 Abs. 1
Wortentziehung § 37

P

Parlamentsbeteiligungsgesetz § 96 a

Partei, Fraktionsbildung durch Mitglieder einer ~ § 10 Abs. 1

persönliche Akten § 16 Abs. 1

persönliche Erklärungen § 30 bis § 32

Petitionen § 108 bis § 112 > Petitionsausschuß

Petitionsausschuß § 108 bis § 112

Aussprache über Berichte des ~ § 112 Abs. 2

Ausschußüberweisung § 109 Abs. 1

Befugnisse des ~ § 108, § 110

Befugnisse, Übertragung § 111

beratende Stimme im ~ § 109 Abs. 2

Beschlußempfehlung und Bericht des ~ § 112 Abs. 1

Frist für die Behandlung der Berichte des ~ im BT
§ 112 Abs. 2

Einsetzung des ~ (Art. 45 c GG) § 54 Abs. 2

Grundsätze für die Behandlung von Bitten und Beschwerden
§ 110 Abs. 1

Mitteilung an Petenten über die Erledigung seiner Petition
§ 112 Abs. 3

Sammelübersichten § 112 Abs. 1

schriftlicher Tätigkeitsbericht des ~ § 112 Abs. 1

Stellungnahme von Fachausschüssen zu Petitionen
§ 109 Abs. 1

Unterrichtung der BReg. § 110 Abs. 2 u. 3

Pflichten der Abg. § 13

Platz des Redners § 34

Plenarsitzungen > Sitzungen des BT

Plenarprotokolle § 116

politische Beleidigungen Anl. 6 Nr. 5

Polizeigewalt des Präs. § 7 Abs. 2

Präsident

Abstimmung, Aussetzung § 45 Abs. 2

Abstimmungsergebnis, Verkündung § 51 Abs. 2, § 52

Ältestenrat, Einberufung und Leitung § 6 Abs. 1

Akteneinsicht, Genehmigung § 16 Abs. 1 u. 3

Amtsdauer § 2 Abs. 1

Anfragen (Große ~ und Kleine ~), Mitteilung an BReg.
§ 101, § 104

Aufgaben § 7

Aufhebung einer BT-Sitzung § 40, § 45 Abs. 3

Ausführungsbestimmungen zur Geheimschutzordnung
Anl. 3 § 13

Ausgaben für den BT, Zahlungsanweisung § 7 Abs. 3

Ausschußprotokolle, Richtlinien für die Behandlung
§ 73 Abs. 3

Ausschußüberweisung durch ~ § 80 Abs. 3, § 92, § 93, § 94,
§ 95 Abs. 1, § 96 Abs. 1, § 107 Abs. 1, § 109 Abs. 1,
§ 114 Abs. 1

Aussprache, Eröffnung und Schließung § 23, § 25 Abs. 1

beratende Stimme in den Ausschüssen § 7 Abs. 1

Beratungsfähigkeit, Feststellung § 45 Abs. 4

Berichtigung beschlossener Gesetze § 122 Abs. 3

Berufung der Mitglieder einer Enquete-Kommission
§ 56 Abs. 2

Berufung der mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Euro-
päischen Parlaments im Ausschuß für die Angelegen-
heiten der Europäischen Union § 93 a Abs. 6

Beschlußempfehlung in Immunitätsangelegenheiten
§ 107 Abs. 4

Beschlußfähigkeit, Feststellung § 45 Abs. 2 u. 3

Beteiligung an der Aussprache § 27 Abs. 1

Beurkundung der Beschlüsse § 120

Drucklegung von Vorlagen zur Unterrichtung des BT,
Entscheidung § 77 Abs. 2
Einberufung des BT 1 Abs. 1, § 20 Abs. 5, § 21
Einsichtsrecht in ungeprüfte Niederschriften von
Reden § 117
Fragestellung § 46
Genehmigung von Ausschußsitzungen außerhalb des
Zeitplans § 60 Abs. 3, § 96a Abs. 1
Geschäftsordnung, Auslegung im Einzelfall § 127
Gesetze, Übersendung der Beschlüsse § 122
Hausordnung, Erlaß § 7 Abs. 2
Hausrecht § 7 Abs. 2
Mehrheit, Feststellung § 48 Abs. 3
oberste Dienstbehörde der BT-Beamten § 7 Abs. 4 und 5
öffentliche Liste der Verbände, Führung und Veröffent-
lichung Anl. 2
Ordnungsbefugnisse § 7 Abs. 1, § 36 bis § 41, § 119 Abs. 2
Polizeigewalt § 7 Abs. 2
Redezeitverlängerung § 35 Abs. 1
Redner, Bestimmung der Reihenfolge § 28 Abs. 1
Schriftführer, Bestellung von Stellv. § 8 Abs. 3
Schriftführer, Geschäftsverteilung § 9
Sitzungen, Eröffnung, Leitung und Schließung § 22
Sitzungsbericht, Entscheidung über die Zulässigkeit von
Korrekturen § 118
Stimmenabgabe bei Zählung der Stimmen § 51 Abs. 2
Tagesordnung, Festsetzung durch den ~ § 21 Abs. 1 u. 3
Unterbrechung der Sitzung bei störender Unruhe § 40
Urlaubserteilung § 14
Vertagung der Sitzung auf Vorschlag des ~ § 26
Verträge der BT-Verwaltung, Abschluß durch ~ § 7 Abs. 3
Vertretung des BT durch ~ § 7 Abs. 1
Vertretung des ~ § 7 Abs. § 6, § 8 Abs. 2
Wahl § 1 Abs. 4, § 2
Wahrung der Rechte des BT § 7 Abs. 1
Worterteilung § 27, § 29, § 30 bis § 32

Zwischenruf, Zustimmung zur Streichung im Sitzungs-
bericht § 119 Abs. 1
Präsidium § 5, § 7 Abs. 3, § 73 Abs. 3
Presse, Zulassung zu Ausschußsitzungen § 69 Abs. 1
Protokolle über die BT-Sitzungen § 116 bis § 121

Q

qualifizierte Mehrheit, Feststellung § 48 Abs. 3
Quorum > Beratungsfähigkeit, Beschlußfähigkeit

R

Räume im Bundeshaus, Verwendung § 6 Abs. 3
Recht auf jederzeitiges Gehör (Art 43 Abs. 2 GG) § 43
Rechte der Abg. § 13
Rechtsverordnungen § 92
Redaktionsstab § 80 a
Rededauer § 35
Redeordnung
Antragsteller und Berichterstatter, Worterteilung § 28 Abs. 2
Erklärung zur Abstimmung § 31
Erklärung außerhalb der TO § 32
Erklärung zur Aussprache § 30
freier Vortrag § 33
Gestaltung und Dauer einer Aussprache § 35 Abs. 1
Ordnungsruf § 36
Platz des Redners § 34
Rededauer § 35, Anl. 5 Nr. 6 u. 7
Reihenfolge der Redner § 28, § 59 Abs. 2, § 69a Abs. 3
Ruf zur Sache § 36
Wiedereröffnung der Aussprache § 44
Wortentziehung § 35 Abs. 3, § 37
Worterteilung zur GO § 29
Worterteilung an den Wehrbeauftragten § 115 Abs. 1
Worterteilung und Wortmeldung § 27
Zwischenfragen § 27 Abs. 2 > Aussprache
Reden zu Protokoll § 78 Abs. 6

Redezeit

- ~ in der Aktuellen Stunde Anl. 5 Nr. 7
- ~ für Auskunftspersonen in Anhörungssitzungen
§ 70 Abs. 4
- ~ in der Aussprache § 35
- ~ bei Erklärungen zur Abstimmung § 31 Abs. 1
- ~ bei Erklärungen außerhalb der TO § 32
- ~ bei Erklärungen zur Aussprache § 30
- ~ beim Wort zur GO § 29 Abs. 4
- Verlängerung der Redezeit § 35 Abs. 1 u. 2, § 44 Abs. 2,
Anl. 5 Nr. 7
- Wortentziehung bei Überschreitung der ~ § 35 Abs. 3

Redner

- Platz des ~ § 34
- Prüfung und Korrektur der Niederschrift der Rede § 117, § 118
- Reihenfolge der ~ § 28, Anl. 5 Nr. 8
- Zustimmung des ~ zur Einsicht in die ungeprüfte Niederschrift der Rede § 117
- Zustimmung des ~ zur Streichung eines Zwischenrufes
§ 119 Abs. 1

Rednerliste

- Eintragung in die ~ § 27 Abs. 1
- Erschöpfung der ~ § 25 Abs. 1
- Führung der ~ durch Schriftführer § 9

Rednerpult § 34

Regierung > BK, BReg.

Regierungsvorlagen > Vorlagen

Registrierung von Verbänden Anl. 2

Resolutionen > Entschließungsanträge

Richterwahlausschuß (Art. 95 Abs. 2 GG) § 54 Abs. 2

Richtigstellung eigener Ausführungen § 30

Rückverweisung an Ausschüsse § 82 Abs. 3, § 85 Abs. 2,
§ 87 Abs. 2

Ruf zur Sache § 36, § 37

Rüge eines Zwischenrufes, nachträgliche § 119 Abs. 2

S

Saalmikrofon § 34

Sachverständige

Ersatz von Auslagen § 70 Abs. 6

Teilnahme an Anhörungen § 70

Sammelübersicht > Petitionsausschuß

Schluß

~ der Aussprache § 25, § 53 e), § 71 Abs. 2

~ der Sitzung § 22

Schlußabstimmung § 86

Aussetzung der ~ § 86

Form der ~ § 48

~ über Staatsverträge § 78 Abs. 3

~ über Nachtragshaushaltsvorlagen § 95 Abs. 3

Schlußberatung § 78 Abs. 3

~ einer überwiesenen Vorlage in Erweiterter öffentlicher
Ausschußberatung § 69 a Abs. 1

Schlusswort § 28 Abs. 2

Schriftführer

Aufgaben der ~ § 9

Erklärung der ~ zum Einspruch gegen das Amtliche
Protokoll § 121

Geschäftsverteilung § 9

Namensaufruf durch die ~ § 1 Abs. 3, § 9

Stellvertretung der ~ § 8 Abs. 3

Stimmabgabe der ~ bei Zählung der Stimmen § 51 Abs. 2

Stimmenzählung durch die ~ § 9, § 51 Abs. 2, § 52

Überwachung der Korrektur der Plenarprotokolle durch
die ~ § 9

vorläufige ~ § 1 Abs. 3

Wahl der ~ § 1 Abs. 4, 3

Zahl der ~ § 3, § 12

schriftliche Berichterstattung § 66 Abs. 1

schriftliche Fragen § 105, Anl. 4 Nr. 13 bis 16

Sitzungen des BT > Ausschüsse, TO, Sitzungsberichte des BT

Anberaumung einer neuen ~ am selben Tage § 20 Abs. 5

Anberaumung von ~ § 20 Abs. 1, 21

Aufhebung der ~ bei Beschlußfähigkeit § 45 Abs. 3
Aufhebung der ~ wegen störender Unruhe § 40
Ausschluß der Öffentlichkeit § 19
Einberufung von ~ § 1 Abs. 1, § 20 Abs. 1 u. 5, § 21
Eröffnung, Leitung und Schließung der ~ § 22
Öffentlichkeit der ~ § 19
Ordnungsgewalt des Präs. § 7 Abs. 1, § 36 bis § 41, § 119 Abs. 2
Termin und TO der ~ § 20, § 21, § 22, § 53 c)
Unterbrechung
~ wegen Beratungsunfähigkeit § 45 Abs. 4
~ wegen störender Unruhe § 40

Vertagung der ~ § 26, § 53 d)

Sitzungsberichte des BT § 116 bis § 119 > Amtliches Protokoll

Aufnahme einer Erklärung zur Abstimmung in ~ § 31
Aufnahme schriftlicher Antworten auf mündliche Fragen
in ~ Anl. 4 Nr. 12
Einsicht in ungeprüfte Niederschriften von Reden § 117
Prüfung und Korrektur der ~ § 117, § 118
Überwachung der Berichtigung der ~ durch
Schriftführer § 9

Zwischenruf, Feststellung im ~, Streichung § 119

Sitzungsvorstand § 8, § 45 Abs. 2, § 51 Abs. 1

Sprachberatung § 80 a

Sonderausschüsse § 54 Abs. 1

Staatsverträge > Verträge mit auswärtigen Staaten

ständige Ausschüsse § 54

Stellenanteile der Fraktionen § 12

Stellvertreter > Ausschüsse, Vizepräsidenten, Sitzungsvorstand

stenographische Berichte > Sitzungsberichte des BT

Stimmgleichheit

~ bei der Abstimmung § 48 Abs. 2
~ bei der Wahl des Präs. § 2 Abs. 2

Stimmenmehrheit > Mehrheit

Stimmhaltung

Erklärung über ~ § 31 Abs. 2
~ bei Feststellung der Beschlußfähigkeit § 45 Abs. 3

- ~ bei namentliche Abstimmung § 52
- ~ bei Zählung der Stimmen § 51 Abs. 2

Stimmzettel, verdeckte § 49

- ~ bei Mißtrauensvotum § 97 Abs. 2
- ~ bei der Wahl des BK § 4
- ~ bei der Wahl eines anderen BK nach abgelehntem Vertrauensantrag § 98 Abs. 2
- ~ bei der Wahl des Präs. § 2 Abs. 1
- ~ bei der Wahl des Wehrbeauftragten § 113

störende Unruhe in BT-Sitzungen § 40, § 41 Abs. 2

Strafverfolgung > Immunitätsangelegenheiten

Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht § 75 Abs. 1 j)

Subsidiaritätsrüge § 93 c

Subsidiaritätsklage § 93 d

T

Tagesordnung

- ~ der Ausschüsse § 61, § 69a Abs. 1
- ~ des BT § 20, § 53 c)
- Absetzung von der ~ § 20 Abs. 3 u. 5
- Absetzung dringlicher Gesetzentwürfe von der ~ § 99 Abs. 1
- Änderung der ~ § 20 Abs. 2, 3 u. 5, § 21 Abs. 3
- Aufsetzung auf die ~ § 20 Abs. 2 u. 3
- Aufsetzung auf die ~ auf Verlangen § 20 Abs. 4, § 62 Abs. 2, § 101, § 102, Anl. 5 Nr. 2 b) > Verlangen
- Aufsetzung des Berichts bei Stellungnahmen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union auf die ~ § 93 a Abs. 4
- Aufsetzung dringlicher Gesetzentwürfe auf die ~ § 99 Abs. 1
- Aufsetzung von Finanzvorlagen auf die ~ § 96 Abs. 3 u. 6
- Aufsetzung von Rechtsverordnungen auf die ~ § 92
- Aufsetzung von Sammelübersichten des Petitionsausschusses auf die ~ § 112 Abs. 2
- Aufsetzung von Stabilitätsvorlagen auf die ~ § 94
- Druck und Verteilung der ~ § 20 Abs. 2
- Festsetzung der ~ durch den Präs. § 21 Abs. 1 u. 3
- Feststellung der ~ § 20 Abs. 2

Vereinbarung der ~ im ÄR § 20 Abs. 1
Widerspruch gegen die ~ § 20 Abs. 2 > außerhalb der TO
tatsächliche Erklärung außerhalb der TO § 32
Technikfolgenanalysen § 56 a
technische Arbeitsgemeinschaft § 10 Abs. 5
Teilnahme an Ausschußsitzungen > Ausschußsitzungen
Teilung der Frage § 47, § 53 f)
Tonbandaufnahmen der Verhandlungen des BT § 116 Abs. 3
Tribünen, Ordnung auf den ~ § 41 Abs. 2

U

Übersendung beschlossener Gesetze § 122
Überweisung an Ausschüsse > Ausschußüberweisung
unerledigte Gegenstände § 125
ungültige Stimmen bei Feststellung der Beschlußfähigkeit
§ 45 Abs. 3
Unionsdokumente § 93, § 93 a
Unruhe, störende § 40
**Unterausschuß für Angelegenheiten der Bibliothek,
des Archivs und anderer Dokumentationen** § 6 Abs. 4
Unterausschüsse § 55
Unterbrechung der Sitzung
~ wegen Beratungsunfähigkeit § 45 Abs. 4
~ wegen störender Unruhe § 40
Unterrichtung des BT (Berichte und Materialien) § 75 Abs. 1 e)
Drucklegung und Verteilung von ~ § 77 Abs. 2
Untersuchungsausschüsse (Art § 44 GG) § 54 Abs. 2, § 75 Abs. 1 k)
Unterzeichnung von Vorlagen von Abg. § 76 Abs. 1 > Antrags-
berechtigung
Urlaub der Abg. § 14

V

Verbände, Registrierung Anl. 2 > kommunale Spitzenverbände
Verbindung der Beratung § 24, § 81 Abs. 3
verdeckte Stimmzettel § 2 Abs. 1, § 4, § 49, § 97
Abs. 2, § 98 Abs. 2, § 113
Verfahren zu Art. § 113 GG § 87

Verfahrensanträge > Geschäftsordnungsanträge

Verhaltensregeln für Mitglieder des BT § 18 Anl. 1

Verhandlungen > Aussprache, Beratung, Beurkundung,
Sitzungsberichte des BT

Verlangen auf

Aktuelle Stunde (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) Anl. 5 Nr. 1
b) und c) u. Nr. 2

allgemeine Aussprache

~ in § 1., § 2. u. § 3. Beratung (Fraktion oder 5 v. H.
der Abg.) § 79, § 81 Abs. 1, § 84

~ statt Erweiterter öffentlicher Ausschußberatung
(ein Viertel der Mitgl. des federführenden Ausschusses)
§ 69a Abs. 5

Aufruf einer Frage in der Fragestunde (ein Abg.) Anl. § 4
Nr. 11 u. 15

Aufsetzung einer Vorlage von Abg. auf die TO (Antrag-
steller) § 20 Abs. 4

Aufsetzung des Berichts des Wehrbeauftragten auf die TO
(Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) § 114 Abs. 1

Aufsetzung dringlicher Gesetzentwürfe auf die TO (BReg.)
§ 99 Abs. 1

Aussetzung der Schlußabstimmung (Fraktion oder 5 v. H.
der Abg.) § 86

Aussprache über Ausführungen von BReg. oder BRat
(Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) § 44 Abs. 3, Anl. 5 Nr. 7

Aussprache über Berichte des Petitionsausschusses
(Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) § 112 Abs. 2

Beratung der Beantwortung von Großen Anfragen (Fraktion
oder 5 v. H. der Abg.) § 101

Beratung von Großen Anfragen bei Ablehnung der Beant-
wortung (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) § 102

Bericht über den Stand der Ausschußberatungen (Fraktion
oder 5 v. H. der Abg.) § 62 Abs. 2

Beteiligung einer Fraktion im Unterausschuß (Fraktion)
§ 55 Abs. 3

Einberufung des ÄR (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) § 6 Abs. 1

- Einberufung einer Ausschußsitzung innerhalb des Zeitplanes (Fraktion im Ausschuß oder ein Drittel der Ausschußmitgl.) § 60 Abs. 2
- Einberufung einer Ausschußsitzung außerhalb des Zeitplanes (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) § 60 Abs. 3, § 96a Abs. 1
- Einberufung des BT (ein Drittel der Abg.) § 21 Abs. 2
- Einsetzung einer Enquete-Kommission (ein Viertel der Abg.) § 56 Abs. 1
- Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Art. 44 GG, ein Viertel der Abg.) § 54 Abs. 2
- erneute Worterteilung in der Aktuellen Stunde (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) Anl. 5 Nr. 6
- gutachtliche Beteiligung der Fachausschüsse bei Haushaltsvorlagen (Fachausschuß) § 95 Abs. 1
- Feststellung der Beschlußfähigkeit im Ausschuß (ein Abg.) § 67
- Herbeirufung des Wehrbeauftragten (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) § 115 Abs. 2
- namentliche Abstimmung (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) § 52
- öffentliche Anhörung (ein Viertel der Mitglieder des federführenden Ausschusses) § 70 Abs. 1
- Redezeit von 45 Minuten für einen Redner einer Fraktion (Fraktion) § 35 Abs. 1
- entsprechende Redezeit nach längeren Ausführungen von BReg. oder BRat (Fraktion) § 35 Abs. 2
- Teilnahme an Ausschußverhandlungen über Petitionen (ein Abg.) § 109 Abs. 2
- Verschiebung der Abstimmung über Entschließungsanträge (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) § 88 Abs. 2
- Vorlage einer Auslegung der GO zur Entscheidung durch den BT (Präs., Fraktion oder 5 v. H. der Abg., ein Ausschuß, ein Viertel der Mitglieder des GO-Ausschusses) § 127 Abs. 1
- Verlesen der Frage (ein Abg.) § 47
- Worterteilung an den Wehrbeauftragten (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) § 115 Abs. 1
- Worterteilung über die Fassung der Frage (Abg.) § 46

Verlesung

- ~ der Frage § 47
- ~ nicht verteilter Änderungsanträge § 82 Abs. 1
- ~ von Schriftstücken § 9

Verlust der Mitgliedschaft § 15

Vermittlungsausschuß (Art. 77 GG) § 54 Abs. 2, § 89, § 90

Vertagung

- ~ der Beratung § 25 Abs. 2, § 53 e)
- ~ der Sitzung § 26, § 53 d) > Absetzung von der TO

Verteidigungsausschuß

- Einsetzung (Art. 45 a GG) § 54 Abs. 2
- Behandlung der Berichte des Wehrbeauftragten § 114

Verträge mit auswärtigen Staaten

- Abstimmung über ~ § 81 Abs. 4, § 86
- Beratung von ~ § 78 Abs. 1 u. 3
- Entschließungsanträge zu ~ § 88
- Unzulässigkeit von Änderungsanträgen zu ~ § 82 Abs. 2
- ~ der BT-Verwaltung § 7 Abs. 3

Vertrauensantrag des BK § 98

Vertraulichkeit

- ~ von Akten § 17, Anl. 3
- ~ von Ausschlußberatungen § 69 Abs. 2, 6 u. 7

Vertretung des BT § 7 Abs. 1

Verwaltung des BT § 7 Abs. 3 u. 4

Vizepräsidenten

- Mitspracherecht bei Personalangelegenheiten und Vertragsabschlüssen § 7 Abs. 3 u. 4
- Vertretung des Präs. in der Leitung der Sitzungen § 8 Abs. 2
- Vertretung des Präs. im Verhinderungsfall § 7 Abs. 5
- Wahl der ~ § 1 Abs. 4, 2 > Präsident, Präsidium

Vorentscheidung in Immunitätsangelegenheiten Anl. 6 Nr. 8, § 11, § 12, § 13, B. u. C.

- Vorlagen** § 75, § 76 > Abstimmung, Anträge, Beratung, Ausschußüberweisung
- Ablehnung von ~ in der 2. Beratung § 83 Abs. 3

- Beratung von ~ § 78
- ~ in Erweiterten öffentlichen Ausschüßberatungen § 69 a
- ~ Druck und Verteilung von ~ § 77
- ~ elektronische Eintragung § 122 a
- ~ Finanzvorlagen § 96
- ~ Gesetzesvorlagen, dringliche (Art. § 81 GG) § 99
- ~ Haushaltsvorlagen § 95
- ~ Stabilitätsvorlagen § 94
- ~ Unionsvorlagen § 80, § 93
- ~ vereinfachte Überweisung von ~ § 80 Abs. 4

Vorsitzende der Ausschüsse § 58, § 59, § 69 a > Ausschüsse, Ausschüßsitzungen

Vortrag, freier § 33

W

Wahl

- ~ des BK § 4
- ~ eines Nachfolgers des BK bei Mißtrauensvotum § 97
- ~ eines anderen BK nach abgelehntem Vertrauensantrag § 98
- ~ des Präs. § 1 Abs. 4, 2
- ~ der Schriftführer § 1 Abs. 4, § 3
- ~ des Sitzes einer Bundesbehörde § 50
- ~ der Vizepräs. § 1 Abs. 4, § 2
- ~ des Wehrbeauftragten § 113
- ~ mit verdeckten Stimmzetteln § 2 Abs. 1, § 4, § 49, § 97 Abs. 2, 98 Abs. 2, § 113

Feststellung der erforderlichen Mehrheit § 48 Abs. 3

Stellenanteil der Fraktionen § 12

Wiederholung einer ~ § 20 Abs. 5, § 45 Abs. 3

Wahlausschuß (Art. § 94 Abs. 1 Satz 2 GG) § 54 Abs. 2

Wahlperiode

Amtsdauer des Präs. und seiner Stellv. § 2 Abs. 1
unerledigte Gegenstände § 125

Wahlprüfung § 15

Wahlprüfungsausschuß § 54 Abs. 2

Wahlvorschlag

- ~ für BK §4, §97, §98
- ~ für Präs. §2
- ~ für Schriftführer §3

Wahlzelle §49

Wehrbeauftragter des BT §113 bis §115

- Berichte des ~ §114
- Beschäftigte des ~ §7 Abs.5
- Herbeirufung des ~ §115 Abs.2
- Wahl des ~ §113
- Worterteilung an ~ §115 Abs.1

Widerspruch > Einspruch

- ~ gegen Absetzung einer Abstimmung oder Wahl (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) §20 Abs.5
- ~ gegen das Amtliche Protokoll (ein Abg.) §120
- ~ gegen Abstimmung über nicht verteilte Anträge (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) §78 Abs.2
- ~ gegen vorzeitige Auflösung eines Unterausschusses (ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses) §55 Abs.2
- ~ gegen Ausschlußüberweisung von Entschließungsanträgen (Antragsteller) §88 Abs.2
- ~ gegen Beratung von Verhandlungsgegenständen außerhalb der TO (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) §20 Abs.3
- ~ gegen Einsetzung eines Unterausschusses (ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses) §55 Abs.1
- ~ gegen Erledigterklärung von Vorlagen im Ausschuss (Fraktion im Ausschluß) §64 Abs.2
- ~ gegen Erweiterung der TO eines Ausschusses (Fraktion im Ausschluß) §61 Abs.2
- ~ gegen Fortsetzung der Aussprache im Ausschuss nach einem Verlangen auf Feststellung der Beschlußfähigkeit (ein Abg.) §67
- ~ gegen Fragestellung (ein Abg.) §46
- ~ gegen die Stellungnahme des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union zu einer Unionsvorlage durch einen Fachausschuß §93a Abs.3

- ~ gegen die TO des BT vor ihrer Feststellung (ein Abg.) § 20 Abs. 2
- ~ gegen Vorentscheidung in Immunitätsangelegenheiten (ein Abg.) Anl. 6 Nr. 13

Wiedereröffnung der Aussprache § 44

Wiederholung der Abstimmung oder Wahl § 20 Abs. 5

Wortentziehung

- ~ nach dreimaligem Sach- oder Ordnungsruf § 37
- ~ bei Überschreitung der Redezeit § 35 Abs. 3

Worterteilung § 27

- ~ an Antragsteller und Berichterstatter § 28 Abs. 2
 - ~ im Ausschuß § 59 Abs. 2
 - ~ in der Aktuellen Stunde Anl. 5 Nr. 8
 - ~ an BReg. und BRat § 44
 - ~ zur Erklärung zur Abstimmung § 31
 - ~ zur Erklärung außerhalb der TO § 32
 - ~ zur Erklärung zur Aussprache § 30
 - ~ in Erweiterten öffentlichen Ausschußberatungen § 69a Abs. 3
 - ~ zur GO § 29, § 46
 - ~ zu Zwischenfragen § 27 Abs. 2
 - ~ an den Wehrbeauftragten § 115 Abs. 1
- Reihenfolge bei ~ § 28
Zwischenbemerkung bei ~ § 27 Abs. 2

Wortmeldungen > Worterteilung

Z

Zählung der Stimmen § 51

- ~ bei Abstimmung über Einspruch des BRates § 91
- ~ bei Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung § 51
- ~ zur Feststellung der Beschlußfähigkeit § 45 Abs. 2
- ~ durch die Schriftführer § 9, § 51 Abs. 2, § 52

Zeitdauer einer Aussprache § 35, Anl. 5 Nr. 6

Zeitplan > Arbeitsplan des BT

Zuhörer

- ~ in Ausschusssitzungen § 69
- ~ in BT-Sitzungen § 41

Zuleitung beschlossener Gesetze § 122

Zurückverweisung an Ausschüsse § 82 Abs. 3, § 85, § 87 Abs. 2

Zusammenstellung der Änderungen in 2. und 3. Beratung § 83
Abs. 1, § 86

Zusatzfragen in der Fragestunde Anl. 4 Nr. 3 bis 5

Zustimmung

~ des BT zur Fraktionsbildung § 10 Abs. 1

~ des Redners zur Einsicht in die ungeprüfte Niederschrift
seiner Rede § 117

~ des Präs. und der Beteiligten zur Streichung von
Zwischenrufen § 119

zustimmungsbedürftige Rechtsverordnungen § 92

zweite Beratung § 80 Abs. 2, § 81 bis § 83, § 96 Abs. 7 u. 8

Ablehnung aller Teile eines Gesetzentwurfes in ~
§ 83 Abs. 3

Abstimmung in ~ § 81 Abs. 2 u. 4

Änderungsanträge in ~ § 82, § 83

Beginn der ~ § 81 Abs. 1

Einzelberatung in ~ § 81 Abs. 2

Zurückverweisung während ~ § 82 Abs. 3

Zwischenbemerkung (Kurzintervention) § 27 Abs. 2

Zwischenberichte

~ von Ausschüssen § 62 Abs. 2

~ von Enquete-Kommissionen § 56 Abs. 4

Zwischenfragen § 27 Abs. 2 Satz 1

Zwischenruf § 119